

Halbjahresabschluss per 30. Juni 2016 nach UGB/BWG (Einzelabschluss)

HETA ASSET RESOLUTION AG

Kennzahlenvergleich

basierend auf dem Halbjahres- bzw. Jahresabschluss nach UGB/BWG

Heta Asset Resolution AG

in EUR Mio.

	2016	2015	2014
	1.1. -30.06.	1.1. -31.12.	1.1. -31.12.
Erfolgsrechnung			
Nettozinsergebnis	-80,0	-151,5	-53,4
Provisionsüberschuss	-14,6	-91,3	-68,0
Betriebsaufwendungen (Verwaltungsaufwendungen)	-42,1	-129,8	-182,5
Betriebsergebnis (Operatives Ergebnis)	-78,3	-286,8	-235,5
Ergebnis aus Umlaufvermögen inkl. Kreditrisikovorsorgen	386,4	3.580,0	-5.574,8
Ergebnis aus Finanzanlagevermögen inkl. Beteiligungsbewertungen	21,8	-3.118,2	-2.355,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	329,9	175,0	-8.165,4
Periodenüberschuss/-fehlbetrag	7.478,8	-491,6	-7.899,6
Bilanzgewinn/-verlust	0,0	-10.973,0	-10.481,4
Bilanz	30.06.	31.12.	31.12.
Forderungen an Kreditinstitute	1.430,5	2.054,5	2.520,4
Forderungen an Kunden	1.945,7	2.504,0	3.246,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.444,4	3.519,5	2.929,2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	705,3	1.480,7	1.668,1
Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	573,7	1.245,2	0,0
Verbriefte Verbindlichkeiten und Nachrangkapital	3.336,2	9.612,2	9.712,0
Eigenkapital	0,0	-7.478,8	-6.987,2
Bilanzsumme	9.154,4	9.555,8	9.609,5
Mitarbeiter	30.06.	31.12.	31.12.
Mitarbeiter zum Stichtag	368	410	548
Mitarbeiter im Durchschnitt	388	441	552

Inhalt

Halbjahresabschluss	2
Bilanz	2
Gewinn- und Verlustrechnung	4
Anhang für den Halbjahresabschluss 30. Juni 2016	6
I. Grundsätzliches	6
II. Grundlagen der Rechnungslegung	14
III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	16
IV. Erläuterungen zur Bilanz	20
V. Außerbilanzmäßige Geschäfte	28
VI. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	32
VII. Sonstige Angaben	36
Beilagen zum Anhang	50
Erklärung aller gesetzlichen Vertreter	56
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	57
Impressum	60

Hinweis

Aufgrund der besonderen Situation der Heta Asset Resolution AG (Heta) erachtet der Vorstand den Einzelabschluss der Heta Asset Resolution AG nach UGB/BWG als die relevantere Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage für die Gläubiger. Daher veröffentlicht die Heta neben dem verpflichtend vorgegebenen Halbjahresfinanzbericht gemäß § 87 Abs. 1 BörseG, welcher auf konsolidierter Basis und unter Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften (IFRS) erstellt wird, zum 30. Juni 2016 auch einen Halbjahresabschluss nach UGB/BWG (Einzelabschluss). Die Erstellung dieses Einzelabschlusses, der aus einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang (jedoch ohne Lagebericht) besteht, erfolgte zwecks Bereitstellung von relevanten Informationen an die Gläubiger. Aufgrund der darin inkludierten hohen Effekte aus der Anwendung des Mandatsbescheides II vom 10. April 2016 wurde dieser einer (freiwilligen) Prüfung unterzogen und von den Abschlussprüfern uneingeschränkt, aber mit Zusätzen zum Bestätigungsvermerk, testiert.

Halbjahresabschluss nach UGB/BWG

Bilanz zum 30. Juni 2016

		30.06.2016	31.12.2015
		EUR	in TEUR
Aktiva			
1.	Kassenbestand und Guthaben bei Zentralnotenbanken	5.326.972.152,93	4.273.366
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind		
a)	Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	128.915.227,53	182.898
3.	Forderungen an Kreditinstitute	1.430.496.299,99	2.054.481
4.	Forderungen an Kunden	1.945.704.628,32	2.504.042
5.	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere		
a)	von öffentlichen Emittenten	0,00	27.976
b)	von anderen Emittenten	82.040.842,20	145.936
	darunter: eigene Schuldverschreibungen	EUR 2.117.419,71 (Vorjahr: TEUR 3.073)	173.912
6.	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.020.183,96	18.519
7.	Beteiligungen	2,00	0
	darunter: an Kreditinstituten	EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	
8.	Anteile an verbundenen Unternehmen	69.350.198,77	85.375
	darunter: an Kreditinstituten	EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0)	
9.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	2.337.593,00	2.483
10.	Sachanlagen	4.186.937,38	4.378
	darunter:		
	Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	EUR 2.294.512,54 (Vorjahr: TEUR 2.312)	
11.	Sonstige Vermögensgegenstände	163.342.447,33	249.297
12.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.650,01	7.023
Summe der Aktiva		9.154.368.163,42	9.555.774

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 2016

	1.1.-30.06.2016	1.1.-31.12.2015
	EUR	in TEUR
1. Zinsen und ähnliche Erträge	76.166.575,16	424.765
darunter: aus festverzinslichen Wertpapieren	EUR 5.893.248,06	
(Vorjahr: TEUR 14.209)		
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(156.160.202,40)	(576.287)
I. NETTOZINSERTRAG	-79.993.627,24	-151.522
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen		
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren	0,00	0
b) Erträge aus Beteiligungen	0,00	270
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	0,00	734
	0,00	1.004
4. Provisionserträge	314.134,08	1.792
5. Provisionsaufwendungen	(14.953.720,39)	(93.114)
6. Erträge/Aufwendungen aus Finanzgeschäften	19.878.346,05	56.350
7. Übrige sonstige betriebliche Erträge	38.629.432,05	28.505
II. BETRIEBSERTRÄGE	-36.125.435,45	-156.985
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen		
a) Personalaufwand, darunter:		
aa) Löhne und Gehälter	(14.358.726,34)	(30.164)
ab) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	(3.552.772,26)	(8.055)
ac) Sonstiger Sozialaufwand	(308.333,39)	(628)
ad) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	(529.623,79)	(655)
ae) Dotierung der Pensionsrückstellung	(206.080,59)	(672)
af) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	(368.901,20)	(1.143)
	(19.324.437,57)	(41.316)
b) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)	(21.650.292,72)	(85.358)
	(40.974.730,29)	(126.674)
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände	(1.091.512,45)	(3.113)
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	(82.381,96)	(35)
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN	-42.148.624,70	-129.822

		1.1.-30.06.2016	1.1.-31.12.2015
		EUR	in TEUR
IV.	BETRIEBSERGEBNIS	-78.274.060,15	-286.807
11./12.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapieren des Umlaufvermögens	386.436.856,47	3.579.981
13./14.	Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen	21.760.592,71	(3.118.181)
V.	ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	329.923.389,03	174.993
15.	Außerordentliche Erträge:	9.445.514.186,98	1.087.908
16.	Außerordentliche Aufwendungen:	(2.292.890.181,68)	(1.743.472)
17.	Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)	7.152.624.005,30	-655.564
18.	Steuern vom Einkommen und Ertrag darunter: Aufwendungen im Rahmen der Gruppenbesteuerung EUR 7.766.445,95 (Vorjahr: TEUR -7.639)	(3.684.177,52)	(8.885)
19.	Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen	(29.538,31)	(2.158)
VI.	PERIODENÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG	7.478.833.678,50	-491.613
20.	Kapitalherabsetzung gemäß BaSAG darunter: aus Grundkapital EUR 2.419.097.046,21 aus Partizipationskapital EUR 1.075.111.072,56	3.494.208.118,77	0
VII.	Verlustvortrag	-10.973.041.797,27	-10.481.428
VIII.	BILANZGEWINN/-VERLUST	0,00	-10.973.042

ANHANG FÜR DEN HALBJAHRESABSCHLUSS ZUM 30. JUNI 2016

I. Grundsätzliches

(1) Unternehmen

Die Heta Asset Resolution AG (früher Hypo Alpe-Adria-Bank International AG) wurde 1896 als Kärntner Landes- und Hypothekenbankanstalt gegründet und fungiert als Konzerndachgesellschaft der Heta Gruppe (vormals Hypo Alpe Adria). Seit 30. Dezember 2009 steht sie im 100 % Eigentum der Republik Österreich.

Zwecks Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Abwicklung der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG stellte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 30. Oktober 2014 das Erlöschen der erteilten Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften fest. Die Gesellschaft wird nunmehr als Heta Asset Resolution AG (kurz: Heta) firmierend in Form einer teilregulierten Abbaueinheit gemäß dem Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (BGBl. I 2014/51, GSA) fortgesetzt. Der Geschäftszweck der Heta ist der vollständige Abbau ihrer Vermögenswerte. Gemäß § 3 Abs. 1 GSA hat die Abbaueinheit „eine geordnete, aktive und bestmögliche Verwertung“ sicherzustellen (Portfolioabbau). Anschließend ist die Gesellschaft zu liquidieren. In diesem Rahmen ist sie aufgrund der Legalkonzession des GSA u.a. berechtigt, weiterhin Bank- oder Leasinggeschäfte zu betreiben, die diesem Zweck dienen. Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) und dementsprechend bestimmten Melde- und Anzeigepflichten gegenüber der FMA. Nach Feststellung einer hohen kapitalmäßigen Unterdeckung im Februar 2015 und der Verhängung eines Zahlungsmoratoriums am 1. März 2015 durch die FMA, unterliegt die Gesellschaft einer geordneten Abwicklung nach dem Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG).

Seit 10. April 2016 übt die FMA die mit den Anteilen und Eigentumstiteln an der Heta verbundenen Rechte aus.

(2) Rechtliche Grundlagen sowie wesentliche Ereignisse im Jahr 2016

2.1. Entscheidung der EU-Kommission vom 3. September 2013

Am 3. September 2013 übermittelte die Kommission der Europäischen Union (EU-Kommission) die finale Entscheidung in dem seit 2009 laufenden Beihilfeverfahren.

Die Entscheidung sah eine Teilung des Unternehmens in marktfähige, reprivatisierungsfähige Einheiten des Südosteuropa-Netzwerks (SEE-Netzwerk) und den abzuwickelnden Abbauteil vor. Für die Banken des SEE-Netzwerks in Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro wurde eine Reprivatisierung vorgeschrieben, welche bis Ende 2015 (Closing) zu erfolgen hatte. Das Closing des Verkaufs des SEE-Netzwerks erfolgte zeitgerecht im Juli 2015. Des Weiteren musste im 2. Halbjahr 2013 die damalige italienische Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. dem Abbausegment zugeordnet werden. Die europarechtlichen Auflagen betreffend die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. sind für die Heta aufgrund der Übertragung des Eigentums an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. an die HBI-Bundesholding AG nicht mehr relevant.

Für die Heta gilt neben einem Neugeschäftsverbot insbesondere das Gebot eines kapital- und wertschonenden Abbaus der Vermögenswerte.

Die Einhaltung des Umstrukturierungsplanes sowie der erteilten Auflagen wird durch einen von der Europäischen Kommission bestimmten unabhängigen Treuhänder, den „Monitoring Trustee“, überwacht.

2.2. Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)

Mit Bescheid der FMA vom 30. Oktober 2014 wurde festgestellt, dass die von der FMA gemäß BWG erteilte Konzession der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zum Betrieb von Bankgeschäften erloschen ist. Voraussetzung dafür war, dass die Heta kein Einlagengeschäft mehr betreibt und keine qualifizierte Beteiligung im Sinne der „Capital Requirements Regulation“ (CRR) an einem Kreditinstitut oder an einer Wertpapierfirma hält. Diese Voraussetzungen wurden durch die vorangegangenen Umstrukturierungen erfüllt.

Die Heta hat als Abbaueinheit gemäß § 3 GSA weiterhin eine Legalkonzession zum Betrieb von Bankgeschäften. Auf Grundlage der Legalkonzession nach GSA werden im Rahmen der Abbauaktivitäten bestimmte Bankgeschäfte weiterhin durchgeführt.

Die Aufgabe der Heta als Abbaueinheit besteht im Abbau ihrer Vermögenswerte, die sie geordnet, aktiv und bestmöglich zu verwerten hat. Die Abbaueinheit darf nur jene Geschäfte betreiben, die dem Portfolioabbau dienen. Zusätzlich darf die Abbaueinheit gewisse Übergangsdienstleistungen an ehemalige Konzerngesellschaften erbringen. Die Heta unterliegt gemäß § 3 Abs. 4 GSA in eingeschränktem Maß den Bestimmungen des BWG, nicht jedoch den Bestimmungen betreffend Mindestkapitalausstattung. Die FMA ist dabei weiterhin die zuständige Aufsichtsbehörde, die gemäß § 8 GSA verpflichtet ist die Erfüllung der anwendbaren Bestimmungen des BWG zu prüfen.

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Oktober 2014 wurde die Satzung der Gesellschaft im Hinblick auf die Überführung in eine Abbaueinheit angepasst sowie der Firmenwortlaut der Konzernobergesellschaft von „HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG“ auf „HETA ASSET RESOLUTION AG“ geändert. Der Geschäftszweck des Unternehmens wurde dahingehend eingeschränkt, dass – mit Ausnahme jener im GSA spezifizierten – die Gesellschaft ausschließlich nur noch solche Geschäfte betreiben darf, die der Erfüllung ihrer Aufgabe (vollständiger, raschestmöglicher Portfolioabbau) dienen. Diese Satzungsänderungen wurden am 31. Oktober 2014 im Firmenbuch eingetragen und sind somit ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Änderung des Firmenwortlautes stellt keine gesellschaftsrechtliche Umgründung dar, womit die Änderung der Firmenbezeichnung keine Auswirkungen auf die Rechtsperson des Unternehmens selbst oder auf die von ihm eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen hat.

Artikel 2.3 der Satzung der Heta vom 29. Juni 2016 sieht vor, dass verpflichtend ein Auflösungsbeschluss zu fassen ist, sobald die Abbaueinheit den Portfolioabbau bewerkstelligt hat.

2.3. Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG)

Die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (Richtlinie 2014/59/EU, Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD) harmonisiert die Instrumente für die Sanierung oder Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in der EU. Die BRRD sieht bei einem Ausfall einer Bank eine Verlusttragungskaskade vor, wonach in der Regel zunächst deren Eigentümer und Gläubiger die Risiken und Verluste zu tragen haben. Die BRRD ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 12. Juni 2014 in Kraft getreten und war von den Mitgliedstaaten innerhalb von 2 Jahren in nationales Recht umzusetzen. Mit der Umsetzung der BRRD durch das BaSAG in österreichisches Recht wurde ein nationaler Rechtsrahmen für die Bankenabwicklung geschaffen. Das BaSAG ist zum 1. Jänner 2015 in Kraft getreten.

Die Heta unterliegt gemäß § 162 Abs. 6 BaSAG den Bestimmungen des 4. Teils des BaSAG, in dem die Abwicklungsmaßnahmen geregelt sind. Damit wird eine geordnete Abwicklung der Heta unter Anwendung des BaSAG sichergestellt.

2.4. Mandatsbescheide der FMA gemäß BaSAG

2.4.1. MANDATSBESCHEID I

Um die im GSA vorgegebene Zielvorgabe eines „möglichst raschen Portfolioabbaus“ in den Bewertungsansätzen zu reflektieren, hat die Heta Ende 2014 eine umfassende Bewertung der portfolioabbau-relevanten Vermögenswerte, einen sogenannten „Asset Quality Review“ (AQR), durchgeführt. Nach Bekanntwerden erster Zwischenergebnisse des konzernweiten AQR im Februar 2015, welche bezogen auf den Jahresabschluss der Heta zum 31. Dezember 2014 nach UGB/BWG eine kapitalmäßige Unterdeckung in der Bandbreite zwischen EUR -4,0 Mrd. bis EUR -7,6 Mrd. aufzeigte und damit über dem von der EU-Kommission genehmigten Beihilferahmen lag, teilte die Republik Österreich als Eigentümerin der Heta mit, keine weiteren Maßnahmen nach FinStaG für die Heta mehr zu ergreifen.

Als Konsequenz daraus erließ die FMA am 1. März 2015 einen Mandatsbescheid (Mandatsbescheid I) gemäß BaSAG, mit welchem zur Vorbereitung der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium bis 31. Mai 2016 unterstellt wurden.

Am 10. April 2016 hat die FMA einen den Mandatsbescheid I vollumfänglich bestätigenden Vorstellungsbescheid erlassen, welcher den Mandatsbescheid I ersetzt. Gegen den Vorstellungsbescheid konnte binnen 4 Wochen, gerechnet ab 10. April 2016, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Bescheide wurden auf der Homepage der FMA veröffentlicht und sind unter <https://www.fma.gv.at/heta-asset-resolution-ag/> abrufbar. Zudem sind diese auch auf der Homepage der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Ad-hoc-Meldungen 2015 bzw. 2016) abrufbar.

2.4.2. MANDATSBESCHEID II

Ebenfalls am 10. April 2016 hat die FMA einen weiteren Bescheid mit Abwicklungsmaßnahmen betreffend der Heta kundgemacht (Mandatsbescheid II). Mit diesem wurden mit sofortiger Wirkung folgende Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet:

- Herabsetzung des harten Kernkapitals und Ergänzungskapitals auf null
- Instrument der Gläubigerbeteiligung, insbesondere
 - Herabsetzung der zum 1. März 2015 nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf null
 - Herabsetzung der nicht nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zum 1. März 2015 samt Zinsen zum 28. Februar 2015 auf 46,02 %
 - Herabsetzung der Nennwerte oder der ausstehenden Restbeträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten aus Gerichtsverfahren der Heta oder der sonstigen strittigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, einschließlich solcher deren Sachverhalt zum 1. März 2015 begründet war, deren Eintritt oder Höhe

jedoch ungewiss ist, auf einen Betrag von 46,02 % jeweils einschließlich der bis zum 28. Februar 2015 aufgelaufenen Zinsen

- Änderung von Zinssätzen: Herabsetzung des Zinssatzes auf sämtliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Heta ab 1. März 2015 auf 0 %
- Änderung von Fälligkeiten: Änderung der Fälligkeit sämtlicher berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten bis zum Auflösungsbeschluss nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023
- Löschung von mit den Anteilen und Eigentumstiteln verbundenen Rechten, Übernahme der Kontrolle und Ausübung der mit den Anteilen und Eigentumsrechten verbundenen Verwaltungsrechte durch die FMA

Der Mandatsbescheid II kann unter <https://www.fma.gv.at/heta-asset-resolution-ag/> sowie auf der Homepage der Heta unter www.heta-asset-resolution.com (→ Investoren → Ad-hoc-Meldungen 2016) abgerufen werden. Gegen den Mandatsbescheid II der FMA konnte binnen drei Monaten nach der Kundmachung (10. April 2016) das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben werden, welchem jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Beide Mandatsbescheide beruhen auf dem BaSAG, mit dem die europäische Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) in Österreich umgesetzt wurde. Dies mit der Folge, dass die Bescheide auch in allen EU-Mitgliedsstaaten anzuerkennen sind.

2.4.3. KLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT MANDATSBESCHEID I UND II

Der Heta sind elf von Investoren in Deutschland eingebrachte Klagen auf Zahlung von Anleihen und darauf fälligen Zinsen, die durch das verhängte Moratorium nicht am ursprünglichen Fälligkeitstag gezahlt wurden, zugestellt worden. Diese Klagen sind alle am Landgericht Frankfurt am Main (LG Frankfurt) anhängig. Die Klagen betreffen Anleihen mit einer Nominale von EUR 2,2 Mrd. sowie CHF 33,0 Mio.

Die Kläger bestreiten die Anerkennung der Maßnahmen der FMA nach dem BaSAG und begehren, entgegen der in den Mandatsbescheiden angeordneten Gläubigerbeteiligung und Stundung, volle Zahlung. Erstinstanzliche Urteile können nach deutschem Recht gegen eine Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar erklärt werden (§ 709 ZPO), weshalb das Risiko besteht, dass Kläger bereits auf Grundlage eines erstinstanzlichen Urteils die Vollstreckung beantragen.

Die Heta hat seit Beginn der Verfahren mit dem Hinweis der Notwendigkeit der Klärung der europarechtlichen Grundsatzfrage nämlich, ob die Heta in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD) fällt eine Aussetzung der beim LG Frankfurt anhängigen Gerichtsverfahren bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) begehrt. Die FMA hat am 16. März 2016 ebenfalls beim zuständigen LG Frankfurt Anträge gemäß § 59 Abs. 1 BaSAG gestellt, alle dort anhängigen Gerichtsverfahren bzw. in eventu die Möglichkeit die vorläufige Vollstreckung auszusetzen. Aufgrund des zwischenzeitig erlassenen Mandatsbescheids II und unter Verweis auf die zwischenzeitig stattgefundenene Vorlage an den EuGH durch das HG Wien und das Bundesverwaltungsgericht hat die FMA am 18. Mai 2016 weitere Anträge auf Unterbrechung aller in Frankfurt anhängigen Verfahren bis zur Vorabentscheidung des EuGH gestellt (siehe Punkt 2.4.3.3 Verfahren mit dem EuGH).

Am 21. Juni 2016 hat das LG Frankfurt in einem Verfahren seinen ursprünglichen Beschluss zur Verkündung einer Entscheidung ausgesetzt und ebenfalls dem EuGH die aus europarechtlicher Sicht zu beurteilenden Rechtsfragen zur Anwendbarkeit der BRRD auf die Heta und zur Anerkennung der Abwicklungsmaßnahmen in anderen Mitgliedsstaaten als Vorfrage vorgelegt. Die Heta geht davon aus, dass es auch in anderen, gleichgelagerten Verfahren zu Aussetzungen/Vorlagen an den EuGH kommen wird.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund des zwischenzeitig abgeschlossenen Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und einer wesentlichen Anzahl von Gläubigern sind 8 der 11 anhängigen BaSAG-Verfahren vor dem LG Frankfurt ausgesetzt bzw. ruhen. In den restlichen Verfahren wird bis Herbst 2016 nicht mit Entscheidungen gerechnet. Auch die 34 Klagen gegen die Heta in Österreich anhängigen Klagen sind größtenteils bereits ruhend gestellt bzw. sind derzeit keine Termine angesetzt.

Die Mandatsbescheide I und II sind auch Gegenstand der 34 gegen die Heta bei österreichischen Gerichten anhängigen Klagen bezüglich der durch das HaaSanG betroffenen nachrangigen Schuldtitel. Mit der Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (VfGH), mit der das HaaSanG und die darunter erlassene Verordnung aufgehoben wurden, hat sich die Streitfrage in diesen Verfahren auf die Anwendbarkeit des seit 1. März 2015 für die Heta geltenden Zahlungsmoratoriums bzw. die Anwendbarkeit der zwischenzeitig verfügten Abwicklungsmaßnahmen gemäß Mandatsbescheid II beschränkt.

2.4.3.1. Verfahren im Zusammenhang mit der Ausfallbürgschaft des Landes Kärnten

Der Heta wurde in drei Verfahren seitens des Landes Kärnten und der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding (KLH) der Streit i.Z.m. Klagen von Investoren gegen das Land Kärnten und die KLH aus dem Titel der landesgesetzlich angeordneten Ausfallbürgschaft i.Z.m. durch das Moratorium betroffenen Anleihen verkündet. Die Heta ist diesen Verfahren zunächst als Nebenintervenientin auf Seite des Landes bzw. der KLH beigetreten.

In zwei Verfahren erging jeweils ein Urteil erster Instanz zu Lasten des Klägers. Gegen diese Entscheidungen wurde vom Kläger Berufung erhoben. Der Kläger hat beide Verfahren auch in der Berufung am Oberlandesgericht (OLG) Graz verloren und versucht nun im Rahmen einer ordentlichen Revision eine Entscheidung des OGH herbeizuführen. Aufgrund von Änderungen der Sach- und Rechtslage hat die Heta sich entschlossen, in diesen zwei Verfahren ihre Nebenintervention zurückzuziehen. Das dritte Verfahren ruht seit dem Frühjahr 2016.

2.4.3.2. EKEG-Verfahren

Im erstinstanzlichen Urteil des Landgerichts München I im Rechtsstreit betreffend EKEG zwischen der Heta und der Bayerischen Landesbank (BayernLB) hat das Gericht den Maßnahmen des österreichischen Gesetzgebers und der Aufsichtsbehörden i.Z.m. der Abwicklung der Heta die Anerkennung in Deutschland versagt und aufgrund überwiegend formaler Argumente die durch den Mandatsbescheid I der FMA gemäß BaSAG angeordnete Stundung nicht berücksichtigt. Diese gemäß der Heta unrichtige Sichtweise wurde in der Berufungsbegründung angefochten.

Am 18. Mai 2016 erhielt die Heta eine Verfügung des Oberlandesgerichts (OLG) München worin dieses aufgrund des geltenden BaSAG und des inzwischen erlassenen Mandatsbescheides II der FMA vom 10. April 2016 erwägt, das Verfahren zu unterbrechen und aufgrund des abgeschlossenen Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern das gegenseitige Rechtsschutzbedürfnis abzuerkennen. Sowohl die Heta als auch die BayernLB haben sich gegen eine Unterbrechung ausgesprochen.

2.4.3.3. Verfahren vor dem EuGH

Sowohl das Handelsgericht Wien als auch die 12. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt haben dem EuGH im Rahmen von sogenannten „Vorabentscheidungsverfahren“ diverse Fragen zur Anwendbarkeit der BRRD bzw. des Schuldenschnitts auf die Heta und zur Anerkennung dieser Maßnahmen in anderen Mitgliedsstaaten vorgelegt. Auch das österreichische Bundesverwaltungsgericht hat in einem weiteren Verfahren, an dem nicht die Heta, sondern die FMA beteiligt ist, ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet und sich unter anderem mit der Frage nach dem persönlich-zeitlichen Anwendungsbereich der BRRD an den EuGH gewandt.

Am 13. Mai 2016 war ein Vorlageverfahren beim EuGH – ausgehend aus einem Klagsverfahren gegen die Heta, das am Handelsgericht (HG) Wien anhängig ist – eingeleitet worden. Die Vorabentscheidungsverfahren des Handelsgerichts Wien und des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts sind inzwischen vom EuGH zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden worden.

Vorabentscheidungsverfahren dienen nicht der konkreten Überprüfung getroffener mitgliedstaatlicher Maßnahmen oder Gesetze. Die relevanten EU-Regeln eröffnen mitgliedstaatlichen Gerichten vielmehr die Möglichkeit bzw. verpflichten diese dazu, dem EuGH konkrete entscheidungserhebliche Einzelfragen zum EU-Recht vorzulegen, damit dieser über deren Auslegung entscheidet. Der EuGH entscheidet somit nicht über das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen, sondern gibt eine „Anleitung“ zur Auslegung EU-rechtlicher Themen, die sich als Vorfragen in einem Rechtsstreit stellen. Die nationalen Gerichte, die diese Vorlagefragen gestellt haben, müssen sodann die vom EuGH beantworteten Fragen bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sind aus Sicht der Heta grundsätzlich zwei mögliche Szenarien eines Ausgangs des Vorabentscheidungsverfahrens denkbar:

- Der EuGH beantwortet die ihm vorgelegten Fragen im Sinne der Heta, d.h. dergestalt, dass die Heta in den persönlich-zeitlichen Anwendungsbereich der BRRD fällt und der Schuldenschnitt von der BRRD in sachlicher Hinsicht gedeckt ist beziehungsweise dass die Maßnahmen (jedenfalls) nach anderen europarechtlichen Vorschriften anzuerkennen sind.
- Alternativ könnte der EuGH die ihm vorgelegten Fragen nicht im Sinne der Heta beantworten, d.h. er verneint, dass die Maßnahmen von der BRRD gedeckt sind.

Im Fall des ersten Szenarios kann man mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Klagen der Gläubiger vor den zuständigen Gerichten als unbegründet abgewiesen werden. Die Abwicklung der Heta nach BaSAG würde in diesem Fall ungestört fortlaufen können.

Im zweiten Szenario sind für die Heta negative Urteile und anschließende Vollstreckungsversuche durch Gläubiger gegen die Heta nicht auszuschließen. In diesem Szenario ist nach derzeitiger Ansicht der Gesellschaft eine Gefährdung der geordneten Abwicklung der Heta nach BaSAG nicht auszuschließen. Es wird mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer vor dem EuGH von 16 bis 18 Monaten gerechnet.

2.4.3.4. Verfahren vor dem VfGH

Zwei von drei eingebrachten BaSAG-bezogenen Parteienanträge an den VfGH zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und der Zulässigkeit der Einbeziehung der Heta unter dieses Gesetz wurden durch den VfGH im Herbst 2015 zurückgewiesen. Aufgrund der zwischenzeitig ergangenen Vorlagen an den EuGH hat der VfGH seine Entscheidung über den dritten Antrag bis zur Entscheidung des EuGH ausgesetzt.

2.4.3.5. Mögliche Folgen eines gegen die Heta ausfallenden Urteils i.Z.m. dem BaSAG

Eine Verurteilung der Heta zur Zahlung der von den gegenständlichen Rechtsstreitigkeiten betroffenen Verbindlichkeiten und eine damit verbundene allfällige Zwangsvollstreckung zugunsten einzelner Gläubiger liefe den von der FMA mit Mandatsbescheid II angeordneten Abwicklungsmaßnahmen zuwider. Die Heta wird deshalb nicht nur allfällige erstinstanzliche Urteile bekämpfen, um eine Klärung der Anerkennung des BaSAG herbeizuführen, sondern auch sämtliche zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zur Abwehr einer Vollstreckung ergreifen.

Eine Befriedigung einzelner Gläubiger könnte in Widerspruch zu den im BaSAG geltenden Grundsätzen der Gläubigergleichbehandlung, der (gleichmäßigen) Verlusttragung durch die Gläubiger und der Nichtschlechterstellung der Gläubiger im Vergleich zu einer Verwertung in der Insolvenz stehen. Die im Mandatsbescheid II angewandten Abwicklungsmaßnahmen zielen darauf ab, den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Heta während des Abbauplans zu verhindern. Die Überschuldung als Insolvenzgrund gilt für die Heta gemäß GSA nicht. Ein Insolvenzantrag kann lediglich von der FMA gestellt werden.

(3) Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Halbjahresabschluss nach UGB/BWG

Mit dem sog. Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 wurden die unter „2.4.2. Mandatsbescheid II“ genannten Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf die Heta angewendet. Diese Maßnahmen haben sich im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2016 sowohl auf die bilanziell als auch außerbilanziell ausgewiesenen Verpflichtungen (Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Eventualverbindlichkeiten) ausgewirkt.

Die nachstehende Übersicht zeigt, gegliedert nach Bilanzposten, sowohl das Volumen der geschnittenen berücksichtigungsfähigen als auch das Volumen der nicht geschnittenen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten:

	in TEUR					
	Bilanzwert 30.06.2016	berücksichti- gungsfähig	nicht berücksichti- gungsfähig	Bilanzwert 31.12.2015	Veränderung zum 30.06.2016	davon: Anwendung Gläubigerbeteili- gung nach BaSAG
Instrument der Gläubigerbeteiligung:						
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.444.388	1.330.444	113.944	3.519.497	-2.075.109	-1.715.073
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	705.309	645.386	59.923	1.480.656	-775.346	-821.945
3. Verbindlichkeiten Pfandbriefbank	573.715	573.715	0	1.245.248	-671.534	-680.564
4. Verbriefte Verbindlichkeiten	3.336.218	3.336.218	0	7.642.442	-4.306.224	-4.123.828
5. Sonstige Verbindlichkeiten	229.030	53.169	175.861	326.095	-97.065	-55.938
6. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	6.135	-6.135	0
7. Rückstellungen (ohne Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren)	741.996	203.691	538.304	844.819	-102.823	-70.246
- Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren	2.123.713	0	2.123.713	0	2.123.713	0
8. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel I Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	0	0	1.969.716	-1.969.716	-1.977.921
Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente:						
9. Gezeichnetes Kapital	0	0	0	3.494.208	0	0
10. Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0	-10.973.042	0	0
Gesamt	9.154.368	6.142.623	3.011.745	9.555.774	-7.880.240	-9.445.514

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung betrifft die Herabsetzung der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach § 86 Abs. 1 BaSAG. Infolge der Herabsetzung wurden die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im entsprechenden Umfang ausgebucht. Aus dieser Ausbuchung resultiert ein außerordentlicher Ertrag i.H.v. EUR 9.445.514 Tausend, der in der Gewinn- und Verlustrechnung in dem Posten Außerordentliche Erträge ausgewiesen wird.

Neben der Beteiligung der Gläubiger setzte die FMA den Nennwert des Grundkapitals und des Partizipationskapitals auf null herab. Infolgedessen war der gesamte im Bilanzposten Gezeichnetes Kapital ausgewiesene Betrag auszubuchen. Der sich aus der Herabsetzung des gezeichneten Kapitals i.H.v. EUR 3.494.208 Tausend ergebende Betrag wird in der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Periodenüberschuss/-fehlbetrag im Posten Kapitalherabsetzung gem. BaSAG ausgewiesen.

Durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung wurden die Posten des harten Kernkapitals, der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals, der Nennwert der nachrangigen Verbindlichkeiten sowie der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der restlichen gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten samt Zinsen herabgesetzt (Mandatsbescheid II der FMA). Im Zuge der Implementierung der Effekte aus dem Mandatsbescheid II wird in der Bilanz der HETA stichtagsbezogen ab dem Jahr 2016 ein positiver Betrag generiert, welcher sich aber über den Abwicklungszeitraum in Abhängigkeit vom zukünftigen Abwicklungserfolg der Gesellschaft und möglichen Unwägbarkeiten im Abbau maßgeblich verändern kann. Folglich wird der so generierte Betrag in der Bilanz passivseitig als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren ausgewiesen.

Neben der Herabsetzung des Nennwerts bzw. der ausstehender Beträge der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren für den Fall zu bilden, dass die Höhe der Herabsetzung auf Grundlage der vorläufigen Bewertung im Vergleich mit der endgültigen Bewertung über das erforderliche Ausmaß hinausgeht. Die FMA kann einen Bescheid erlassen, mit dem sie die Aufwertung anordnet, um die Ansprüche der Gläubiger sowie gegebenenfalls der Anteilseigner im erforderlichen Umfang zu befriedigen.

Zum Bilanzstichtag wurde eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Ausmaß des wahrscheinlichen Auflebens der Gläubigerforderung erfasst. Diese Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren wurde in der Höhe des Unterschiedsbetrages gebildet um den die Vermögensgegenstände die zum 30. Juni 2016 bilanzierten Verbindlichkeiten und Rückstellungen übersteigen. Der Aufwand aus der Bildung der Rückstellung i.H.v. EUR -2.123.713 Tausend wird in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Position Außerordentliche Aufwendungen ausgewiesen.

Im Zusammenhang mit dem Schuldenschnitt werden darüber hinaus Rückstellungen für zukünftige Haftungsentgelte i.H.v. EUR 163.568 Tausend sowie Kostenersätze i.H.v. EUR 5.610 Tausend gebildet. Die Ermittlung dieser zukünftig noch anfallenden Beträge basiert dabei auf der im Mandatsbescheid II festgelegten Quote von 46,02 %. Der Aufwand für die Bildung dieser Rückstellungen wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten Außerordentliche Aufwendungen ausgewiesen.

(4) Rückkaufangebote des Landes Kärnten

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a Bundesgesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (FinStaG) hat der Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) am 20. Jänner 2016 Angebote für jene Schuldtitel der Heta gelegt, für die eine Haftung des Landes Kärnten und zugleich der Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding (KLH) besteht. Die Angebote erforderten die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der jeweils betroffenen Gläubiger an nicht-nachrangigen und nachrangigen Schuldtiteln. Am 14. März 2016 teilte der K-AF in einer Bekanntmachung mit, dass die Angebote von den Gläubigern der Schuldtitel nicht angenommen wurden.

Der Bund und eine bedeutende Anzahl von Gläubigern landesbehafteter Schuldtitel der Heta haben am 18. Mai 2016 ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet, mit dem die Parteien ihre gemeinsame Absicht bekräftigen, eine gütliche Einigung über die Restrukturierung der landesbehafteten Verbindlichkeiten der Heta zu erzielen. Die Heta selbst ist nicht Partei des MoU und war auch nicht in dessen Verhandlungen involviert.

Es ist beabsichtigt, dass der K-AF ein neues öffentliches Angebot legt, das auf Grundlage des § 2a Finanzmarktstabilitätsgesetz erfolgt. Dieses soll laut derzeit öffentlich verfügbaren Informationen im Herbst 2016 erfolgen.

Die Rückkaufangebote des K-AF bzw. deren Nichtannahme haben keine unmittelbare Auswirkung auf den Abschluss der Heta zum 30. Juni 2016, da diese nur die Ebene zwischen den Gläubigern der Heta und dem K-AF betreffen und daher außerhalb der Sphäre der Heta liegen.

(5) Abbauplan gemäß GSA

Gemäß § 5 GSA hat der Portfolioabbau nach Maßgabe eines Abbauplans zu erfolgen, der vom Vorstand erstellt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist. Durch die Anordnung der Abwicklung der Heta nach BaSAG mit dem Mandatsbescheid I, welcher die weitere Vorgehensweise der FMA hinsichtlich der Zeit nach dem 31. Mai 2016 offen ließ, musste die Heta mit der Fertigstellung des Abbauplans nach GSA bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise innehalten. Für die Erstellung des Abbauplans war es daher rechtlich erforderlich abzuwarten, ob und wenn ja, in welcher Form die FMA durch die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen die Voraussetzungen für einen geordneten Portfolioabbau schafft.

Aus diesem Grund hat die Heta auch bisher keinen offiziellen Abbauplan veröffentlicht. In der Zwischenzeit verfügte die Heta jedoch über eine Planung, die den rechtlichen Vorgaben bezüglich Portfolioabbau entsprach. Diese Planung wurde als „Mittelfristplanung“ bezeichnet und wurde im Rahmen der im Oktober und Dezember 2015 sowie April 2016 veröffentlichten Unternehmenspräsentationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Am 10. April 2016 hat die FMA den Mandatsbescheid II erlassen, mit dem Abwicklungsmaßnahmen betreffend die Heta erlassen wurden. Mit Veröffentlichung des Mandatsbescheids II war die Grundlage für die Finalisierung des Abbauplans gegeben.

Für den Abbauplan der Heta hat der Mandatsbescheid II der FMA weitreichende Implikationen. Bezüglich der Rückzahlung von nach BaSAG berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten sowie dem Bestand an Barliquidität wurden planerisch folgende vereinfachte Annahmen getroffen (Abbauplan nach GSA):

- Es wird unterstellt, dass die im Mandatsbescheid II erfassten, berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten über den Abbauperiodenraum 2016 bis 2020 planerisch nicht bedient werden und entsprechend der im Mandatsbescheid vorgegebenen Gläubigerbeteiligung auf 0 % oder 46,02 % geschnitten werden. Auf diese Verbindlichkeiten entfallende Zinsaufwendungen werden ab 1. März 2015 auf null gesetzt.
- Die geplanten Rückflüsse aus dem Abbau der Aktiva der Heta erhöhen entsprechend die Barliquidität der Heta, da sie nicht zur Tilgung von berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten herangezogen werden. In Abstimmung mit der FMA legt die Heta derzeit ihre gesamte Barliquidität grundsätzlich bei der Österreichischen Nationalbank (OeNB) an. Der Abbauplan unterstellt, dass dies auch während der gesamten Dauer des Abbaus so erfolgt.
- Die im Mandatsbescheid II vorgesehene mögliche vorzeitige Verteilung des Verwertungserlöses wurde in der vorliegenden Abbauplanung planerisch nicht berücksichtigt.
- Als Ziel-Abbauleistung wird ausgehend vom Jahresende 2014 unverändert von einer stetigen Reduktion der Vermögenswerte (exklusive Barliquidität) von rund 80 % bis Ende 2018 ausgegangen. Um die festgelegten Ziele zu erreichen, ist die Veräußerung von Forderungen und Immobilien an Investoren vorgesehen; dies überwiegend in Form von Einzelverkäufen.
- Die Planungsannahmen betreffend der Forderungen an die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) und die Addiko Bank AG (vormals Hypo Group Alpe Adria AG) wurden gesondert betrachtet, da diese von der Fristigkeit her voraussichtlich auch noch nach 2020 bestehen bleiben werden. Ebenso weisen einige Finance-Lease Forderungen eine über den Planungszeitraum hinausgehende Fristigkeit aus und werden im vorliegenden Abbauplan nicht zur Gänze abgebaut.

Diese planerischen Annahmen hat die Heta eigenständig für den Abbauplan gemäß GSA getroffen.

Der Aufsichtsrat der Heta hat den Abbauplan am 25. August 2016 genehmigt und im Anschluss dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundeskanzler übermittelt. Die Heta hat noch am selben Tag die wesentlichsten Inhalte des Abbauplans veröffentlicht.

Gemäß § 5 Abs. 4 GSA ist der Abbauplan anzupassen und dem Aufsichtsrat zur neuerlichen Genehmigung vorzulegen, wenn sich Umstände ändern, die für den Abbauplan erheblich sind. Die Heta wird den Abbauplan regelmäßig prüfen und bei Eintreten derartiger Umstände eine entsprechende Aktualisierung des Abbauplans veranlassen.

(6) Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolioverkäufe

6.1. Verkaufsaktivitäten

Im 1. Halbjahr 2016 wurden im Rahmen des Beteiligungsabbaus wesentliche Fortschritte erzielt. Der Fokus lag auf dem Abbau von Beteiligungsgesellschaften und Portfolios, sowie von Vermögenswerten, insbesondere der Wohnimmobilien und gewerblichen Immobilien.

Die im Jahr 2015 aufgesetzten Projekte mit der Zielsetzung NPL-Portfolios (Non-Performing Loans) zusammenzustellen und auf dem Markt anzubieten, wurden fortgeführt. Für das Projekt „PATHFINDER“, welches sich aus einem NPL-Portfolio besicherter Kredite an kroatische Kreditnehmer zusammensetzt, sind mehrere verbindliche Angebote eingegangen. Mit einem Abschluss der Verkaufstransaktion wird im 4. Quartal 2016 gerechnet. Die öffentliche Ausschreibung für das Projekt „DRAVA“ (unbesichertes NPL-Portfolio) erfolgte im Mai 2016, im Juni 2016 wurde der Datenraum geöffnet. Des Weiteren sollen in naher Zukunft auch branchenspezifische Portfolios aus Deutschland und Bulgarien veräußert werden.

6.2. Veräußerung von Beteiligungen und Assets

Im 1. Halbjahr 2016 wurde der Abbau des Beteiligungsportfolios weiterverfolgt.

Der Verkaufsprozess der 100%igen Tochtergesellschaft Centrice Real Estate GmbH (Centrice) inklusive ihrer 15 Tochtergesellschaften wurde erfolgreich abgeschlossen. Nachdem der Verkaufsvertrag am 31. Mai 2016 unterzeichnet wurde (Signing) fand am 28. Juni 2016 der Abschluss dieser Transaktion (Closing) statt. Zeitgleich wurden vom Verkäufer 80 % des Kaufpreises, welcher die Centrice samt ihrer 15 Tochtergesellschaften und aller damit verbundenen Finanzierungslinien abdeckt, in bar erbracht.

Das Closing des Verkaufs der mazedonischen Konzerngesellschaft Heta Asset Resolution Leasing DOOEL Skopje fand mit 27. Juli 2016 statt.

Aus dem Verkaufsverfahren eines kroatischen touristischen Großprojektes hat sich ein Bestbieter ergeben mit welchem derzeit intensive Verhandlungen stattfinden.

Auf die öffentliche Ausschreibung hinsichtlich des Verkaufes der Heta Asset Resolution Italia S.r.l. (HARIT) inklusive ihrer Tochtergesellschaft Malpensa Gestioni Srl sind mehrere verbindliche Angebote eingegangen. Mit dem Bestbieter wurde am 5. August 2016 der Verkaufsvertrag unterfertigt (Signing), das Closing wird noch im 2. Halbjahr 2016 erwartet.

(7) Änderungen im Aufsichtsrat

Mag. Regina Friedrich, Mag. Alois Hohegger, DI Bernhard Perner sowie Mag. Christine Sumper-Billinger, welche den Weg der Heta von einem regulierten Bankinstitut zu einer deregulierten Abbaueinheit begleitet hatten, sind per 29. Juni 2016 aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Die FMA hat in Ausübung ihrer Eigentümerrechte seit dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung der Heta Asset Resolution AG am 29. Juni 2016 das Aufsichtsorgan teilweise neu besetzt. Dr. Stefan Schmittmann wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und Frau Mag. Regina Ovesny-Straka zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Die FMA, welche seit dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 sämtliche Eigentümerrechte an der Heta ausübt, hat in der außerordentlichen Hauptversammlung am 18. August 2016 Herrn Dr. Karl Engelhart als neues Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Vorsitzender des Aufsichtsrates bleibt weiterhin Dkfm. Michael Mendel.

II. GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

(8) Grundsätzliches

Der Halbjahresabschluss der Heta wurde nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB), des Bankwesengesetzes (BWG) sowie des Aktiengesetzes (AktG), jeweils in geltender Fassung, aufgestellt.

Die Bestimmungen des BWG sind auf die Heta nach der im Jahr 2014 erfolgten Umwandlung in eine teilregulierte Abbau-einheit nach GSA nur noch beschränkt anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 4 GSA ist festgelegt, dass die folgenden rechnungslegungs-bezogenen Vorschriften des XII. Abschnittes des Bankwesengesetzes (BWG) zur Anwendung kommen:

§§ 43 - 44	Allgemeine Bestimmungen
§§ 45 - 50	Allgemeine Vorschriften zur Bilanz
§ 51	Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten
§§ 52 - 54	Besondere Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
§§ 55 - 58	Bewertungsregeln
§§ 59 - 59a	Konzernabschluss
§ 65	Veröffentlichung
§§ 66 - 67	Bestimmungen über den Deckungsstock gemäß § 216 ABGB

Obwohl damit die Bestimmungen des § 64 BWG (Anhang) nicht unmittelbar angabepflichtig sind, ergibt sich aus den Veröffentlichungsverpflichtungen des § 65 BWG, dass zumindest die Angaben gemäß § 64 Abs. 1 BWG im Anhang anzugeben sind.

Der Halbjahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang. Ein Lagebericht wird nicht erstellt. Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte entsprechend den in der Anlage 2 zu § 43 BWG enthaltenen Formblättern, wobei von dem gemäß § 53 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 BWG bestehenden Wahlrecht der Zusammenfassung bestimmter Posten der Gewinn- und Verlustrechnung Gebrauch gemacht wurde.

(9) Änderungen aufgrund Inkrafttreten des RÄG 2014

Mit dem Inkrafttreten des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes (RÄG) 2014 (mit 1. Jänner 2016) ergeben sich für den Halbjahresabschluss 2016 im Wesentlichen folgende Änderungen:

Bisher erfasste Wertminderungen auf Vermögensgegenstände des Finanzanlage- und -umlaufvermögens sind, soweit die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind, wieder rückgängig zu machen. Es besteht nunmehr eine Zuschreibungspflicht. Danach sind die durch außerplanmäßige Abschreibungen geminderten Wertansätze der Forderungen und Wertpapiere zwingend wieder zuzuschreiben, wenn und soweit die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich weggefallen sind. Für bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios (incurred but not reported) ist die Bildung einer Portfoliowertberichtigung verpflichtend. Rückstellungen sind mit ihrem Erfüllungsbetrag zu bewerten, weshalb zukünftige Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. Zusätzlich sind Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr mit dem marktüblichen Zinssatz abzuzinsen. Die Bilanzierung latenter Steuern basiert jetzt auf dem bilanzorientierten Konzept. Dabei sind aktive und passive Steuern verpflichtend zu bilanzieren, wenn temporäre Differenzen zwischen den Wertansätzen der Aktiva und Passiva in der Bilanz nach UGB im Vergleich zu den Wertansätzen nach den steuerlichen Vorschriften bestehen. Für aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge besteht grundsätzlich ein Ansatzwahlrecht. Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sind in der Gewinn- und Verlustrechnung nach UGB nicht mehr separat auszuweisen.

Vor dem Hintergrund des Geschäftszwecks ergeben sich infolge der erstmaligen Anwendung des RÄG 2014 nur sehr geringe Auswirkungen auf den Halbjahresabschluss der Heta. Die Heta hält keine Wertpapiere, die dem Finanzanlagevermögen gewidmet sind. Die Heta hat in der Vergangenheit für bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios eine Portfoliowertberichtigung gebildet, sodass die eingeführte Vorsorgeverpflichtung zu keinen weiteren Auswirkungen führt. Sofern die Gründe für eine Wertminderung nicht mehr gegeben sind, erfolgt betreffend das Kreditportfolio des Umlaufvermögens eine Zuschreibung, welche mit den Anschaffungskosten begrenzt ist. Für das dem Umlaufvermögen gewidmete Wertpapierportfolio werden hinsichtlich der börsennotierten Titel weiterhin die Sonderbestimmungen des § 56 Abs. 5 BWG angewendet. Die Aktivierung von latenten Steuern aus temporären Differenzen sowie Verlustvorträgen wurde aufgrund der besonderen Situation der Heta nicht vorgenommen, da die verpflichtende Schließung der Gesellschaft eine Realisation nicht erwarten lässt. Die Sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr betreffen insbesondere die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren. Nach der Anwendung des Abwicklungs-

instruments der Gläubigerbeteiligung im Jahr 2016 ist die Heta verpflichtet, ein sich aus der endgültigen Bewertung der Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses bzw. spätestens 2023 ergebendes verteilungsfähiges Nettovermögen von über null an die Gläubiger auszuzahlen. Die Rückstellung wird nicht mit ihrem Barwert bewertet, da die Fristigkeit aufgrund möglicher vorzeitiger Zahlungen nicht eingeschätzt werden kann. Zusätzlich wäre der aus der Abzinsung der Rückstellung gewonnene Betrag ebenso der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren wieder zuzuführen und abzuzinsen. Die Ermittlung der Schließungskostenrückstellung basiert auf dem Abbauplan der Heta und berücksichtigt daher auch zukünftige Kostensteigerungen; in Übereinstimmung mit der Gone Concern-Bewertungsprämisse und zwecks Einhaltung der Generalnorm zur Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögenslage erfolgt jedoch keine Abzinsung dieser Rückstellung. Die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mandatsbescheids II ergebenden G&V-Auswirkungen werden im Außerordentlichen Ergebnis gemäß BWG-Formblatt ausgewiesen. Die bisher unter dieser Position ausgewiesenen Sachverhalte (Veränderung Schließungskostenrückstellungen sowie Erträge bzw. Aufwendungen aus der Aufarbeitung der Vergangenheit) werden ab 2016 in den Posten Sonstiger betrieblicher Ertrag bzw. Sonstiger betrieblicher Aufwand ausgewiesen.

Die Wertangaben erfolgen grundsätzlich in Tausend Euro (TEUR). Die angeführten Tabellen können Rundungsdifferenzen enthalten.

Die im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2016 angegebenen Vergleichszahlen des Vorjahres beziehen sich betreffend der Bilanz auf den Stichtag 31. Dezember 2015, während sich jene die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffen auf den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2015 beziehen. Aus diesem Grund sind die dargestellten Vergleichszahlen nicht vergleichbar. Angaben zu Auslandsaktiva und Auslandspassiva, auf fremde Währung lautende Aktiv- und Passivposten sowie zu den Restlaufzeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten können aus technischen Gründen nicht dargestellt werden; diese Angaben sind jedoch für die Vermittlung eines getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht wesentlich. Aufgrund des Umstandes, dass kein separater Lagebericht erstellt wird, wurden in den Anhang die Angaben betreffend Ereignisse nach dem Bilanzstichtag sowie der Ausblick für das zweite Halbjahr 2016 (Prognosebericht) aufgenommen.

(10) Bewertungsgrundlage: Gone Concern-Prämisse

Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA durch Überführung der Heta in eine teilregulierte, aber nicht insolvenz feste, Abbaueinheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektierte die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden sollen.

Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft hat die Eigentümerin der Heta, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für diese ergriffen werden. Daraufhin hat die FMA noch am 1. März 2015 einen Bescheid über die Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gemäß BaSAG (siehe Punkt 2.4.1 Mandatsbescheid I) erlassen mit welchem alle sogenannten „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ der Heta einem Moratorium unterstellt wurden.

Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstauflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die FMA, war für den Vorstand die Grundlage entzogen, auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) zu bilanzieren.

Mit dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 (siehe Punkt 2.4.2 Mandatsbescheid II) hat die Behörde Abwicklungsmaßnahmen kundgemacht unter deren Anwendung das zum 31. Dezember 2015 mit EUR -7,5 Mrd. ausgewiesene negative Eigenkapital zur Gänze beseitigt. Mit diesem Mandatsbescheid wurde die Fälligkeit der herabgesetzten Verbindlichkeiten auf den Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, jedoch spätestens bis 31. Dezember 2023 festgesetzt.

Der unter Berücksichtigung des Mandatsbescheides II erstellte Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2016 basiert weiterhin auf der Gone Concern-Prämisse, da keine diesem Konzept widersprechenden Sachverhalte eingetreten sind, die zur Anwendung der Going Concern-Prämisse führen würde. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die geordnete Abwicklung der Heta nach BaSAG davon abhängt, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden.

III. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

(11) Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden

Der Halbjahresabschluss wurde unter Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung, der besonderen Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Geschäftsbetriebes insofern Rechnung getragen, als nur die zum Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen und alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste bei der Bewertung berücksichtigt wurden.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden sowohl die Vorgaben des GSA und des BaSAG als auch die Gone Concern-Prämisse entsprechend berücksichtigt. Während § 3 GSA einen raschestmöglichen Portfolioabbau im Rahmen der Abbauziele vorgibt, gibt § 54 BaSAG vor, dass eine „faire, vorsichtige und realistische Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten“ vorgenommen wird.

Die Umrechnung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die auf fremde Währung lauten, erfolgt zum Devisenmitteletkurs des Bilanzstichtages. Für Termingeschäfte wird der jeweilige Terminkurs herangezogen.

Die **Forderungen** an Kreditinstitute und die Forderungen an Kunden werden grundsätzlich mit dem Nennwert der Forderungen abzüglich Kreditrisikovorsorgen bzw. Wertberichtigungen nach § 57 Abs. 1 BWG angesetzt. Agien bzw. Disagien werden in die aktiven bzw. passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und über die Laufzeit aufgelöst. Forderungen, die bei Begebung niedrig oder unterverzinst sind, werden mit einem marktkonformen Zinssatz abgezinst.

Dem **Risiko aus dem Kreditgeschäft** wurde durch die Bildung von Einzel- und Portfoliowertberichtigungen für bilanzielle Forderungen und außerbilanzielle Geschäfte Rechnung getragen. Die Ermittlung der Risikovorsorgen nach UGB/BWG erfolgt nach den Vorgaben der International Financial Reporting Standards (IFRS). Risikovorsorgen auf Einzelgeschäftsebene werden bei objektiven Hinweisen zur Berücksichtigung von vorhandenen Bonitätsrisiken in Höhe des zu erwartenden Ausfalls berücksichtigt. Die Höhe der Einzelwertberichtigung errechnet sich als Differenz zwischen dem Buchwert der Forderung und dem Barwert der geschätzten zukünftigen Cashflows unter Berücksichtigung der gestellten Sicherheiten, wobei zur Diskontierung der ursprüngliche Effektivzinssatz herangezogen wird. Hinsichtlich der Einschätzung der zu erwartenden Cashflows aus den gestellten Sicherheiten wurde unter Berücksichtigung der Gone Concern-Prämisse der „Realizable Sales Value“ herangezogen. Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Für Forderungen unter einem Betrag von EUR 1,0 Mio. (2015: EUR 1,0 Mio.) wird die Einzelwertberichtigung in pauschalierter Form (sogenannte pauschale Einzelwertberichtigung) ermittelt. Portfoliowertberichtigungen werden für zum Bilanzstichtag bereits eingetretene, jedoch noch nicht erkannte Wertminderungen des Kreditportfolios gebildet (incurred but not reported). Für die Berechnung dieser Wertberichtigung werden Forderungen in homogene Portfolios mit vergleichbaren Risikomerkmale gruppiert. Die Ermittlung erfolgt unter Berücksichtigung des außerbilanziellen Geschäfts. Die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung basiert auf einem internen Modell und wurde den Erfordernissen einer Abbaueinheit entsprechend angepasst. Forderungen, für die Einzelwertberichtigungen gebildet wurden, werden nicht in die Ermittlung der Portfoliowertberichtigung einbezogen. Darüber hinaus wurden Wertberichtigungen gemäß § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang angesetzt, um erwartete Veräußerungsverluste von Kreditforderungen, welche keine Merkmale eines Zahlungsausfalles aufweisen sowie das potentielle Kreditrisiko aus fremdwährungsbedingten Obligoerhöhungen zu bevorsorgen. Die Zielsetzungen des § 3 GSA, der vorgibt, dass der Portfolioabbau der Heta geordnet, aktiv, bestmöglich und im Rahmen der Abbauziele raschest möglich zu bewerkstelligen ist, wurde im Rahmen der Bewertung des Finanzierungsportfolios entsprechend beachtet.

Die Beurteilung der Werthaltigkeit von **Refinanzierungslinien** gegenüber Tochtergesellschaften erfolgt unter Zugrundelegung des jeweilig simulierten negativen Eigenkapitals am Ende des Detailplanungszeitraums 2020. Das simulierte Eigenkapital 2020 ergibt sich aus der Höhe des erwarteten Verlusts basierend auf den um Bewertungsergebnisse bereinigten Businessplänen der jeweiligen Gesellschaften sowie prognostizierten Verlusten aus Portfolioverkäufen dieser Gesellschaften. Dieses simulierte Eigenkapital wird dem ausstehenden Betrag der Refinanzierungslinie gegenübergestellt. Eine negative Differenz ergibt den Wertberichtigungsbedarf. Für jene Gesellschaften, für welche bereits ein Verkaufsvertrag unterfertigt wurde, wird die Änderung der Wertberichtigung auf Basis der erwarteten Rückflüsse aus dem Verkauf ermittelt. Diese erfolgt aus der Gegenüberstellung des Nominalwertes der Forderung zum Bilanzstichtag einerseits und dem bis zum Zuflusszeitpunkt abzuzinsenden Kaufpreis abzüglich Veräußerungskosten und erwarteten Inanspruchnahmen aus Verkäufer-Gewährleistungen und -Garantien andererseits.

Wertpapiere, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen und entsprechend gewidmet sind, werden gemäß § 56 Abs. 1 BWG als Finanzanlagevermögen bilanziert und nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet. Aufgrund der Vorgabe

des GSA, welche eine raschestmögliche Veräußerung Portfolioabbau-relevanter Vermögenswerte vorsieht, bestehen keine derartigen Wertpapierbestände.

Wertpapiere des Umlaufvermögens werden gemäß § 56 Abs. 5 BWG zum Marktwert bilanziert, sofern es sich um börsennotierte Wertpapiere handelt. Nicht börsennotierte Wertpapiere werden gemäß den für das Umlaufvermögen nach §§ 206 – 208 UGB geltenden Vorschriften bilanziert. Zurückerworbene eigene Verbindlichkeiten werden dem Umlaufvermögen gewidmet. Die Bewertung dieser eigenen Emissionen erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungskosten, wobei die im Mandatsbescheid II genannte Gläubigerbeteiligungsquote (-53,98 %) zur Anwendung gelangte. Da auch für Wertpapiere des Finanzumlaufvermögens aufgrund des GSA keine unbeschränkte Haltemöglichkeit zulässig ist und diese daher kurz- bis mittelfristig veräußert werden müssen, wurde für wenig liquide Titel bei Ermittlung des Marktwertes darauf geachtet, dass diese eine rasche Veräußerung der Wertpapiere zulassen.

Wertpapiere des Handelsbuches werden mit dem Marktwert zum Bilanzstichtag bewertet. Bei den zum Marktwert zu bilanzierenden Finanzinstrumenten wird dieser grundsätzlich anhand von Börsenkursen ermittelt. Wenn kein Börsenkurs vorhanden ist, werden die zukünftigen Cashflows eines Finanzinstruments mit der jeweiligen Zinskurve auf den Barwert diskontiert. Die Bewertung erfolgt unter Anwendung marktüblicher finanzmathematischer Verfahren.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bewertet, sofern nicht aufgrund einer dauerhaften Wertminderung eine Abwertung erforderlich ist. Für den Fall, dass eine bereits abgewertete Beteiligung basierend auf einem ermittelten höheren Unternehmenswert wieder aufzuwerten ist, erfolgt dies maximal bis zur Höhe der Anschaffungskosten. Die Buchwerte werden zeitnahe zu jedem Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit hin überprüft. Gemäß § 225 Abs. 5 UGB sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten, es sei denn, sie sind nicht dazu bestimmt, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften des § 206 UGB zu bewerten. Die zur Abdeckung eines sich etwaig ergebenden negativen Eigenkapitals bei Konzernunternehmen erforderlichen Beträge werden im Jahr der Verlustentstehung im Rahmen der Bewertung der ausgereichten Refinanzierungen entsprechend bevorsorgt, ein Beteiligungsbuchwert wird für diese Gesellschaften nicht ausgewiesen. Hinsichtlich der Bewertung von Beteiligungen wurde die Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) „Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach UGB“ vom Dezember 2015 beachtet. Demnach ergibt sich für Beteiligungen hinsichtlich derer eine Veräußerungsabsicht besteht, der beizulegende Wert aus dem objektivierten Unternehmenswert, sofern kein Kaufangebot für die Beteiligung vorliegt.

Bei Beteiligungen, an denen die Gesellschaft einen Mehrheitsanteil hält und deren Unternehmenszweck im Halten von Wertpapieren liegt (Wertpapierveranlagungsgesellschaften) erfolgte die Bewertung unter der Prämisse der Auflösung dieser Gesellschaften.

Der Beteiligungsbuchwert für sonstige direkte Beteiligungen wurde für Gesellschaften, die ein positives Eigenkapital aufweisen, unter Zugrundelegung dieses ermittelt.

Die Bewertung der **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie der **Sachanlagen** (Grundstücke und Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) erfolgt zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und, sofern notwendig, um außerplanmäßige Abschreibungen. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Die Abschreibungssätze bewegen sich bei unbeweglichen Anlagen von 2 bis 4 %, bei beweglichen Anlagen von 5 bis 33 % und betragen bei Software 25 %. Sofern der Buchwert von Immobilien über dem erwarteten Verkaufserlös liegt, wird in Höhe des Unterschiedsbetrages eine außerplanmäßige Abschreibung erfasst. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten kleiner als EUR 400 werden im Zugangsjahr sofort abgeschrieben.

Verbindlichkeiten werden im Falle von „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ (gemäß Mandatsbescheid II) mit dem Nennwert bzw. dem Rückzahlungsbetrag angesetzt bzw. im Falle von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit dem aus dem Bescheid sich ergebenden Prozentsatz (0 % bzw. 46,02 %) des Nominalwertes zzgl. der Zinsabgrenzung per 1. März 2015 angesetzt. Die Verteilung eines auf „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ entfallenden Agios oder Disagios wurde aufgrund der Anwendung des Mandatsbescheids II zur Gänze G&V-wirksam aufgelöst.

Leistungsorientierte Versorgungspläne für Mitarbeiter umfassen Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsverpflichtungen. Die Ermittlung dieser Verpflichtungen erfolgt auf Basis der „Projected Unit Credit Method“ (Anwartschaftsbarwertverfahren) in Übereinstimmung mit dem nach UGB/BWG zulässigen International Accounting Standard IAS 19, wobei von der Verteilung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste (sogenannte Korridormethode) kein Gebrauch gemacht wurde. Die aus einem leistungsorientierten Plan bilanzierte Verpflichtung entspricht dem Barwert der definierten Leistungsverpflichtung abzüglich des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens. Bei allen Versorgungsplänen übersteigt der Barwert der Leistungsverpflichtungen den beizulegenden Zeitwert. Die daraus entstehende Verbindlichkeit wird im Posten Rückstellungen in der Bilanz ausgewiesen.

Die **Rückstellung für Pensionsverpflichtungen** für laufende Pensionen wurde auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 2,0% (2015: 2,0%) und einer gegenüber dem Vorjahr unveränderten Pensionssteigerungsrate von 2,0% p.a.

Die **Rückstellungen für Jubiläumsgelder** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens und unter Zugrundelegung eines Beendigungszeitpunktes der Dienstverhältnisse im Jahr 2020 berechnet. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 2,0% (2015: 2,0%) und einem veränderten Gehaltstrend von 3,0% (2015: 3,0%) p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages von 6,0% (2015: 6,0%).

Rückstellungen für Abfertigungsverpflichtungen wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Berücksichtigung der Ansprüche zum erwarteten Beendigungszeitpunkt ermittelt. Die Berechnung erfolgte mit einem Zinssatz von 2,0% (2015: 2,0%) und einem veränderten Gehaltstrend von 3,0% (2015: 3,0%) p.a. unter Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages von 0,0% (2015: 0,0%). Als Pensionsalter wurde das frühestmögliche gesetzliche Pensionseintrittsalter nach ASVG (Pensionsreform 2004) und bei Selbstkündigung des Dienstnehmers, wenn das Dienstverhältnis zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat, angesetzt. Die Verteilung des Dienstzeitaufwandes für die Leistungsart Pensionierung erfolgt über die gesamte Dienstzeit vom Eintritt ins Unternehmen bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters.

Sonstige Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle der Höhe und/oder hinsichtlich der Fälligkeit nach noch nicht feststehenden Verbindlichkeiten. Eine Abzinsung von langfristigen Sonstigen Rückstellungen erfolgt nicht. Die Sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Restrukturierungskosten, welche i.Z.m. der Abwicklung der Gesellschaft stehen. Für den Abbau sämtlicher Mitarbeiter wurde durch Bildung einer Rückstellung für die zu erwartenden Kosten eines Sozialplans Vorsorge getroffen. Um den Besonderheiten der vollständigen Abwicklung der Gesellschaft gemäß der sogenannten Gone Concern Prämisse und dem Vorsichtsgrundsatz angemessen Rechnung zu tragen, wurde für die im Planungszeitraum bis 2020 noch anfallenden zukünftigen Personal- und Sachkosten eine pauschale Vorsorge gebildet. Dotierungen sowie Auflösungen (in der Regel zur Kompensation anfallender Aufwendungen und Verluste) erfolgten im Sonstigen betrieblichen Ertrag bzw. Aufwand.

Aufgrund der Anwendung des Mandatsbescheids II wurde erstmalig zum 30. Juni 2016 eine **Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren** gebildet. Der Betrag richtet sich nach der Höhe des Unterschiedsbetrages um den die Vermögensgegenstände die zum 30. Juni 2016 bilanzierten Schulden übersteigen. Der Aufwand aus der Bildung der Rückstellung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Außerordentliche Aufwendungen ausgewiesen.

Derivative Finanzgeschäfte (Termingeschäfte, Swaps, Optionen) werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung einem Bank- oder Handelsbestand zugeordnet. Sie werden als schwebende Geschäfte grundsätzlich nicht in der Bilanz ausgewiesen. Derivate, die dem Handelsbuch gewidmet sind (Devisentermingeschäfte), werden im UGB mit dem Marktwert bilanziert und unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Sofern Bankbuch-Derivate nicht in einer direkten Sicherungsbeziehung zu einem Grundgeschäft stehen und andere als Währungsrisiken absichern, wird für die zum Bilanzstichtag existierenden negativen Marktwerte eine Drohverlustrückstellung bilanziert sowie auch für nicht vollständig effektive Sicherungsbeziehungen. Gezahlte bzw. erhaltene Optionsprämien werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen bzw. Sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Für die Bewertung von Finanzinstrumenten mit Optionscharakter werden Optionspreismodelle auf Basis von Black-Scholes- bzw. nach Hull-White-Modellen unter Anwendung aktueller Marktparameter herangezogen.

Aufgrund der Restriktionen des GSA, welches es dem Unternehmen nicht gestattet langfristige Wertpapiere und Forderungen bis zu deren Fälligkeit zu halten, wird für jene Derivate, welche in einer Sicherungsbeziehung zu einem solchen Finanzinstrument stehen, keine Hedge-Beziehung (Asset Swap) unterstellt. Im Falle eines negativen Marktwertes erfolgte eine Bevorsorgung durch Bildung einer Drohverlustrückstellung. Darüber hinaus wurden für das Risiko einer vorzeitigen Auflösung von Derivaten und den etwaig daraus resultierenden Aufwendungen Vorsorgen getroffen. Aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips darf für positive Marktwerte von Derivaten kein Gewinnausweis aus der Bewertung angesetzt werden.

(12) Verwendung von Schätzungen und Annahmen/wesentliche Schätzungsunsicherheiten

Der Halbjahresabschluss enthält Werte, die auf Basis von Ermessensentscheidungen sowie unter Verwendung von Schätzungen und Annahmen ermittelt worden sind. Wesentliche Schätzungsunsicherheiten bestehen insbesondere i.Z.m. der Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen, der Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts, den Bewertungen von Beteiligungen sowie der an diese ausgereichten Refinanzierungslinien, der Werthaltigkeit sonstiger Vermögenswerte, der Bemessung von Rechtsrisiken sowie Rückstellungen und der Behandlung latenter Steuerrisiken.

Bei der Beurteilung der Einbringlichkeit problembehafteter Kredite erfolgt eine Schätzung der Höhe, der Zeitdauer und des wahrscheinlichen Eintritts der erwarteten Rückflüsse. Diese Beurteilung beruht auf detaillierter Analyse sorgfältig getroffenen Annahmen, die jedoch Unsicherheiten unterliegen. Eine abweichende Einschätzung dieser Annahmen kann zu wesentlich anderen Wertansätzen der Kreditrisikovorsorgen führen. Die tatsächlichen Kreditausfälle können daher von den im vorliegenden Halbjahresabschluss ausgewiesenen Kreditvorsorgen abweichen.

Für Finanzinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden und für die kein aktiver Markt besteht, wird der Fair Value anhand von verschiedenen Bewertungsmodellen ermittelt. Die verwendeten Input-Parameter beziehen sich –

sofern vorhanden – auf beobachtbare marktbasierende Daten. Ist dies nicht möglich, muss der Fair Value auf Basis von Schätzungen ermittelt werden. In der Heta werden zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der Vergleich der aktuellen Fair Values eines anderen, im Wesentlichen identen Finanzinstruments, die Analyse von diskontierten Cashflows und Optionspreismodelle verwendet.

Die Bewertung von Beteiligungen (Eigenkapital) sowie der an die Konzernunternehmen ausgereichten Refinanzierungen (Fremdkapital) erfolgt im Wesentlichen unter Zugrundelegung der Geschäftsplanung der Tochtergesellschaften, welche einen vollständigen Portfolioabbau vorsieht sowie unter Berücksichtigung von prognostizierten Verlusten aus Portfolioverkäufen dieser Gesellschaften. Unsicherheiten bestehen hinsichtlich des Eintritts der erwarteten Rückflüsse sowie hinsichtlich der Umsetzung der je Tochter festgelegten Abbaustrategie (eigener Abbau oder Verkauf). Sofern die Bewertung der Beteiligungen bzw. Refinanzierungen auf Basis eines mit einem Dritten unterzeichneten Verkaufsvertrags erfolgt, so bestehen Unsicherheiten sowohl hinsichtlich der vollständigen Erfüllung des Kaufvertrages durch den Käufer als auch hinsichtlich der tatsächlichen Inanspruchnahme von vertraglichen Gewährleistungs- und Haftungsrisiken.

Im Hinblick auf die anhaltende Konjunkturschwäche in Südosteuropa kann nicht ausgeschlossen werden, dass für das bestehende Kreditportfolio zukünftig ein weiterer Abwertungsbedarf notwendig sein wird. Daher könnten die mit den Schätzungen und Annahmen verbundenen Unsicherheiten dazu führen, dass in zukünftigen Perioden weitere Anpassungen des Buchwerts der betroffenen Vermögenswerte oder Rückstellungsbildungen notwendig werden.

IV. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

(13) Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

Folgende Bilanzposten enthalten Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
A3: Forderungen an Kreditinstitute	1.430.496	2.054.481
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.430.496	2.054.481
A4: Forderungen an Kunden	1.945.705	2.504.042
davon an verbundene Unternehmen	677.330	1.083.091
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.268.375	1.420.951
P1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.444.388	3.519.497
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	1.444.388	3.519.497
P2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	705.309	1.480.656
davon an verbundene Unternehmen	60.984	50.329
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	644.325	1.430.327
P8: Nachrangige Verbindlichkeiten	0	1.969.716
davon an verbundene Unternehmen	0	0
davon an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
davon an Konzernfremde	0	1.969.716

Die Forderungen an Kreditinstitute verringerten sich im Halbjahresabschluss per 30. Juni 2016 von EUR 2,1 Mrd. auf EUR 1,4 Mrd., was im Wesentlichen auf erfolgte Tilgungen und den Abbau von Derivatpositionen und der damit verbundene Reduktion der Höhe der Cash-Collaterals zurückzuführen war.

Der Rückgang der Verbindlichkeiten im 1. Halbjahr 2016 ist im Wesentlichen durch die Umsetzung des Mandatsbescheids II bedingt.

(14) Fristengliederung der Bilanzposten

Die Fristigkeit der Forderungen und Verbindlichkeiten bemisst sich an den vertraglichen Bestimmungen der zugrundeliegenden Geschäfte. Demnach reflektieren die Fristigkeiten von Forderungen nicht die gesetzlichen Vorgaben des GSA, welches für die Heta einen raschestmöglichen Portfolioabbau vorsieht. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Realisierung des Abbaus können bzw. werden die effektiven Rückflüsse von den vertraglichen abweichen.

Gemäß dem Mandatsbescheid II der FMA vom 10. April 2016 (siehe Punkt 2.4.2 Mandatsbescheid II) wurde die Fristigkeit von „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ mit der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch längstens mit 31. Dezember 2023 festgelegt. Die Fristigkeit der „nicht berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ bemisst sich weiterhin nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.

Von den unter dem Posten Sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesenen Sonstigen Forderungen weisen EUR 0 Tausend (2015: EUR 1.377 Tausend) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr auf. Unter den Sonstigen Verbindlichkeiten trifft dies auf Verbindlichkeiten i.H.v. EUR 104.439 Tausend (2015: EUR 138.015 Tausend) zu.

Eigenständige Refinanzierungsmöglichkeiten sind seit der Deregulierung Ende 2014 nicht mehr gegeben. Die Verwertungserfolge der Heta und die Rückführungen der Refinanzierungslinien der Tochtergesellschaften werden bei der OeNB veranlagt und führen dazu, dass die Liquiditätsreserven i.Z.m. dem Schuldenmoratorium weiterhin ansteigen werden.

(15) Wertpapiere

Angaben gemäß § 64 Abs. 1 Z 10 und Z 11 BWG:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere, die zur Refinanzierung bei der Zentralbank zugelassen sind	128.915	182.898
davon börsennotiert (bn)	128.915	182.898
davon nicht börsennotiert (nbn)	0	0
davon Anlagevermögen (AV)	0	0
davon Zinsabgrenzung zu Anlagevermögen (Zinsabgrenzung AV)	0	0
davon Umlaufvermögen (UV)	127.832	180.203
davon Zinsabgrenzung zu Umlaufvermögen (Zinsabgrenzung UV)	1.084	2.695
3. Forderungen an Kreditinstitute (verbriefte)	931	2.146
davon bn	0	0
davon nbn	931	2.146
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	931	2.146
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
4. Forderungen an Kunden (verbriefte)	84.486	136.840
davon bn	0	0
davon nbn	84.486	136.840
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	84.394	136.244
davon Zinsabgrenzung UV	92	596
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	82.041	173.912
davon bn	82.041	173.912
davon nbn	0	0
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	80.222	171.942
davon Zinsabgrenzung UV	1.819	1.970
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.020	18.520
davon bn	612	18.103
davon nbn	408	417
davon AV	0	0
davon Zinsabgrenzung AV	0	0
davon UV	1.020	18.520
davon Zinsabgrenzung UV	0	0
7. Beteiligungen	0	0
davon bn	0	0
davon nbn	0	0
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	69.350	85.375
davon bn	0	0
davon nbn	69.350	85.375

Die Schuldverschreibungen und andere festverzinslichen Wertpapiere setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
von öffentlichen Emittenten	29.321	27.976
von anderen Emittenten	52.719	145.936
Eigene Emissionen	2.117	3.122
Inländische Anleihen KI	16.106	16.111
Ausländische Anleihen KI	11.125	93.312
Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen	8.879	8.876
Wandelanleihen	0	0
Sonstige Anleihen	14.492	24.515
Gesamt	82.040	173.912

Der Unterschiedsbetrag zwischen den zum höheren Marktwert bewerteten Wertpapieren (§ 56 Abs. 5 BWG) und den Anschaffungskosten beträgt EUR 6.452 Tausend (2015: EUR 18.628 Tausend).

Im 2. Halbjahr 2016 werden festverzinsliche Wertpapiere i.H.v. EUR 49.192 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2016: EUR 181.775 Tausend) aus auf Euro lautenden Wertpapieren sowie EUR 0 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2016: EUR 0 Tausend) aus auf Fremdwährung lautenden Wertpapieren fällig.

Festverzinsliche Wertpapiere nicht öffentlicher Emittenten, die am Bilanzstichtag bei der OeNB refinanzierungsfähig waren, belaufen sich auf EUR 42.901 Tausend (2015: EUR 118.569 Tausend).

Es befanden sich per 30. Juni 2016 nachrangige Wertpapiere gemäß § 45 Abs. 2 BWG i.H.v. EUR 0 Tausend (2015: EUR 4.706 Tausend) im Bestand.

Per 31. Dezember 2015 waren keine Geldmarktinstrumente dem Wertpapierhandelsbuch zugeordnet.

Wertpapiere, die im Handelsbuch oder im Bankbuch als Umlaufvermögen geführt werden, werden zum jeweiligen Marktwert bilanziert, sofern es sich beim Finanzumlaufvermögen um börsennotierte Wertpapiere i.S.d. § 56 Abs. 5 BWG handelt. Es gibt keine Finanzinstrumente im Anlagevermögen.

(16) Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Die Angaben über Beteiligungsunternehmen gemäß § 238 Z 2 UGB sind in der Beilage 3 des Anhanges angeführt.

Im Halbjahresabschluss per 30. Juni 2016 sind Aufwendungen aus Anteilen an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen i.H.v. insgesamt EUR 68.476 Tausend (2015: EUR 3.137.233 Tausend) angefallen, die unter anderen Beteiligungsbuchwertabschreibungen aufgrund von Veräußerungen umfassten.

Im 1. Halbjahr 2016 wurden Rekapitalisierungen von Tochterunternehmen vorgenommen, für welche zum 31. Dezember des Vorjahres Einzelwertberichtigungen auf Refinanzierungslinien gebildet waren. Nach Durchführung im Jahr 2016 wurde der nicht werthaltige Teil der jeweiligen Kapitalmaßnahme als Beteiligungsbuchwertabschreibung erfasst. Korrespondierend dazu wurde in Höhe der gesamten Kapitalmaßnahme die gebildete Einzelwertberichtigung ertragswirksam aufgelöst.

Im Halbjahresabschluss per 30. Juni 2016 wurden Aufwertungen von Buchwerten an verbundenen Unternehmen i.H.v. EUR 200 Tausend (2015: EUR 39.498 Tausend) vorgenommen.

(17) Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Eine Aufgliederung der einzelnen Posten und ihre Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagespiegel angeführt (Beilage 1 zum Anhang).

Zum 30. Juni 2016 beträgt der Grundwert der Grundstücke EUR 1.020 Tausend (2015: EUR 1.020 Tausend).

(18) Sonstige Vermögensgegenstände

Die Sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
Zinserträge	24.589	128.543
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	19.222	119.492
Verrechnungsforderungen	60.482	57.705
Forderungen aus phasenkongruent vereinnahmten Dividenden	0	0
Forderungen aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	336	16.454
Forderungen von verbundenen Unternehmen	20.444	20.391
Forderungen aus Handelsbuch-Derivaten	17.397	14.042
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.209	11.912
Sonstige Forderungen	33.884	249
Gesamt	163.342	249.296

In den Sonstigen Forderungen wird ein Betrag i.H.v. EUR 33.634 Tausend (2015: EUR 0 Tausend) ausgewiesen, welcher i.Z.m. der Veräußerung von Tochterunternehmen steht.

(19) Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
Zinsaufwendungen	54.557	91.156
- davon nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam	7.484	27.302
Verrechnungskonten	5.001	6.882
Abgaben und Gebühren	27.537	34.052
Verbindlichkeiten aus der Fremdwährungsbewertung von Bankbuch-Derivaten	105.082	138.945
Verbindlichkeiten aus Handelsbuch-Derivaten	18.564	14.799
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	236	1.571
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	18.054	38.690
Gesamt	229.031	326.095

In den Sonstigen Verbindlichkeiten wird unter Abgaben und Gebühren ein Betrag i.H.v. EUR 23.991 Tausend (2015: EUR 31.368 Tausend) aus Verbindlichkeiten i.Z.m. der Steuerumlage im Rahmen der Gruppenbesteuerung ausgewiesen.

Die Übrigen sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten mit EUR 7.897 Tausend (2015: EUR 17.161 Tausend) Abgrenzungen aus Haftungsprovisionen. Da es sich hierbei um eine „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ handelt, wurde diese im Rahmen der Umsetzung des Mandatsbescheids II auf einen Betrag i.H.v. 46,02 % herabgesetzt.

(20) Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind Aufwendungen, die über die Laufzeit verteilt anzusetzen sind, enthalten. Der Gesamtbetrag der aktiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016 EUR 2 Tausend (2015: EUR 7.023 Tausend).

(21) Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
Noch nicht konsumierte Urlaube	2.718	2.013
Jubiläumsgeld	87	87
Vergütungen für Arbeitnehmer	5.146	5.315
Rechts- und Beratungsaufwendungen	105.991	114.294
Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft	13.688	33.062
Restrukturierungsrückstellung	26.564	27.174
Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen	5.180	17.196
Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen	111.338	122.510
Vorsorgen i.Z.m. Schließungskosten	230.590	262.000
Vorsorgen i.Z.m. Haftungsentgelten	163.549	23.979
Vorsorgen i.Z.m. gesetzlichen Kostenrückforderungen	36.358	51.025
Vorsorgen i.Z.m. drohenden Verlusten aus schwebenden Geschäften	12.759	165.298
Steuerrückstellungen	13.305	2.313
Übrige sonstige Rückstellungen	5.840	9.622
Gesamt	733.113	835.888

In den Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwendungen ist ein Betrag i.H.v. EUR 29.883 Tausend (2015: 32.507 Tausend) inkludiert, der i.Z.m. der Aufarbeitung der Vergangenheit der Gesellschaft sowie damit zusammenhängender Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten steht.

Die Vorsorgen für Risiken aus dem Kreditgeschäft beinhalten i.H.v. EUR 0 Tausend (2015: EUR 1.169 Tausend) Vorsorgen auf Portfolioebene sowie auch i.H.v. EUR 13.688 Tausend (2015: EUR 31.892 Tausend) Vorsorgen für Einzelfälle. Da es sich hierbei teilweise auch um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt, wurden diese im Rahmen der Umsetzung des Mandatsbescheids II auf einen Betrag i.H.v. 46,02 % herabgesetzt.

Für den bis einschließlich 2020 geplanten Personalabbau und den aus einem Sozialplan resultierenden finanziellen Belastungen wurde mit Restrukturierungsrückstellungen von insgesamt EUR 26.564 Tausend (2015: EUR 27.174 Tausend) gesondert Vorsorge getroffen.

Die Rückstellung für Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen beinhaltet eine Drohverlustrückstellung i.H.v. EUR 5.125 Tausend (2015: EUR 16.993 Tausend), die aus einem konzerninternen Leasingvertrag über ein Corporate Asset (Immobilie) resultiert. Da bei Ermittlung der Rückstellung auch eine „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit“ zu berücksichtigen war, reduzierte sich diese entsprechend.

Die mit EUR 111.338 Tausend (2015: EUR 122.510 Tausend) ausgewiesenen Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen stehen i.Z.m. der Abgabe des SEE-Netzwerkes. Diese betrifft das an die Republik Österreich zu bezahlende Haftungsentgelt für die Bereitstellung von Garantien („Sicherungsinstrument“) für welche keine Gläubigerbeteiligung zur Anwendung kommt.

Um den gesetzlichen Vorgaben des GSA, welche die Umwandlung der Heta in eine Abbaueinheit sowie die verpflichtende Selbstauflösung der Gesellschaft nach erfolgtem Portfolioabbau vorsehen, Rechnung zu tragen wurde eine Vorsorge in Höhe der zukünftig noch anfallenden Aufwendungen („Schließungskosten“) erfasst. Diese Rückstellung basiert auf der sogenannten Gone Concern-Prämisse, welche zur Übereinstimmung mit der Generalnorm, eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens die Erfassung zukünftiger Verluste zulässt bzw. fordert. Auf dieser Basis erfolgte eine Bevorsorgung der bis 2020 erwarteten laufenden Personal- und Sachaufwendungen, die mit dem vollständigen Portfolioabbau im Zusammenhang stehen. Die Rückstellung beträgt zum 30. Juni 2016 EUR 230.590 Tausend (2015: EUR 262.000 Tausend). Die Verwendung i.H.v. EUR 31.410 Tausend (2015: EUR 163.000 Tausend) wurde im Sonstigen betrieblichen Ertrag (2015: außerordentlicher Ertrag) erfasst und resultiert i.H.v. EUR 31.410 Tausend (2015: EUR 73.221 Tausend) aus Kompensation von angefallenen Personal- und Sachaufwendungen sowie i.H.v. EUR 0 Tausend (2015: EUR 89.779 Tausend) aus der Anpassung dieser Rückstellung aufgrund geänderter Geschäftspläne.

Die Position Vorsorgen i.Z.m. Haftungsentgelten beinhaltet Aufwendungen i.H.v. EUR 5.447 Tausend (2015: EUR 23.979 Tausend) für die zukünftigen Haftungsentgelte der Geschäftsjahre 2016 und 2017 betreffend die Bürgschaftsvereinbarung sowie Aufwendungen i.H.v. EUR 158.101 Tausend (2015: EUR 0 Tausend) für die zukünftigen Haftungsentgelte der Geschäftsjahre 2016 bis 2022 i.Z.m. der staatsgarantierten Emission. Da es sich bei diesen Haftungsentgelten um „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ handelt, wurden bei der Ermittlung der erforderlichen Rückstellungen der Mandatsbescheid II sowie die hierfür festgelegte Quote von 46,02 % herangezogen.

Durch die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste wird bei nicht bilanzwirksamen Geschäften der Verlust in jener Periode erfasst, in der er aufgrund der Entwicklung der Marktverhältnisse wahrscheinlich und erkennbar ist (§ 198 Abs. 8 UGB). Die Höhe des rückzustellenden Betrages ergibt sich aus dem jeweils zu erwartenden Verlust. In die Analyse hinsichtlich eines etwaigen Rückstellungserfordernisses werden die Marktwerte sämtlicher Derivate des Bankbuches einbezogen. Bei der Berechnung der Drohverlustrückstellung aus Bankbuch-Derivaten zum 30. Juni 2016 i.H.v. EUR 12.759 Tausend (2015: EUR 165.298 Tausend) wurde der Stellungnahme des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“ vom Dezember 2015 entsprochen. Gemäß der AFRAC-Stellungnahme stellen Derivate schwebende Geschäfte dar und sind nach dem imparitätischen Realisationsprinzip nur dann in der Bilanz anzusetzen, wenn gemäß § 198 Abs. 8 Z 1 UGB eine Rückstellung für drohende Verluste zu bilden ist (Drohverlustrückstellung). Aufgrund der zum 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Überschuldung der Gesellschaft sowie dem Entzug der finanziellen Unterstützung durch den Eigentümer der Heta und des Mandatsbescheides der FMA vom 1. März 2015, war nicht davon auszugehen, dass die begebenen (passivisch ausgewiesenen) Anleihen und Schuldverschreibungen, die dem Moratorium unterliegen, in Höhe der Nominalforderung bedient werden. Daher war rückwirkend seit dem 31. Dezember 2014 von keiner effektiven Sicherungsbeziehung zwischen passivischem Grundgeschäft und derivativem Sicherungsgeschäft mehr auszugehen. Da keine passivischen Sicherungsbeziehungen mehr existieren, wurde in Höhe der negativen Marktwerte der Sicherungsderivate als Vorsorge eine Drohverlustrückstellung gebildet. Auf Grund der durch das GSA vorgegebenen Verpflichtung zur raschest möglichen Veräußerung sämtlicher Vermögenswerte war es erforderlich, für Derivatgeschäfte, welche in einer Sicherungsbeziehung zu einer (aktivisch ausgewiesenen) Forderung bzw. einem Wertpapier (sogenannter Asset Swap) standen und deren Laufzeit über das Jahr 2020 hinausgingen, diese Sicherungsbeziehung aufzulösen und in Höhe eines etwaig negativen Marktwertes eine Rückstellung zu erfassen. Zum 30. Juni 2016 bestehen diese Gegebenheiten weiterhin unverändert.

Es besteht zum Bilanzstichtag ein Andienungsrecht, gemäß dem sich die Heta verpflichtet, das Leasingobjekt Headquarter Klagenfurt nach Ablauf der Leasingverträge in den Jahren 2019 bis 2022 auf schriftliche Aufforderung eines Konzerntochterunternehmens zum Restbuchwert zu erwerben. Für dieses vertragliche Andienungsrecht wurde unter Berücksichtigung der im Mandatsbescheid II festgelegten Herabsetzung der Verpflichtung auf 46,02 % und Gegenüberstellung mit dem Marktwert der Immobilie der sich ergebende positive Unterschiedsbetrag einer Drohverlustrückstellung zugeführt. Aufgrund der bescheidmäßigen Herabsetzung dieser Verbindlichkeit ergibt sich gegenüber dem 31. Dezember 2015 eine Auflösung der Rückstellung, welche im Außerordentlichen Ertrag erfasst wurde.

(22) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren

Durch die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung wurden die Posten des harten Kernkapitals, der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals, der Nennwert der nachrangigen Verbindlichkeiten sowie der Nennwert oder der ausstehende Restbetrag der restlichen gemäß § 86 Abs. 1 BaSAG "berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten" samt Zinsen herabgesetzt (Mandatsbescheid II der FMA). Im Zuge der Implementierung der Effekte aus dem Mandatsbescheid II wird im Halbjahresabschluss der Heta zum 30. Juni 2016 ein positiver Betrag generiert, welcher sich über den Abwicklungszeitraum in Abhängigkeit vom zukünftigen Abwicklungserfolg der Gesellschaft maßgeblich verändern kann. Der so generierte Betrag wird in der Bilanz passivseitig als „Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren“ ausgewiesen.“

Zum 30. Juni 2016 wurde eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren i.H.v. EUR 2.123.713 Tausend (2015: EUR 0 Tausend) erfasst.

(23) Angaben zu Risikovorsorgen

Zum 30. Juni 2016 bestehen folgende Risikovorsorgen:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
Forderungen an Kreditinstitute	666.303	677.003
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	634.281	657.646
Vorsorgen auf Portfoliobasis	32.022	19.357
Forderungen an Kunden	2.131.650	2.381.808
Einzelvorsorgen/Einzelwertberichtigungen	2.106.748	2.352.806
Vorsorgen auf Portfoliobasis	24.902	29.002
Außerbilanzielle Risiken aus dem Kreditgeschäft	13.688	33.061
Einzelvorsorgen	13.688	31.892
Vorsorgen auf Portfoliobasis	0	1.169
Gesamt	2.811.641	3.091.872

Für Kreditausfälle, die zum Bilanzstichtag bereits eingetreten waren, jedoch als solche noch nicht identifiziert wurden, wurde mittels einer Portfoliowertberichtigung i.H.v. EUR 56.924 Tausend (2015: EUR 49.528 Tausend) Vorsorge getroffen.

Der Stand der Einzelwertberichtigungen auf Forderungen gegenüber Kunden und Kreditinstituten verringerte sich von EUR 3.010.452 Tausend (31. Dezember 2015) auf EUR 2.741.029 Tausend (30. Juni 2016), wovon ein Betrag i.H.v. EUR 675.181 Tausend (2015: EUR 767.656 Tausend) auf an verbundene Unternehmen ausgereichte Finanzierungen entfällt. Nach Durchführung der Rekapitalisierungen im Jahr 2016 wurde der nicht werthaltige Teil der jeweiligen Kapitalmaßnahme als Beteiligungsbuchwertabschreibung erfasst und korrespondierend dazu die im Vorjahr ausgewiesene Einzelwertberichtigung für diesen Teil ertragswirksam aufgelöst. Die Wertansätze der Finanzierungen zugrundeliegenden Immobiliensicherheiten reflektieren dabei kurzfristig erzielbare Einzelveräußerungswerte in beschränkt aufnahmefähigen Märkten.

(24) Risikovorsorgen nach § 57 Abs. 1 BWG (Vorsorgewertberichtigungen)

Für jene Forderungen an Kunden, welche keine Merkmale eines Zahlungsausfalles aufweisen, wurde für den aus einem vorzeitigen Verkauf erwarteten Veräußerungsverlust (Unterschiedsbetrag zwischen Marktwert der Forderungen und Buchwert) eine Vorsorge nach § 57 Abs. 1 BWG i.H.v. EUR 101.949 Tausend (2015: EUR 107.755 Tausend) gebildet.

Hinsichtlich der gegen öffentliche Schuldner bestehenden Forderungen, für welche ebenfalls noch kein Ausfall festgestellt wurde, wurden für das Bewertungsrisiko (Verluste, die über dem erwarteten Veräußerungsverlust liegen) Vorsorgen im Umfang von EUR 34.101 Tausend gebildet (2015: EUR 31.521 Tausend).

Darüber hinaus wurde für die aus CHF-Forderungen resultierenden Fremdwährungsrisiken eine Vorsorgewertberichtigung i.H.v. EUR 12.950 Tausend (2015: EUR 65.525 Tausend) gebildet.

Insgesamt betragen die nach § 57 Abs. 1 BWG im höchstmöglichen Umfang gebildeten Vorsorgen EUR 149.000 Tausend (2015: EUR 204.800 Tausend).

(25) Verbindlichkeiten Pfandbriefbank

Die anderen Mitgliedsinstitute und Gewährträger sind nach dem 1. März 2015 für Verbindlichkeiten der Pfandbriefbank (Österreich) AG (Pfandbriefbank) aufgekommen, für deren Begleichung im Innenverhältnis die Heta verantwortlich wäre. Dabei geht es um jene Emissionen, die von der Pfandbriefbank für die Heta begeben wurden. Die Heta wurde von der Pfandbriefbank darüber informiert, dass sie (einzelnen) Mitgliedsinstituten und Gewährträgern im Gegenzug für die Tragung dieser Verbindlichkeiten ihre eigenen Ansprüche gegen die Heta (aus der Weiterreichung der Emissionserlöse) abgetreten hat. Die Rechtsnatur der Forderung gegen die Heta hat sich dadurch nicht geändert.

Da die Heta nicht vollständig über die internen Vereinbarungen zwischen der Pfandbriefbank, den anderen Mitgliedsinstituten und Gewährträgern informiert wurde, hat der Vorstand entschieden, die über die Pfandbriefbank begebenen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2015 nicht mehr unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden sowie Verbrieften Verbindlichkeiten, sondern in einem gesonderten Posten auszuweisen. Dieser Ausweis wurde auch im Halbjahresabschluss per 30. Juni 2016 beibehalten.

Da diese Verbindlichkeiten als „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ zur Gänze unter den Mandatsbescheid II fallen, wurden diese im Rahmen der Umsetzung des Mandatsbescheids auf einen Betrag i.H.v. 46,02 % herabgesetzt.

Hinsichtlich weiterer Informationen siehe Punkt (31) Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begebene Verbindlichkeiten.

(26) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Der Gesamtbetrag der passiven Rechnungsabgrenzungen beträgt zum 30. Juni 2016 EUR 0 Tausend (2015: EUR 6.135 Tausend) und beinhaltet erhaltene Upfront Payments aus Derivatgeschäften. Im Wesentlichen ist in der passiven Rechnungsabgrenzung ein Posten i.H.v. EUR 0 Tausend (2015: EUR 5.419 Tausend) ausgewiesen, der aus der ertragswirksamen Auflösung von Swaps, die in einer Bewertungseinheit standen, resultiert.

(27) Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital

Das Nachrang- und Ergänzungskapital ist weder vorzeitig kündbar, noch kann es verpfändet oder abgetreten werden. Im Falle der Liquidation oder eines Konkurses steht die Forderung allen übrigen Gläubigern im Rang nach und kann mit Forderungen des Kreditinstitutes nicht verrechnet werden. Das gesamte Ergänzungs- bzw. Nachrangkapital ist im Mandatsbescheid II enthalten und wurde auf einen Betrag von null (2015: EUR 0 Tausend) herabgesetzt.

Der Buchwert des ausgewiesenen Ergänzungskapitals (exklusive Zinsabgrenzung) betrug bereits vor Anwendung des Mandatsbescheids II EUR 0 Tausend, da in Übereinstimmung mit § 23 Abs. 7 BWG (in der jeweils anwendbaren Fassung) Verlustzuweisungen vorgenommen wurden die zu einem gänzlichen Ausfall dieser Verbindlichkeiten geführt haben. Durch die in den vergangenen Jahren erfolgten gesetzlichen Verlustzuweisungen ergeben sich daher für das 1. Halbjahr 2016 keine weiteren Auswirkungen. Zum 30. Juni 2016 befinden sich keine Ergänzungskapitalanleihen im eigenen Bestand.

Der Buchwert des nachrangigen Kapitals (exklusive Zinsabgrenzung) beträgt EUR 0 Tausend (2015: EUR 1.958.761 Tausend).

Die Heta hatte am 6. Dezember 2012 eine Nachrangschuldverschreibung in der Höhe von EUR 1,0 Mrd. bei institutionellen Investoren platziert. Diese Schuldverschreibung hat eine Laufzeit von zehn Jahren und einen Kupon von 2,375 % p.a. auf das Nominale. Die Republik Österreich hat dafür eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie abgegeben und diese von der EU-Kommission in ihrer Entscheidung vom 3. September 2013 abschließend aus beihilferechtlicher Sicht genehmigt. Für die Gewährung der Garantie ist die Heta verpflichtet, ein Garantieentgelt an die Republik zu entrichten, das nach einer von der EU-Kommission festgesetzten Berechnungsformel festgelegt wurde. Das Garantieentgelt von 5,325 % p.a. unterliegt der Stundung gemäß dem Mandatsbescheid II und wird von der Heta nicht an die Republik Österreich entrichtet. Die Nachrangschuldverschreibung ist vom Mandatsbescheid II umfasst und wurde auf einen Betrag von null herabgesetzt.

Im 1. Halbjahr 2016 wurden keine nachrangigen Kreditaufnahmen getätigt.

Aufgrund des ab 1. März 2015 verhängten Zahlungsmoratoriums wurden für sämtliche nachrangigen Verbindlichkeiten keine Zinszahlungen geleistet. Die erfassten Zinsaufwendungen für nachrangige Verbindlichkeiten wurden nur für den Zeitraum 1. Jänner bis inklusive 9. April 2016 erfasst und betragen EUR 13.771 Tausend (2015: EUR 50.871 Tausend), die i.Z.m. nachrangigen Verbindlichkeiten erfassten Provisionsaufwendungen betragen EUR 14.549 Tausend (2015: EUR 53.250 Tausend). Aufgrund des Umstandes, dass ab Herabsetzung der der Haftungsvereinbarung zugrunde liegenden Nachrangschuldverschreibung für die Heta kein wirtschaftlicher Nutzen aus der Garantievereinbarung entsteht, waren zum 30. Juni 2016 die zukünftig unter Berücksichtigung der im Mandatsbescheid II hierfür festgelegten Gläubigerbeteiligung (53,98 %) noch erwarteten Haftungsprovisionszahlungen i.H.v. EUR 158.078 Tausend (2015: EUR 0 Tausend) einer Rückstellung zuzuführen. Der Aufwand wird im Außerordentlichen Aufwand gezeigt.

(28) Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital der Heta, welches in 989.231.060 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt ist, betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 2.419.097 Tausend. Das von der Heta begebene Partizipationskapital betrug zum 31. Dezember 2015 EUR 1.075.111 Tausend (Nominale). Gemäß Mandatsbescheid II wurde das gesamte „harte Kernkapital“ gemäß § 50 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 74 Abs. 2 Z 4 i.V.m. § 90 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Z 1 BaSAG auf null gesetzt.

Die Eintragung der Herabsetzung des Grundkapitals im Firmenbuch hat nur deklaratorische Wirkung; die Eintragung erfolgte am 30. Juli 2016.

(29) Rücklagen

Zum 30. Juni 2016 bestehen keine Rücklagen (2015: EUR 0 Tausend).

V. AUSSERBILANZMÄSSIGE GESCHÄFTE**(30) Derivative Finanzinstrumente**

Zum 30. Juni 2016 waren folgende Geschäfte noch nicht abgewickelt:

	in TEUR			
	Nominale Kaufkontrakte	Nominale Verkaufskontrakte	Positive Marktwerte	Negative Marktwerte
a) Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	1.846.929	1.846.929	196.475	104.089
Zinsswaps	1.827.127	1.827.127	196.463	104.077
Optionen auf Zinsswaps	0	0	0	0
Zinstermingeschäfte	0	0	0	0
Cap, Floor	19.802	19.802	12	12
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0
Future Bond	0	0	0	0
b) Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	311.893	312.194	-6	105.034
Währungsswaps	264.735	264.735	0	104.743
Devisenswaps	46.675	46.977	0	287
Devisentermingeschäfte	483	482	-6	4
Optionen auf Währungen	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0
c) Aktien- und Indexbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	0	0	0	0
Put Option	0	0	0	0
d) Sonstige				
OTC-Produkte	0	0	0	0
Credit Default Swaps	0	0	0	0
Total Return Swaps	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0

Die Derivatgeschäfte dienen zur Absicherung von Zins-, Wechselkurs- oder Marktpreisschwankungen. Schwerpunktmäßig werden Mikro-Hedges zur direkten Absicherung einzelner Transaktionen der Aktiv- und Passivseite verwendet.

Zum 31. Dezember 2014 mussten alle derivativen Sicherungsbeziehungen mit begebenen Anleihen und Verbindlichkeiten aufgrund der nicht mehr effizienten Sicherungsbeziehung aufgelöst werden. Für aktiv ausgewiesene Wertpapiere und Kredite, die eine Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren haben, wird seit dem 31. Dezember 2014, und somit auch für den Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2016, für derartige Fälle keine aufrechte Sicherungsbeziehung mehr unterstellt.

Für die zum 30. Juni 2016 bestehenden negativen Marktwerte der Derivate wurde durch Bildung einer Drohverlustrückstellung i.H.v. EUR 12.759 Tausend (2015: EUR 165.298 Tausend) entsprechend Vorsorge getroffen.

Die Vergleichswerte per 31. Dezember 2015 stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR			
	Nominale Kaufkontrakte	Nominale Verkaufskontrakte	Positive Marktwerte	Negative Marktwerte
a) Zinsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	8.146.277	8.146.277	579.259	323.921
Zinsswaps	8.115.127	8.115.127	579.154	323.816
Optionen auf Zinsswaps	0	0	0	0
Zinstermingeschäfte	0	0	0	0
Cap, Floor	31.150	31.150	105	105
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0
Future Bond	0	0	0	0
b) Währungsbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	596.812	601.239	16.974	156.306
Währungsswaps	464.733	464.733	16.968	152.329
Devisenswaps	131.112	135.539	0	3.972
Devisentermingeschäfte	967	967	0	6
Optionen auf Währungen	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0
c) Aktien- und Indexbezogene Geschäfte				
OTC-Produkte	0	0	0	0
Put Option	0	0	0	0
d) Sonstige				
OTC-Produkte	0	0	0	0
Credit Default Swaps	0	0	0	0
Total Return Swaps	0	0	0	0
Börsengehandelte Produkte	0	0	0	0

(31) Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begebene Verbindlichkeiten

Die Anteilsverwaltung der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken (ehemals Pfandbriefstelle) obliegt der Alleinaktionärin Pfandbriefbank (Österreich) AG (Pfandbriefbank). Die Pfandbriefstelle hat am 27. Juni 2014 bei der FMA und dem österreichischen Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen Antrag auf Bewilligung der Einbringung ihres gesamten Bankbetriebes in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft (Pfandbriefbank) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG gestellt. Die Pfandbriefbank wurde am 15. Jänner 2015 ins Firmenbuch eingetragen.

Die Heta haftet als Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle gemäß § 2 Abs. 1 Pfandbriefstelle-Gesetz (PfBrStG) zur ungeteilten Hand mit allen anderen Mitgliedsinstituten für sämtliche Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle. Diese Haftung besteht gleichlautend für sämtliche Mitgliedsinstitute sowie deren Gesamtrechtsnachfolger, wie diese auch in § 2 der Satzung der Pfandbriefstelle angeführt ist. Für Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle, die bis zum 2. April 2003 bzw. nach dem 2. April 2003 mit einer Laufzeit von nicht länger als bis 30. September 2017 entstanden sind, haften gemäß § 2 Abs. 2 PfBrStG die Gewährträger der Mitgliedsinstitute ebenfalls zur ungeteilten Hand.

Gemäß Mitteilung der Pfandbriefbank beträgt der Umfang der von der Haftung der Gewährträger erfassten Verbindlichkeiten zum Halbjahresabschluss per 30. Juni 2016 rund EUR 2,3 Mrd. (zum 31. Dezember 2015 auf Basis des haftungsrechtlichen Prüfungsberichts: EUR 3,3 Mrd.). Unter Berücksichtigung der seitens der Pfandbriefbank aufgenommenen und an die Heta weitergeleiteten Mittel i.H.v. EUR 0,5 Mrd. (2015: EUR 0,6 Mrd.) ergibt sich ein gemäß § 237 Z 8a UGB anzugebender Wert von EUR 1,8 Mrd. (2015: EUR 2,8 Mrd.).

Nach Maßgabe des Mandatsbescheids II unterliegen sämtliche Verbindlichkeiten der Heta gegenüber der Pfandbriefbank (Österreich) AG einer Gläubigerbeteiligung von 53,98 %. Neben den oben beschriebenen gesetzlichen Haftungen handelt es sich dabei insbesondere um jene Forderungen der Pfandbriefbank, die diese gegen die Heta aus der Weiterreichung der Erlöse aus von der Pfandbriefbank für die Heta durchgeführten Emissionen hat. Die Heta ist aufgrund des Mandatsbescheids II auch nicht mehr verpflichtet, die von der Pfandbriefbank quartalsweise vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren zu zahlen. Weiters verlangt die Pfandbriefbank von der Heta den Ersatz gewisser Kosten, die aufgrund des Mandatsbescheids I angefal-

len sind. Die Heta bestreitet die Verpflichtung zum Ersatz dieser Kosten; selbst bei einer Verpflichtung zum Kostenersatz wären auch diese Ansprüche aufgrund des Mandatsbescheids II einem Schuldenschnitt und einer Stundung unterstellt.

(32) Sonstige außerbilanzielle finanzielle Verpflichtungen

Die als Unterstrichposten unter der Bilanz ausgewiesenen finanziellen Verpflichtungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
Eventualverbindlichkeiten	7.513.317	105.143
Bürgschaften und Garantien	2.950	105.143
Akkreditive	0	0
aufgrund Anwendung Gläubigerbeteiligung herabgesetzte Verbindlichkeit	7.510.367	0
Kreditrisiken	137.780	185.655

Kreditrisiken bestehen in Form von noch nicht ausgenützten Kreditrahmen i.H.v. EUR 137.780 Tausend (2015: EUR 185.655 Tausend).

Darüber hinaus bestehen i.Z.m. Verkaufsverträgen Haftungsübernahmen, die in Zukunft noch schlagend werden können und zu finanziellen Belastungen der Heta führen können.

Es bestehen weiters sonstige finanzielle Verpflichtungen in Form einer Solidarhaftung für all jene Emissionen, die seitens der Pfandbriefbank emittiert wurden (siehe Punkt (31) Haftungen für über die Pfandbriefbank (Österreich) AG begebenen Verbindlichkeiten).

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen (Leasing- und Mietverpflichtungen) der Heta betragen im Halbjahresabschluss per 30. Juni 2016 EUR 790 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2015: EUR 1.586 Tausend) und für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 gesamt EUR 7.932 Tausend (Vorjahresangabe betreffend 2016 bis 2019: EUR 7.898 Tausend).

Neben den im Unterstrichposten ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten und Kreditrisiken bestehen an einzelne Konzernunternehmen gerichtete Liquiditätszusagen sowie nicht rechtlich bindende (weiche) Patronatserklärungen. Beinahe sämtliche Konzerngesellschaften sind hinsichtlich der Aufrechterhaltung ihrer Geschäftstätigkeit von der Zurverfügungstellung von Liquidität bzw. Eigenkapital von der Heta abhängig. Besonders trifft dies auf Gesellschaften wie die konzerneigenen Abbaueinheiten zu, die über keine eigenen Funding-Quellen zur Liquiditätsbeschaffung verfügen und daher durch die Konzernobergesellschaft finanziert werden müssen, wodurch das materielle Verlustrisiko auf die kreditgebende Gesellschaft übergeht. Sofern diese Gesellschaften über ein negatives Eigenkapital verfügen, das durch positive Ergebnisbeiträge im Planungszeitraum nicht kompensiert wird und damit die Bedienbarkeit der konzerninternen Refinanzierungslinien gefährdet erscheint, erfolgt hinsichtlich der betroffenen Refinanzierungslinie eine Einzelwertberichtigung.

Unter den Eventualverbindlichkeiten werden als sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtung die aufgrund der Anwendung der Gläubigerbeteiligung nach BaSAG herabgesetzten Verbindlichkeiten ausgewiesen. Bei der Ermittlung des Betrages wurde der gesamte Buchwert der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ per 9. April 2016 (am Tag vor dem Inkrafttreten des Mandatsbescheids II) inklusive Zinsabgrenzungen ermittelt und dem herabgesetzten Buchwert dieser Verbindlichkeiten per 30. Juni 2016 gegenübergestellt. Der sich daraus ergebende Betrag von EUR 9.634.079 Tausend stellt dabei den herabgesetzten Teil dieser Verbindlichkeiten dar. Nach Abzug der für zukünftige Gläubigeransprüche bereits als Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren separat ausgewiesenen Rückstellung i.H.v. EUR 2.123.713 Tausend ergibt sich eine unter dem Strich auszuweisende Eventualverbindlichkeit von EUR 7.510.367 Tausend. Es wird darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Änderungen in der Höhe dieser Eventualverbindlichkeiten aufgrund von Fremdwährungsbewertungen sowie vorzeitigen Teilausschüttungen ergeben können; Zinsen ab dem 10. April 2016 werden nicht berechnet bzw. berücksichtigt.

(33) Treuhandgeschäfte

In der Bilanz nicht ausgewiesene Treuhandgeschäfte waren am Bilanzstichtag mit folgenden Volumina abgeschlossen:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
Forderungen an Kreditinstitute	0	0
Forderungen an Kunden	73.257	73.257
Wertpapiere und Beteiligungen	0	0
Sonstiges Treuhandvermögen	0	0
Treuhandvermögen	73.257	73.257
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	23.797	23.797
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	49.460	49.460
Sonstige Treuhandverbindlichkeiten	0	0
Treuhandverbindlichkeiten	73.257	73.257

Die Treuhanderträge und die Treuhandaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	in TEUR	
	1.1.-30.06.2016	1.1.-31.12.2015
Treuhanderträge	54	54
Treuhandaufwendungen	0	0

VI. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

(34) Regionale Aufgliederung der Erträge und Aufwendungen

Die Zinserträge und Zinsaufwendungen werden in eine regionale Gliederung aufgeteilt, wobei die Zuordnung auf Basis des Sitzes der Gesellschaft erfolgt.

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Erträge:	1.1.-30.06.2016	1.1.-31.12.2015
aus Forderungen an Kreditinstitute und Kunden	27.205	98.792
davon Inland	8.294	34.929
davon Ausland	18.911	63.863
aus festverzinslichen Wertpapieren	5.893	14.209
davon Inland	3.221	6.589
davon Ausland	2.672	7.620
aus sonstigen Aktiven	43.069	311.764
davon Inland	42.853	310.772
davon Ausland	216	992

Die Zinsaufwendungen i.Z.m. „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ wurden bis zum Erlassen des Mandatsbescheid II (10. April 2016) in ungekürzter Höhe ermittelt und als Zinsaufwand erfasst. Ab 10. April 2016 werden für diese Verbindlichkeiten keine Zinsen (Zinssatz 0 %) erfasst.

	in TEUR	
Zinsen und ähnliche Aufwendungen:	1.1.-30.06.2016	1.1.-31.12.2015
aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden	63.115	199.473
davon Inland	456	5.163
davon Ausland	62.659	194.310
aus verbrieften Verbindlichkeiten	72.035	265.993
davon Inland	72.035	265.993
davon Ausland	0	0
aus sonstigen Passiven	21.010	110.821
davon Inland	21.010	106.975
davon Ausland	0	3.846

(35) Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Die Erträge von Beteiligungen gemäß § 238 Z 4 UGB stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-30.06.2016	1.1.-31.12.2015
Erhaltene Dividenden	0	1.005
HBInt Credit Management Limited, Jersey	0	735
Übrige	0	270
Gesamt	0	1.005

Die sich im Zeitraum von 1. Jänner bis 30. Juni 2016 ergebenden Beteiligungsabwertungen bzw. Sonstigen Aufwendungen und Erträge, die i.Z.m. Beteiligungen stehen, werden in dem Posten Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Veräußerung und der Bewertung von Wertpapieren, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

(36) Provisionsergebnis

Die Provisionserträge und -aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-30.06.2016	1.1.-31.12.2015
aus dem Kreditgeschäft	-14.244	-90.623
Provisionserträge	309	1.748
Provisionsaufwendungen	-14.553	-92.371
aus dem Wertpapiergeschäft	-331	-550
Provisionserträge	0	7
Provisionsaufwendungen	-331	-557
aus dem übrigen Geschäft	-66	-148
Provisionserträge	5	37
Provisionsaufwendungen	-71	-185
Gesamt	-14.641	-91.321

Die Provisionsaufwendungen betragen im 1. Halbjahr 2016 EUR 14,5 Mio. (2015: EUR 53,3 Mio.) und resultieren aus Haftungsaufwendungen i.Z.m. dem für die staatsgarantierte Nachrangschuldverschreibung vereinbarten Haftungsentgelt von 5,325 % p.a. Die Abgrenzung dieser Aufwendungen erfolgt bis zum Inkrafttreten des Mandatsbescheids II, somit bis inklusive dem 9. April 2016.

(37) Sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)

Die Aufwendungen für die Sonstigen Verwaltungsaufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-30.06.2016	1.1.-31.12.2015
Rechts- und Beratungskosten	13.663	68.345
Werbung und Repräsentationsaufwendungen	344	905
Miet- und Leasingaufwendungen	2.083	4.463
EDV-Kosten	1.666	3.520
Kosten Rechenzentrum	1.298	2.651
Schulungsaufwendungen	271	316
Emissionskosten	109	175
Reise- und Fahrtkosten	215	488
Fuhrpark und Fahrzeugbetriebskosten	195	411
Versicherungskosten	1.043	2.741
Telefon und Porto	196	494
Rechtsformkosten	305	308
Bürobedarf	23	69
Übrige sonstige Sachaufwendungen	238	471
Gesamt	21.649	85.357

Aufgrund der Holdingfunktion der Heta werden einige der zentral zugekauften Drittleistungen an die Konzerngesellschaften weiterverrechnet. Der dazugehörige Ertrag wird unter den Sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

(38) Sonstige betriebliche Erträge

Die Sonstigen betrieblichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

	in TEUR	
	1.1.-30.06.2016	1.1.-31.12.2015
Miet- und Pächterträge	261	491
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	3.820	13.038
Leistungsverrechnung Töchter	1.667	5.736
Erträge aus Anlagenverkäufen	22	235
Übrige sonstige betriebliche Erträge	32.859	9.005
Gesamt	38.629	28.505

(39) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Dieser Posten i.H.v. EUR 82 Tausend (2015: EUR 35 Tausend) beinhaltet Aufwendungen i.H.v. EUR 0 Tausend (2015: EUR 11 Tausend) aufgrund von Anlagenverkäufen und EUR 82 Tausend (2015: EUR 24 Tausend) für sonstige Aufwendungen.

(40) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus der Bewertung und Veräußerung von Forderungen, Eventualverbindlichkeiten, Kreditrisiken sowie Wertpapiere des Umlaufvermögens

In diesem Posten i.H.v. insgesamt EUR +386.437 Tausend (2015: EUR +3.579.981 Tausend) sind im Zeitraum von 1. Jänner bis 30. Juni 2016 Ergebnisse aus der Auflösung und Dotierung von Wertberichtigungen i.H.v. EUR +75.397 Tausend (2015: EUR +2.864.205 Tausend) enthalten, die aus der Auflösung von Vorsorgen auf Refinanzierungslinien an Tochtergesellschaften resultieren. Die Auflösungen begründeten sich auch auf die im 1. Halbjahr 2016 durchgeführten Rekapitalisierungen von Tochtergesellschaften, welche die Werthaltigkeit der verbleibenden Refinanzierungslinien entsprechend erhöht haben. Die Kreditrisikovorsorgen gegenüber Drittkunden wurden i.H.v. EUR +34.774 Tausend aufgelöst (2015: Auflösung von EUR +555.451 Tausend). Dieser Posten beinhaltet auch Erträge i.H.v. EUR +193.460 Tausend (2015: EUR +64.720 Tausend) aus der Auflösung von Derivatpositionen.

Ebenfalls werden hier Auflösungen von Vorsorgen i.H.v. EUR +55.800 Tausend (2015: EUR +84.693 Tausend) nach § 57 Abs. 1 BWG ausgewiesen, welche i.Z.m. geringeren Vorsorgen für Fremdwährungsrisiken stehen.

Die Erträge bzw. Aufwendungen i.Z.m. Wertpapieren des Bankbuch-Umlaufvermögens betragen EUR +25.550 Tausend (2015: EUR -29.444 Tausend).

(41) Saldo aus Aufwendungen und Erträgen aus den Wertberichtigungen, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

In diesem Posten i.H.v. insgesamt EUR +21.761 Tausend (2015: EUR -3.118.181 Tausend) sind im Zeitraum von 1. Jänner bis 30. Juni 2016 negative Bewertungseffekte aus der Beteiligung an der in Liquidation befindlichen AAP (Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation) i.H.v. EUR -793 Tausend (2015: EUR -568 Tausend) und EUR -67.483 Tausend (2015: EUR -3.097.168 Tausend) betreffend übrige Tochtergesellschaften enthalten. Weiters umfasst dieser Posten Vorsorge für bzw. Auflösungen von Verpflichtungen aus Verkaufstransaktionen i.H.v. EUR +90.036 Tausend (2015: EUR -20.446 Tausend).

Die Erträge i.Z.m. Wertpapieren des Bankbuch-Anlagevermögens betragen EUR 0 Tausend (2015: EUR 0 Tausend).

(42) Außerordentliches Ergebnis

Der Posten Außerordentliches Ergebnis beträgt insgesamt EUR 7.152.624 Tausend (2015: EUR -655.564 Tausend) und resultiert aus Außerordentlichen Erträgen i.H.v. EUR 9.445.514 Tausend (2015: EUR 1.087.908 Tausend) und Außerordentlichen Aufwendungen i.H.v. EUR -2.292.890 Tausend (2015: EUR -1.743.472 Tausend).

Die Außerordentlichen Erträge aus dem Vorjahr (Gesamtjahr 2015) beziehen sich mit EUR 902.343 Tausend auf Erträge aus der Auflösung einer Vorsorge aufgrund der im Vorjahr notwendigen Bildung einer Rückstellung mit dem am 8. Mai 2015 ergangenen erstinstanzlichen Gerichtsurteil i.Z.m. Finanzierungen der BayernLB, welche aus Sicht der Heta als eigenkapitalersetzend anzusehen sind und mit EUR 11.069 Tausend auf Erträge einerseits aus der Auflösung von Rückstellungen und andererseits aus Vergleichszahlungen, die im Rahmen der Aktivitäten zur Aufarbeitung der Vergangenheit an die Heta geleistet wurden. Weiters beinhaltet diese Vorjahresposition Erträge i.H.v. EUR 163.000 Tausend aufgrund der Auflösung der im Vorjahr gebildeten Rückstellung, welche für die internen und externen Kosten der Abwicklung der Heta gebildet wurden. Die Außerordentlichen Aufwendungen aus dem Vorjahr (Gesamtjahr 2015) beziehen sich einerseits mit EUR -4.375 Tausend auf Vorsorgen für zusätzliche Kosten im Rahmen des vollständigen Mitarbeiterabbaus und andererseits mit EUR -30.000 Tausend auf Vorsorgen i.Z.m. einem gesetzlichen Kostenregressrechts. Weiters beinhaltet diese Vorjahresposition Aufwendungen i.H.v. EUR -1.709.088 Tausend aufgrund der Wiedereinbuchung von Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB und nachrangiger Schuldtitel gegenüber Gläubigern, da das im August 2014 in Kraft getretenen Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG) gemäß dem am 28. Juli 2015 verkündeten Erkenntnis des VfGH vom 3. Juli 2015 als verfassungswidrig erklärt und zur Gänze aufgehoben wurde.

Die Außerordentlichen Erträge aus dem 1. Halbjahr 2016 resultieren aus dem Abwicklungsinstrument der Gläubigerbeteiligung betreffend die Herabsetzung der „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ nach § 86 Abs. 1 BaSAG. Infolge der Herabsetzung wurden die „berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten“ im entsprechenden Umfang (53,98 % bzw. 100 %) ausgebucht. Aus dieser Herabsetzung von Verbindlichkeiten und Rückstellungen resultiert ein Außerordentlicher Ertrag i.H.v. EUR 9.445.514 Tausend. Die Außerordentlichen Aufwendungen aus dem 1. Halbjahr 2016 beinhalten Aufwendungen für zukünftige Haftungsentgelte i.H.v. EUR -163.568 Tausend sowie Kostenersatzansprüche i.H.v. EUR -5.610 Tausend, welche in den Sonstigen Rückstellungen ausgewiesen werden. Weiters beinhaltet diese Position Aufwendungen i.H.v. EUR -2.123.713 Tausend, welche aus der Dotierung der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten i.Z.m. Abwicklungsverfahren resultieren.

VII. SONSTIGE ANGABEN

(43) Wesentliche Verfahren

43.1. Sachverhalte betreffend die BayernLB

43.1.1. MEMORANDUM OF UNDERSTANDING (MOU) ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM FREISTAAT BAYERN UND PRÜFUNG DES MOU DURCH DIE HETA

Am 7. Juli 2015 gaben sowohl das österreichische als auch das bayerische Finanzministerium bekannt, dass zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern ein Memorandum of Understanding (MoU) unterzeichnet wurde, das die mögliche Grundlage für die Bereinigung sämtlicher (behaupteter) Ansprüche zwischen der BayernLB einerseits und der Heta andererseits bzw. zwischen der BayernLB einerseits und der Republik Österreich und der Kärntner Landesholding andererseits sein könnte.

Mit der Unterzeichnung des MoU haben die Republik Österreich und der Freistaat Bayern einen Prozess eingeleitet, im Rahmen dessen unter anderem die Heta eingeladen wurde, zu prüfen und zu entscheiden, ob sie eine Generalbereinigung der bestehenden Rechtsstreitigkeiten mit der BayernLB auf der Grundlage dieses MoU mittragen will. Die Organe der Gesellschaft hatten daher zu prüfen, ob sie einen Vergleich der die Heta betreffenden Verfahren – wie im MoU skizziert – abschließen können. Das betraf insbesondere die Beendigung des EKEG-Verfahrens der Heta mit der BayernLB und die Beendigung der von der Republik Österreich gegen die BayernLB und die Heta geführten Irrtumsklage. Das MoU sah als „Vergleichsbeitrag“ betreffend das EKEG-Verfahren einen Betrag von EUR 2,4 Mrd. (zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015) vor, mit dem die BayernLB im gleichen Rang und in gleicher Weise mit allen anderen nichtnachrangigen Gläubigern an einer Abwicklung der Heta (ob gemäß BaSAG oder im Rahmen einer Insolvenz) teilnehmen sollte.

Seitens der Organe der Heta wurden umfassend und unter Beiziehung österreichischer und deutscher Rechtsexperten, einschließlich der bisherigen Prozessanwälte, die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichs und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Heta geprüft. Am 21. September 2015 gab die Heta bekannt, dass sie bereit wäre den Vergleich – wie im MoU skizziert mit der BayernLB abzuschließen. Die BayernLB war schlussendlich jedoch nicht bereit das EKEG-Verfahren in der Form wie ursprünglich geplant mit der Heta zu vergleichen. Das Verfahren wird deshalb ohne jede Beschränkung von der Heta fortgeführt und soll durch rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Gerichte in Deutschland erledigt werden. Die Heta hat hierzu fristgerecht am 1. Februar 2016 beim OLG München ihre Berufungsbegründung eingebracht.

Die BayernLB erklärte sich jedoch vorab zu gewissen Zugeständnissen betreffend ihre Forderungen im EKEG-Verfahren bereit. Diese wurden in Form einer schriftlichen Bereinigungserklärung seitens der BayernLB einseitig abgegeben und lassen sich wie folgt zusammenfassen: Auch dann, wenn der BayernLB ein höherer Anspruch rechtskräftig im EKEG-Verfahren zugesprochen wird, wird die BayernLB nur mit EUR 2,4 Mrd. zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens 5 % p.a., an der Abwicklung der Heta teilnehmen. Diese Erklärung steht unter der Maßgabe, dass der Anspruch der BayernLB gleichberechtigt und gleichrangig mit den übrigen Senior-Gläubigern an einer Abwicklung nach BaSAG, einem Insolvenzverfahren über das Vermögen oder einer anderen Form der Abwicklung der Gesellschaft teilnimmt. Zudem hat sich die BayernLB bereit erklärt, auf die Einleitung von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung zu verzichten und sich darauf zu beschränken mit ihrer Forderung an der Abwicklung der Heta nach BaSAG teilzunehmen. Hinsichtlich des Anspruchs der Heta gegen die BayernLB aus den Widerklagen wurden keine Beschränkungen vorgesehen. Sollte die Heta mit diesen Ansprüchen rechtskräftig durchdringen, können diese Ansprüche auch von der BayernLB eingefordert werden. Mit Ausnahme der Ansprüche aus den EKEG-Verfahren und bestimmten Derivatgeschäften zwischen der BayernLB und der Heta wurden durch entsprechende Erklärungen der BayernLB einerseits und der Heta andererseits alle wechselseitigen Ansprüche bereinigt.

Mögliche Ansprüche der Heta gegen die Republik Österreich wurden in keinen der getroffenen Vereinbarungen und Erklärungen geregelt. Diese bleiben von den getroffenen Vereinbarungen unberührt. Die Heta hat zur Wahrung möglicher Ansprüche einen Verjährungsverzicht seitens der Republik Österreich, der mit Ende des Jahres ausläuft, eingeholt.

Mit der wie oben dargestellten Umsetzung ergeben sich für die Heta folgende Vorteile:

- eine Vollstreckung der BayernLB in das Vermögen der Heta wurde damit verhindert;
- die Forderungen der BayernLB gegen die Heta von insgesamt EUR 2,8 Mrd. (per 1. März 2015) können aller Voraussicht nach auf EUR 2,4 Mrd. reduziert werden; und
- die BayernLB verpflichtet sich – unbeschadet eines gemäß BaSAG für alle Gläubiger gleichermaßen geltenden Rechtsschutzes – keine Maßnahmen zu setzen, die einer geordneten Abwicklung der Heta nach BaSAG zuwiderlaufen (etwa durch Bestreitung der Anerkennung von Abwicklungsmaßnahmen in anderen Mitgliedsstaaten).

Die zum 30. Juni 2016 gegenüber der BayernLB bestehenden Verbindlichkeiten i.H.v. rund EUR 2,8 Mrd. (Nominale zuzüglich Zinsansprüche) können erst auf den von der BayernLB zugesagten Vergleichswert i.H.v. EUR 2,4 Mrd. reduziert werden, sofern feststeht, dass die Forderungen der BayernLB als gleichrangige, unbesicherte Senior-Verbindlichkeiten in einer Abwicklung der Heta seitens der FMA anerkannt werden. Dieser Verzicht tritt jedoch erst bei vollständiger Abwicklung der Heta ein. Die zum 30. Juni 2016 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der BayernLB sind ebenfalls von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung durch die FMA gemäß dem Mandatsbescheid vom 10. April 2016 umfasst. Der Umfang des Schuldenschnitts hängt schlussendlich vom Ausgang des Verfahrens vor dem OLG München ab.

43.1.2. URTEIL DES LANDGERICHTS MÜNCHEN I BETREFFEND EIGENKAPITALERSETZENDE DARLEHEN DER BAYERISCHEN LANDESBANK

Die ehemalige Mehrheitsaktionärin der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG die Bayerische Landesbank (BayernLB) hat bezüglich jener Finanzierungen, die aus Sicht der damaligen Hypo Alpe Adria dem österreichischen EKEG unterliegen und daher weder durch Zinszahlungen bedient noch getilgt werden dürfen, Ende 2012 eine Feststellungsklage, welche später auf eine Leistungsklage umgestellt wurde, vor dem Landgericht München I eingebracht. Die Klage wurde von der Heta umfassend erwidert und das Klagebegehren vollumfänglich bestritten sowie die in der Vergangenheit geleisteten Rückzahlungen an die BayernLB mittels fünf Widerklagen von insgesamt rund EUR 4,8 Mrd. geltend gemacht.

Das Landgericht München I hat in der Verhandlung am 8. Mai 2015 das erstinstanzliche Urteil mündlich verkündet. Das schriftlich ausgefertigte Urteil wurde den mit dem Verfahren betrauten Anwälten der Heta am 2. Juni 2015 zugestellt. Das Gericht hat in dem noch nicht rechtskräftigen Urteil den Klagebegehren der BayernLB fast zur Gänze stattgegeben und die Heta zur Zahlung eines Betrages von (i) EUR 1,03 Mrd. nebst Zinsen hieraus i.H.v. EUR 17,1 Mio. sowie Zinsen i.H.v. 5,0 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mindestens 5,0 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014 bzw. seit dem 21. Juni 2014), (ii) CHF 1,29 Mrd. nebst Zinsen hieraus i.H.v. CHF 15,2 Mio. sowie Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (jedoch mindestens 5,0 % p.a. seit dem 1. Jänner 2014) und (iii) EUR 1,4 Mio. nebst Zinsen verurteilt und die Widerklagen (Rückforderungsansprüche) der Heta zur Gänze abgewiesen. Lediglich in Bezug auf eine Anleihe i.H.v. CHF 300,0 Mio. sah sich das Gericht als nicht zuständig. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der BayernLB sämtliche Schäden, die durch die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung der Darlehensbeträge entstanden sind, zu ersetzen sind. Für eine vollstreckbare Entscheidung in Bezug auf den Schadenersatzanspruch müsste die BayernLB noch auf Leistung klagen. Das mit der Entscheidung des Landgerichts München I ergangene Feststellungsurteil zum Schadenersatz beschränkt jedoch den Prüfungsumfang eines Gerichts bei einer nachfolgenden Leistungsklage darauf, ob die geltend gemachten Schäden solche im Sinne dieser Feststellung sind und ob sie der Höhe nach korrekt berechnet wurden.

Grundsätzlich stützte sich die Begründung des Gerichts darauf, dass der Heta der Beweis der „Krise“ im Sinne des EKEG nicht gelungen sei bzw. lehnte das Gericht sowohl die Anwendung des HaaSanG und darauf beruhender Maßnahmen auf Forderungen nach deutschem Recht als auch die Anwendung des auf Grundlage des BaSAG erlassenen Mandatsbescheids der FMA vom 1. März 2015 ab, welcher insbesondere die verfahrensgegenständlichen Forderungen der BayernLB einer Stundung bis zum 31. Mai 2016 unterwarf.

Zur Wahrung der Frist wurde die Berufung beim OLG München am 19. Juni 2015 angemeldet. Die Frist zur Einbringung der Berufungsbegründung wurde im Einvernehmen mit der BayernLB auf den 1. Februar 2016 verlängert. Die Heta hat fristgerecht ihre Berufungsbegründung eingereicht. Auch die BayernLB hat ihre Berufungsbegründung fristgerecht abgegeben. Eine Entscheidung des Berufungsgerichtes steht aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass im Verfahren vor dem OLG München die BayernLB ihre Forderungen in der derzeit bestehenden Höhe weiterhin geltend machen kann, ungeachtet der Vereinbarung, dass im Falle einer rechtskräftigen Entscheidung zugunsten der BayernLB die Forderungen grundsätzlich auf den Wert von EUR 2,4 Mrd. (zuzüglich Zinsen ab 1. März 2015) reduziert werden (siehe Punkt 43.1.1 Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern und Prüfung des MoU durch die Heta). Am 18. Mai 2016 erreichte die Heta eine Verfügung des OLG München worin dieses aufgrund des geltenden BaSAG und des Mandatsbescheids der FMA vom 10. April 2016, welches laut Ansicht des Gerichts einem Insolvenzverfahren für Banken gleichzustellen sei, erwägt, das Verfahren zu unterbrechen und aufgrund des abgeschlossenen MoU zwischen der Republik Österreich und dem Freistaat Bayern das gegenseitige Rechtsschutzbedürfnis abzuerkennen. Sowohl die Heta als auch die BayernLB haben sich gegen eine Unterbrechung ausgesprochen. Der weitere Verlauf des Verfahrens bleibt abzuwarten.

43.2. Klage der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. gegenüber der Heta

Am 14. Juli 2015 ist der Heta eine Schiedsklage der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd., Käuferin der ehemaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee (nunmehr Austrian Anadi Bank AG), zugestellt worden. Die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. hat das Klagebegehren ausgedehnt und begehrt nunmehr insbesondere Schadenersatz i.H.v. EUR 97.763 Tausend sowie weiters (bewertet nach eigenen Angaben mit rund EUR 63,0 Mio.) die Feststellung der Haftung der Heta für künftige Schäden der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. aufgrund angeblich unrichtiger Angaben bzw. mangelnder Offenlegungen seitens der Heta im Zuge des Verkaufs der Hypo Alpe-Adria-Bank AG an die Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. Der Gesamtstreitwert beläuft sich inklusive der Feststellungsbegehren auf rund EUR 151.355 Tausend.

In dem zwischen der Heta und der Anadi Financial Holdings Pte. Ltd. abgeschlossenen Kaufvertrag betreffend den Verkauf der Anteile an der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank AG wurde für den Fall von Streitigkeiten die Zuständigkeit des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich nach den Wiener Regeln vereinbart. Die Heta hat am 13. August 2015 fristgerecht eine entsprechende Klagebeantwortung eingebracht, in der sie die Behauptungen der Klägerin zur Gänze zurückwies. Das Schiedsgericht hat sich mittlerweile konstituiert und der weitere Prozessfahrplan wurde fixiert. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass das Verfahren frühestens im 1. Quartal 2017 abgeschlossen sein wird. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

Die Heta sieht die Klagsforderungen als unbegründet an; Rückstellungen für den Streitgegenstand wurden demnach nicht gebildet.

43.3. Sonstige Verfahren

43.3.1. KLAGEN BETREFFEND KREDITVERTRAGSBEDINGUNGEN

In Serbien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro werden schon seit längerer Zeit durch Kunden bzw. Interessenvertretungen für Kunden die Regelungen in Kredit- oder Leasingverträgen über Zinsanpassungen und die Koppelung an den CHF-Referenzzinssatz gerichtlich bekämpft. Die in der Heta verbliebenen Leasinggesellschaften und lokalen Wind-down-Einheiten in den oben erwähnten Ländern sind von den angeführten Entwicklungen ebenfalls betroffen. Die Heta ist vor allem deshalb davon betroffen, weil sie Kreditverträge der jeweiligen ehemaligen SEE-Banktochterunternehmen im Rahmen von sogenannten Brush-Transaktionen, die zur Portfoliobereinigung der ehemaligen Tochterbanken umgesetzt wurden, übernommen hat. Zudem haben die Leasinggesellschaften ein eigenes Portfolio an Leasingverträgen mit variablen Zinsanpassungsklauseln. Die lokalen Heta-Gesellschaften sind mit Klagen und einigen Beschwerden sowie Anfragen zu CHF und/oder der Anpassung von Zinssätzen konfrontiert.

In Montenegro wurde am 22. August 2015 ein neues Gesetz wirksam, wonach Banken verpflichtet sind bestehende CHF-Kredite in Euro nach Maßgabe des offiziellen Wechselkurses zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrags zu konvertieren. Die Wind-down-Einheit der Heta in Montenegro ist insofern davon nicht betroffen, als sie die Konvertierung des bestehenden CHF-Exposures bereits vor Inkrafttreten der Gesetze vorgenommen hat.

Wenige Wochen später wurde auch ein entsprechendes Gesetz in Kroatien beschlossen und in Kraft gesetzt. Die kroatische Heta-Einheit ist von diesem Gesetz nur geringfügig betroffen, da juristische Personen nicht umfasst sind. Das betroffene Volumen an Krediten ist jedoch relativ klein. Ähnliche gesetzliche Maßnahmen wurden auch bereits in Serbien angekündigt. In Bosnien (Föderation) wurde im Mai 2016 eine Entscheidung des VfGHs veröffentlicht. Aus dieser geht hervor, dass Kreditverträge in CHF, welche zwischen einer natürlichen Person und einer Bank abgeschlossen wurden, Verträge mit einer Währungsklausel und nicht Fremdwährungskredite seien. Hier sind jene Verträge gemeint, bei welchen die Tilgung des Kredites (sowohl Annuitäten als auch Zinsen) in der lokalen Währung vereinbart wurde. Das lokale Gesetz über Devisengeschäfte in der Föderation enthält die Möglichkeit diese Art von Verträgen zwischen einer natürlichen Person und einer Bank abzuschließen, sodass diese Art von Verträgen gemäß Gesetz nicht als null und nichtig angesehen werden kann. Im Hinblick auf die Thematik der Zinsänderung wird jedoch seitens des Gerichtes die Ansicht vertreten, dass die Änderung des Zinssatzes festgelegt und bestimmt sein muss. Es ist zu erwarten, dass in Zukunft bei Gerichtsverfahren die Frage der ausreichenden Bestimmtheit der Zinsänderungsklausel im Vordergrund stehen wird.

Die Heta war gemäß dem mit dem Käufer der Addiko Bank AG abgeschlossenen Kaufvertrag verpflichtet, unter gewissen Bedingungen Schäden aus den CHF-Portfolios der ehemaligen Bankentöchter aufgrund solcher gesetzlichen Maßnahmen zu ersetzen. Die entsprechende Freistellungsverpflichtung der Heta wurde durch den am 10. März 2016 geschlossenen Vergleich jedoch (auch für zukünftige Verluste des Käufers) endgültig bereinigt.

In Italien haben Leasingnehmer mehrere Einzelklagen gegen die italienische Tochtergesellschaft Heta Asset Resolution Italia S.r.l. eingebracht, in welchen behauptet wird, dass die in den Leasingverträgen verwendeten Indexierungsklauseln (Zins- und Währungsindexierung betreffend London Interbank Offered Rate (LIBOR) bzw. CHF) für nichtig erklärt werden sollen. Die Heta hat diese Leasingverträge von der ehemaligen italienischen Konzern-Tochterbank im Rahmen einer konzern-internen Restrukturierung im Jahr 2012 übernommen. Konkret wird vorgebracht, dass die Leasingverträge aufgrund der

verwendeten Indexierungsklauseln derivative Instrumente enthalten, was zusätzliche Informations- und Prüfpflichten nach italienischem Recht nach sich ziehe. Die ersten Urteile fielen zugunsten der Tochtergesellschaft der Heta aus, im Jahr 2015 kam es jedoch zu negativen erstinstanzlichen Entscheidungen. Zwar hat die bisherige Judikatur Leasingverträge als nicht derivative Verträge eingestuft, die jüngeren Entscheidungen sprechen sich allerdings für eine derartige Klassifizierung aus. Die italienische Tochtergesellschaft der Heta hat gegen die negativen Entscheidungen Berufung erhoben. Bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wurde eine entsprechende Bevorsorgung vorgenommen.

43.3.2. VERFAHREN UNTER INVOLVIERUNG EHEMALIGER EIGENTÜMER

Im Rahmen der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden im Jahr 2011 und 2012 Zivilklagen gegen ehemalige Eigentümer bzw. ehemalige Organe seitens der damaligen Hypo Alpe-Adria-Bank International AG eingebracht. Dazu gehört einerseits die im März 2012 gegen gewisse Altaktionäre sowie insgesamt neun ehemalige Organe (Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder) eingereichte Klage (sogenannter „Sonderdividende/Consultants“-Zivilprozess). Geltend gemacht werden Ansprüche (ursprünglicher Streitwert von EUR 50,1 Mio.) i.Z.m. der aus Sicht der Heta ungerechtfertigten Ausschüttung einer alineaen Sonderdividende an die genannten Altaktionäre im Jahr 2008 für das Geschäftsjahr 2007. Im Verfahren selbst fand die vorbereitende Tagsatzung im 1. Quartal 2014 statt, das Beweisverfahren begann im Frühjahr 2014. Im Juli 2014 konnten mit drei beklagten Altaktionären sowie zwei ehemaligen Organmitgliedern Vergleiche über eine Vergleichssumme von insgesamt rund EUR 19,0 Mio. (rund 75 % des Streitwertes der Beklagten) mit der Heta geschlossen werden. Aufgrund der Einleitung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wurde am 1. Dezember 2014 der Zivilprozess bis zum Abschluss des Strafverfahrens unterbrochen. Mitte Jänner 2016 erreichte den Rechtsvertreter der Heta das Gutachten des Sachverständigen im Strafprozess welches den Jahresabschluss 2007 als korrekt darstellte. Dieses Ergebnis ist als negativ für die zukünftigen Prozesschancen im Zivil- und Strafprozess anzusehen. Die Heta hat daher dieses Gutachten durch Experten wissenschaftlich analysieren lassen und kommt zu einem gänzlich anderen Ergebnis. Zwischenzeitig ist das Ermittlungsverfahren eingestellt worden. Die Heta wird fristgerecht einen Antrag auf Fortführung stellen. Der Fortgang des Strafverfahrens und des Zivilprozesses bleibt daher abzuwarten.

Eine im Jahr 2011 eingebrachte Zivilklage betrifft den Themenkomplex der Vorzugsaktien der Hypo Leasing Holding (HLH) die in zwei Tranchen in den Jahren 2004 und 2006 platziert worden waren. Nach Aufarbeitung des Finanzierungsmodells und der Erstellung eines forensischen Gutachtens im Auftrag der Heta wurden diese Sachverhalte sowohl strafrechtlich als auch zivilrechtlich verfolgt. Die Heta hat Klage auf Zahlung eines Betrages von EUR 48,0 Mio. gegen 12 Beklagte mit einer solidarischen Haftung in selbiger Höhe eingebracht. Der Oberste Gerichtshof beschied der rechtlichen Argumentation der Heta jedoch keine faktische und rechtliche Grundlage und verwies den Prozess wieder an die erste Instanz mit einem eingeschränkten Streitwert von EUR 23 Mio. (Leistungsbegehren EUR 17,5 Mio. und Feststellungsbegehren EUR 5,5 Mio.) zurück. Ein Betrag von ca. EUR 17,0 Mio. wurde rechtskräftig abgewiesen. Mittlerweile konnte mit zwei Beklagten eine vergleichsweise Bereinigung in der Angelegenheit erzielt werden. Weitere Vergleichsgespräche sind im Laufen. Das Verfahren wird zwischenzeitig gegenüber den verbliebenen 10 Beklagten fortgesetzt.

43.3.3. WEITERE VERFAHRENSANGELEGENHEITEN

Im Konzern sind derzeit insgesamt beinahe 1.000 Passivverfahren anhängig in denen die Heta bzw. ihre Tochterunternehmen beklagte Parteien sind sowie über rund 10.000 aktive Verfahren, in denen die Heta bzw. ihre Tochterunternehmen als Kläger bzw. betreibende Partei agieren.

Im Jahr 2015 wurde die gruppenweite Erfassung dieser Verfahren im Wege einer neuen elektronischen Datenbank auf Holding-Ebene umgesetzt. Zudem fand im Rahmen eines sogenannten „Legal Quality Reviews (LQR)“ mit Unterstützung externer Rechtsberater eine konzernweite Überprüfung relevanter, anhängiger Passivverfahren statt. Im Fokus des Projektes stand die Identifikation der Erfolgseinschätzung und damit verbunden die Feststellung der Notwendigkeit zur Bildung bzw. Erhöhung oder auch Auflösung von Risikovorsorgen. Ein weiteres Ziel des LQR war es die Verfahren hinsichtlich strategischer Ausrichtung zu untersuchen und eine unabhängige Empfehlung für zukünftige Prozessschritte und Anpassung der Verfahrensstrategie zu erhalten. Die rund 850 geprüften passiven Gerichtsverfahren sind in den Jurisdiktionen Österreich, Bosnien, Bulgarien, Kroatien, Deutschland, Ungarn, Italien, Serbien, Montenegro und Slowenien anhängig. Das Resultat des LQR liefert auch wesentliche Informationen für die im Zuge der Abwicklung der Heta notwendigen Strategiefestlegung einer effizienten und für die Gesellschaft vorteilhaften Beendigung dieser Verfahren. Nach Beendigung des LQR wurde festgelegt, die Überprüfung aller bereits anhängigen und neuen passiven Verfahren halbjährlich durchzuführen um etwaige Änderungen hinsichtlich Verfahrensstrategie und Erfolgseinschätzung bei der Strategiefestlegung berücksichtigen zu können. In den Monaten Juni und Juli 2016 wurden wieder rund 800 passive Gerichtsverfahren im gesamten Konzern einer Überprüfung unterzogen.

Die meisten Passivverfahren stehen i.Z.m. ausständigen Kreditfällen. In der Regel werden vom Kreditnehmer im Rahmen dieser Verfahren verschiedene Ansprüche und Behauptungen erhoben mit denen der Kreditnehmer versucht, sich seiner Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Kredite zu entziehen. So wird z.B. geltend gemacht, dass die Heta vermeintlich

ihren Verpflichtungen zur Weiterfinanzierung des Kreditnehmers nicht nachgekommen sei und somit dem Kreditnehmer ein Schaden entstanden sei oder dass die Sicherheiten, die die Heta zu verwerten versucht, nicht wirksam bestellt worden waren. In Kroatien tritt in einigen Fällen eine kroatische Nichtregierungsorganisation als Kläger auf, die die vermeintliche Nichtigkeit der gewährten Kredite und der zugunsten der Heta bestellten Sicherheiten mit dem Argument der fehlenden regulatorischen Genehmigungen zu behaupten versucht. Viele Klagen werden auch von Dritten erhoben, die Eigentumsrechte an vermeintlich unbelasteten Vermögenswerten von Kreditnehmern der Heta erworben haben und nunmehr die Löschung der zugunsten der Heta weiterhin wirksam bestellten Sicherheiten verlangen. Des Weiteren sind jene Tochterunternehmungen, die Vermögenswerte im Rahmen der sogenannten „Brush-Transaktionen“ von den ehemaligen Bankengesellschaften der Hypo-Gruppe übernommen haben, mit Klagen konfrontiert in denen die Wirksamkeit dieser Übertragungen bekämpft wird. Darüber hinaus gibt es auch Rechtsstreitigkeiten, die keine Kreditverträge betreffen, sondern sonstige ehemals eingegangene vertragliche Verpflichtungen der Heta.

Bei den Aktivverfahren handelt es sich primär um Verfahren zur Eintreibung der ausstehenden Forderungen aus Kredit- und Leasingverträgen sowie verschiedene Exekutionsverfahren, Vollstreckungen und Insolvenzverfahren.

(44) Haftung Land Kärnten

Die gesetzliche Haftung des Landes Kärnten ist als Ausfallbürgschaft gemäß § 1356 ABGB ausgestaltet und umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die vor dem 3. April 2003 eingegangen wurden, sowie alle Verbindlichkeiten, die ab dem 3. April 2003 bis zum 1. April 2007 entstanden sind und deren Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten trifft das Land keine Haftung mehr. Die Haftung war im Kärntner Landesholding-Gesetz (K-LHG) geregelt. Das K-LHG wurde mit dem Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, aufgehoben, jedoch wurde in § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes klargestellt, dass § 5 K-LHG (alt) weiterhin auf Haftungen des Landes als Ausfallbürge gemäß § 1356 ABGB anzuwenden ist, soweit diese rechtmäßig begründet wurden und aufrecht sind.

Eine zwischen dem Land Kärnten und der Heta abgeschlossene Haftungsprovisionsvereinbarung sah eine Haftungsprovision in der Höhe von 1 Promille p.a. des aushaftenden Betrags vor. Diese Haftungsprovisionsvereinbarung wurde unter Ausübung des vertraglich vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrechtes von der Heta zum 31. Dezember 2011 gekündigt, wodurch die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung der Haftungsprovision ab dem Jahr 2012 entfällt. Ungeachtet dieser Kündigung der vertraglichen Haftungsprovisionsvereinbarung gilt die gesetzlich geregelte Ausfallbürgschaft des Landes Kärnten weiterhin. Dem Aufsichtskommissär des Fonds Sondervermögen Kärnten (dies ist der Gesamtrechtsnachfolger der Kärntner Landesholding) wird weiterhin der erforderliche Zugang zu diesbezüglichen Informationen bei der Gesellschaft eingeräumt.

Über die Haftungsprovision für das Jahr 2011, die bisher seitens der Gesellschaft nicht gezahlt wurde, bestehen divergierende Rechtsstandpunkte zwischen der Gesellschaft und dem Land Kärnten. Die Gesellschaft hat eine Verjährungsverzichtserklärung bis 31. Dezember 2015 gegenüber dem Land abgegeben, welche im Jahr 2015 bis zum 31. Dezember 2016 verlängert wurde. Im Gegenzug hat sich das Land Kärnten verpflichtet, vorerst keine Klage gegen die Gesellschaft zu erheben.

Gemäß Spruchpunkt II. 2. des Mandatsbescheids II der FMA wurden sämtliche landesbehafteten Verbindlichkeiten der Heta, mit Ausnahme der behafteten Pensionsrückstellungen und der Deckungsstock-Verbindlichkeiten, auf 46,02 % herabgesetzt.

Unter Berücksichtigung der im 1. Halbjahr 2016 getilgten Deckungsstock-Verbindlichkeiten, welche keinem Zahlungsmoratorium nach BaSAG unterlagen, stellt sich die Entwicklung der landesbehafteten Verbindlichkeiten wie folgt dar:

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
Heta Asset Resolution AG	4.632.560,7	11.133.754,1

Auf Basis der gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 2a FinStaG hat das Land Kärnten über den eigens dafür eingerichteten Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds (K-AF) am 20. Jänner 2016 ein Angebot an die Heta-Gläubiger zum Erwerb aller landesgesetzlich besicherten Schuldtitel der Heta abgegeben, welches jedoch von den Gläubigern nicht mit dem gesetzlich vorgesehenen Zustimmungsquorum angenommen wurde. Im Rahmen der bestehenden Auskunftspflichten der Heta gemäß § 5 K-LHG (alt) ist die Heta dem Auskunftersuchen des Landes Kärnten i.Z.m. diesem Angebot zu seinen landesgesetzlich besicherten Schuldtiteln nachgekommen bzw. tut dies auch im Rahmen des neuerlich beabsichtigten öffentlichen Angebotes des K-AF.

Neben der Ausfallhaftung des Landes Kärnten gem. § 5 K-LHG (alt) besteht ergänzend eine Ausfallhaftung des Sondervermögen Kärnten Fonds bzw. der Kärntner Beteiligungsverwaltung als Rechtsnachfolger der Kärntner Landesholding (KLH) gemäß § 4-K-LHG (alt). Diese Ausfallhaftung umfasst alle Verbindlichkeiten der Heta, die bis zur Aufhebung des K-LHG entstanden sind (4. Mai 2016). Hinsichtlich weiterer Informationen hierzu siehe Punkt (4) Rückkaufangebote des Landes Kärnten.

(45) Wesentliche Vereinbarungen

45.1. Bürgschaftvereinbarung mit der Republik Österreich

Am 28. Dezember 2010 wurde zwischen der Republik Österreich (Bund) und der Heta eine Bürgschaftvereinbarung abgeschlossen, mit der die Haftung des Bundes als Ausfallbürge gemäß § 1356 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vereinbart wurde. Die Haftung des Bundes bezieht sich auf einen genau spezifizierten Forderungsteil des Portfolios der Heta und ist mit EUR 200,0 Mio. („Haftungshöchstbetrag“) beschränkt. Für die Übernahme dieser Haftung durch den Bund wurde ein Haftungsentgelt von 10,0 % p.a., berechnet vom Nominale des behafteten Teilbetrages der Forderung, vereinbart. Mit erstem Nachtrag vom April 2011 und zweitem Nachtrag vom August 2013 wurde die Vereinbarung ergänzt bzw. modifiziert. Dabei wurden unter anderem die Haftung (nunmehr gemäß § 1346 ABGB) bis 30. Juni 2017 verlängert sowie bestimmte bisher besicherte Forderungen durch andere bereits bestehende Forderungen der Bank ersetzt, während der Haftungshöchstbetrag unverändert bei EUR 200,0 Mio. belassen wurde. Des Weiteren wurden die Ziehungsmodalitäten adaptiert, insbesondere wurde der Prozess der Prüfung der Ziehungsvoraussetzungen neu gestaltet. Im Rahmen der Verlängerung der Bürgschaft wurde die Möglichkeit der Geltendmachung der Inanspruchnahme derart abgeändert, dass diese erst ab Mai 2014 möglich war.

Die Zahlungen der Haftungsprovision wurden aufgrund des seitens der FMA am 1. März 2015 verfügten Moratoriums eingestellt. Mit Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 unterliegen sowohl das zum 1. März 2015 noch nicht bezahlte Bürgschaftsentgelt sowie alle zukünftigen Zahlungsverpflichtungen der Haftungsprovision einem Schuldenschnitt und somit einer Herabsetzung auf 46,02 %. Die Ansprüche des Bundes sind bis spätestens 31. Dezember 2023 gestundet.

Eine Inanspruchnahme aus der Bürgschaft erfolgte bis zum 30. Juni 2016 über ein Gesamtvolumen von EUR 60,7 Mio. Weitere Ziehungen über ein Volumen von EUR 6,4 Mio. erfolgten Anfang August 2016.

Im Dezember 2015 hat der Bund erstmals konkret das Vorliegen der Ziehungsvoraussetzungen bei einem gezogenen Fall anerkannt und auch noch im selben Monat eine Zahlung über EUR 11,2 Mio. geleistet. Daraus war aus Sicht der Heta abzuleiten, dass auch der Bund der Ansicht ist, dass der Mandatsbescheid und die damit verbundenen Abwicklungsmaßnahmen betreffend die Verpflichtung zur Zahlung des Haftungsentgelts nichts an der grundsätzlichen Wirksamkeit und dem Fortbestand der Bürgschaft geändert haben. Da aufgrund der dargestellten Umstände von der Anerkennung der Bürgschaftshaftung ausgegangen werden konnte, war die Bürgschaft im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 als werthaltig anzusehen. Die bisher i.Z.m. den bürgschaftsbehaftenden Forderungen gebildeten Wertberichtigungen wurden daher im jeweils mit der Bürgschaftshaftung besicherten Ausmaß aufgelöst und bei Ermittlung der Risikovorsorge auf jene Kreditfälle, die durch die Bürgschaft besichert sind, ein werthaltiger Cashflow unterstellt.

Für die gezogenen Fälle, welche noch nicht bedient wurden, wird gesondert eine Forderung an den Bund bilanziert. Zum 30. Juni 2016 beträgt die Forderung nominell EUR 49,5 Mio. (31. Dezember 2015: EUR 49,5 Mio.). Die Zahlung zu den übrigen bereits gezogenen Fällen bzw. auch möglichen künftigen Inanspruchnahmen basiert auf dem Vorliegen der festgeschriebenen Ziehungsvoraussetzungen, wobei die Heta davon ausgeht die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Seitens des Bundes wurde Ende 2015 zugesagt, die bereits gezogenen, aber noch nicht erfüllten Fälle zeitnah einer Prüfung zuzuführen. Der durch den Bund durchzuführende Prüfungsprozess im Vorfeld zu einer Zahlung in Bezug auf die bereits gezogenen Fälle hat sich langwieriger als erwartet herausgestellt. Die Heta plant jedoch durch den Abschluss eines 3. Nachtrags zur Bürgschaftvereinbarung einen Mechanismus zur Beschleunigung des Prüfungsprozesses zu vereinbaren.

Die zum 31. Dezember 2015 getroffenen Annahmen zum Mittelzufluss aus der Bürgschaftvereinbarung haben sich zum 30. Juni 2016 nicht geändert.

45.2. Gruppenbesteuerungsvertrag

Mit 1. Jänner 2005 wurde die Möglichkeit der Gruppenbesteuerung in Anspruch genommen, wobei die Heta als Gruppenträger auftritt. Der zu diesem Zweck errichtete Gruppenbesteuerungsvertrag beinhaltet neben der gemäß § 9 Abs. 8 KStG zwingenden Regelung über den Steuerausgleich (Be-/Abrechnung Steuerumlagen) auch die sich i.Z.m. der Gruppe ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten von Gruppenträger und Gruppenmitgliedern.

Dazu zählen insbesondere das Prozedere i.Z.m. der Stellung des Gruppenantrages, der Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse der einzelnen Gruppenmitglieder, Informationsrechte und -pflichten, das Ausscheiden aus der Gruppe sowie Auflösung und Dauer der Gruppe. Die Steuerumlagemethode folgt grundsätzlich der Belastungsmethode, ein etwaiger aus der Gruppe resultierender Vorteil wird mittels eines festen Umlagesatzes an die Gruppenmitglieder weitergegeben.

45.3. Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.

In Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des GSA und des HBI-Bundesholdinggesetzes hat die Heta sämtliche von ihr gehaltenen Anteile an der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A., Udine (HBI) mit Aktienkaufvertrag vom 8. September 2014 an die HBI-Bundesholding AG (HBI-BH) übertragen. Neben der vorübergehenden Aufrechterhaltung der bestehenden Finanzierung der Heta zugunsten der HBI i.H.v. rund EUR 1,7 Mrd. (Nominale der Refinanzierungslinien) hatte sich die Heta im Rahmen der Verschwesterung verpflichtet, im Falle eines Abflusses von Einlagen der HBI eine sogenannte „Emergency Liquidity Facility“ bis EUR 300,0 Mio. zur Verfügung zu stellen.

Bedingt durch das am 1. März 2015 in Kraft getretene BaSAG-Moratorium konnte die Heta ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Bereitstellung einer „Emergency Liquidity Facility“ nicht mehr nachkommen, was zu einer laufenden Verschlechterung der Liquiditätssituation der HBI geführt hatte, da diese ohne externe Unterstützung den kontinuierlichen Einlagenabfluss nicht kompensieren konnte. Darüber hinaus wurden von der HBI in ihrem im Juni 2015 vorgelegten lokalen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 hohe zusätzliche Wertberichtigungen auf ausgereichte Finanzierungen gebildet, die zu einer Unterschreitung der Mindest-Kernkapitalquote (Tier 1 Ratio) führten. Der mit der HBI-BH geschlossene Aktienkaufvertrag sah zwar vor, dass HBI-BH ab Closing des Vertrages für die Aufrechterhaltung der von der Aufsicht jeweils vorgeschriebenen Tier-1-Mindestkapitalquote der HBI (derzeit 11,5%) sorgen wird, jedoch wendete die HBI-BH angesichts der gestiegenen Risikovorsorgen der HBI gegenüber der Heta Gewährleistungsansprüche aus dem Aktienkaufvertrag ein. Zudem verwies sie auf die Nichterfüllung der Pflicht zur Bereitstellung der „Emergency Liquidity Facility“.

Aufgrund des Umstands, dass die HBI-BH selbst über keine ausreichenden Mittel verfügt und keine abschließende Beurteilung darüber möglich war, ob und in welcher Höhe die Eigentümerin der HBI-BH, die Republik Österreich, Kapitalmaßnahmen leisten wird, um die HBI-BH mit entsprechenden Mitteln auszustatten, drohte die Eröffnung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch die Banca d'Italia wegen Unterschreitung der Eigenmittelerfordernisse bzw. Nichteinhaltung von Liquiditätsvorschriften.

Zwecks Vermeidung eines höheren Schadens für die Heta aufgrund behördlicher Maßnahmen in Italien erfolgte am 29. Juni 2015 der Abschluss eines Term Sheets über die Finanzierung und Eigenkapitalausstattung der HBI, durch die Republik Österreich, die HBI-BH und die Heta. Gemäß dieser Vereinbarung führte die HBI-BH der HBI in 2015 EUR 196,0 Mio. an Liquidität zu, wovon EUR 100,0 Mio. in Form von Eigenkapital und EUR 96,0 Mio. in Form von nachrangigen Darlehen ausgestaltet sind. Die Heta sagte im Gegenzug zu, einen Neukredit i.H.v. EUR 100,0 Mio. zur etwaigen Finanzierung von Abflüssen von Kundeneinlagen bereitzustellen und auf insgesamt bis zu EUR 630,0 Mio. an bestehenden Forderungen zu verzichten, wovon der Verzicht auf einen Teilbetrag von EUR 280,0 Mio. bereits im ersten Halbjahr 2015 durchgeführt wurde. Als Gegenleistung hat die HBI-BH zugesagt, im Rahmen einer Besserungsvereinbarung der Heta jeden finanziellen Vorteil aus ihrer Relation zur HBI bis zur Höhe der ausgesprochenen Verzichte herauszugeben. Zur Absicherung der Ansprüche der Heta verpflichtete sich die HBI-BH ihre Anteile an der HBI zugunsten der Heta zu verpfänden.

Während des zweiten Halbjahres 2015 hat die HBI Forderungen i.H.v. rund EUR 140,0 Mio. an die Heta zurückgezahlt und im Dezember wurde von der HBI-BH ein überarbeiteter Abbauplan für die HBI vorgelegt. Als Ergebnis des überarbeiteten Abbauplans wurde ein weiterer Kapitalbedarf für die Zeit bis Ende 2017 zur Einhaltung der italienischen Kapitalvorschriften identifiziert, welcher zu dem Erfordernis weiterer Forderungsverzichte i.H.v. EUR 96,0 Mio. durch die HBI-BH und bis zu EUR 350,0 Mio. durch die Heta führt. Die seitens der Heta zugesagten Verzichte dienen zur Einhaltung der seitens der Banca d'Italia für die HBI vorgeschriebenen Kapitalquoten und wurden von der Abwicklungsbehörde am 23. Dezember 2015 durch Erteilung einer Nichtuntersagung autorisiert.

Im 1. Halbjahr 2016 hat die HBI weitere EUR 143 Mio. an die Heta zurückgeführt. Darüber hinaus haben sich bei der HBI keine wesentlichen wirtschaftlichen Veränderungen ergeben. Die zum 30. Juni 2016 vorgenommene Beurteilung der Werthaltigkeit der seitens der Heta in der Vergangenheit gewährten Refinanzierungslinien basiert zu einem wesentlichen Teil weiterhin auf dem seitens der HBI-BH im Dezember 2015 vorgelegten Abbauplan für die HBI. Gegenüber den zum 31. Dezember 2015 gebildeten Vorsorgen konnten im 1. Halbjahr 2016 Auflösungen i.H.v. EUR 23 Mio. vorgenommen werden.

45.4. Verkauf des SEE-Netzwerks: Umsetzung des im März 2016 erzielten Vergleichs sowie der vereinbarten Portfolioübertragung

Im März 2016 wurde zwischen der Heta und dem Käufer des ehemals konzernzugehörigen Bankennetzwerkes in Südosteuropa (SEE-Netzwerk) Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller im Verkaufsvertrag zum SEE-Netzwerk festgelegten CHF-Freistellungsansprüche (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen i.Z.m. dem Aktienkaufvertrag für die Addiko Bank AG erzielt. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die verbleibenden Gewährleistungen und Freistellungen geltenden vertraglichen Haftungsobergrenzen entsprechend reduziert. Weiters reduziert wurde der Höchsthaftungsbetrag der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer (und damit auch das von der Heta an die Republik Österreich zu bezahlende Haftungsentgelt). Der Höchsthaftungsbetrag der Republik Österreich unter dem Sicherungsinstrument mit dem Käufer beträgt nun rd. EUR 1,27 Mrd. Die Gegenleistung der Heta unter dem Vergleich war der Verzicht auf ausgereichte Kreditlinien (in CHF - denominated) im Ausmaß von EUR 325,0 Mio. gegenüber der Addiko Bank AG. Da der Verzicht bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 zur Gänze bevorsorgt war, ergeben sich daraus im 1. Halbjahr 2016 keine G&V-wirksamen Effekte.

Auf Basis des Verkaufsvertrages stand dem Käufer des SEE-Netzwerkes das Recht zu, bestimmte Vermögensgegenstände (bestehend aus Darlehens- und Leasingforderungen, Grundstücken und anderem Realvermögen aus der Verwertung von Sicherheiten sowie nicht strategischen Beteiligungen auf Basis des Netto-Buchwertes zum 31. Dezember 2014) an die Heta oder Konzerngesellschaften der Heta zu übertragen („Käufer-Brush“-Option). Die Umsetzung dieser Rückübertragungen musste spätestens bis zum 31. März 2016 entweder in Form von realen Asset-Transfers („True Sale“) oder durch Abgeltung des im Jahr 2015 auf Ebene des Konzernabschlusses 2015 der Addiko Bank AG ergebnisrelevanten IFRS-Wertminderungsaufwandes („P&L Settlement Amount“) erfolgen. Dabei wurden Vermögenswerte mit einem Netto-Buchwert von rund EUR 275,0 Mio. (zu Buchwerten 2014) von der Heta übernommen und rund EUR 62,0 Mio. als Ersatz von Wertminderungen bei nicht übertragbaren Assets gegenüber der Addiko Bank AG mit der bestehenden Refinanzierungslinie kompensiert bzw. verrechnet. Die im Rahmen von True Sale-Transaktionen in Slowenien, Kroatien, Serbien, Montenegro sowie Bosnien und Herzegowina rückübertragenen Vermögenswerte wurden im 1. Halbjahr 2016 anhand der Heta-eigenen Richtlinien (AQR-Richtlinie) einer Neubewertung unterzogen. Unter Berücksichtigung der für den True Sale und den P&L Settlement Amount bereits im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 bevorsorgten Aufwendungen ergibt sich eine mit rund EUR +62,0 Mio. positive Auswirkung auf die Erfolgsrechnung des 1. Halbjahres 2016.

Nebenkosten, welche die Heta zu tragen verpflichtet war, wurden erstattet, zusätzlich in Zukunft erwartete Belastungen aus dem Aktienkaufvertrag (Kostenersatz, Freistellungen, Gewährleistungen, Kreditrisiken) sind im Halbjahresabschluss per 30. Juni 2016 vollumfänglich bevorsorgt.

Zur Erfüllung des Vergleichs hat der Käufer dafür gesorgt, dass noch im März 2016 ein Betrag von EUR 150,0 Mio. (in CHF denominated) an die Heta zurückgeführt wurde.

(46) Als Sicherheit übertragene Vermögensgegenstände gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 8 BWG wurden für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden Vermögensgegenstände aus dem sonstigen Umlaufvermögen i.H.v. EUR 443.137 Tausend (2015: EUR 476.626 Tausend) als Sicherheit übertragen.

Die betreffenden Vermögenswerte, bei denen es sich im Wesentlichen um Cash-Collaterals und bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) hinterlegte Wertpapiere handelt, werden weiterhin in der Bilanz der Heta ausgewiesen.

	in TEUR	
	30.06.2016	31.12.2015
Forderungen an Kunden	1.699	3.696
Forderungen an Kreditinstitute	367.995	399.487
Wertpapiere	73.443	73.443
Gesamt	443.137	476.626

Die Forderungen an Kreditinstitute resultieren aus branchenüblichen Cash-Collaterals, die i.Z.m. negativen Marktwerten von Derivaten geleistet wurden. Für positive Marktwerte erhaltene Cash-Collaterals werden unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften wurden Wertpapiere i.H.v. EUR 0 Tausend (2015: EUR 0 Tausend) geliehen.

Die zum 30. Juni 2016 gegenüber der Addiko Bank AG bestehenden Refinanzierungslinien sind auf Basis des im Geschäftsjahr 2015 geschlossenen Pledge Agreements zugunsten des Erwerbers der Addiko Bank AG betreffend seine Ansprüche aus den Verkaufsverträgen verpfändet.

(47) Begebene Schuldverschreibungen, die im Folgejahr fällig werden

Unter Berücksichtigung des Mandatsbescheids II, welcher in Pkt. III hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten die Fälligkeiten auf den Zeitpunkt der Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG, jedoch spätestens auf den 31. Dezember 2023, verlängert, werden innerhalb der nächsten 12 Monate keine begebenen Schuldverschreibungen fällig.

Durch die im Juni 2016 erfolgte Änderung der Satzung der Heta sind zukünftig Zwischenausschüttungen nach Beschlussfassung der Hauptversammlung grundsätzlich möglich. Ob und in welchem Umfang derartige Zwischenausschüttungen vorgenommen werden können, ist derzeit noch nicht absehbar.

(48) Konzernverhältnisse

Die ehemalige Hypo Alpe-Adria-Bank International AG steht seit 30. Dezember 2009 zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich. Mit Stichtag 31. Oktober 2014 wurde der Firmenwortlaut auf Heta Asset Resolution AG (kurz: Heta) geändert. Seit 10. April 2016 übt die FMA die mit den Anteilen und Eigentumstiteln an der Heta verbundenen Rechte aus.

Die Heta Asset Resolution AG stellt die oberste Muttergesellschaft der Heta-Gruppe dar. Die Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses erfolgt in der Wiener Zeitung sowie unter www.heta-asset-resolution.com (-> Investoren -> Finanzberichte & Präsentationen).

(49) Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Mit der Prüfung des Zwischenschlusses per 30. Juni 2016 wurden die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien (EY) und KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (KPMG) beauftragt. Im Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2016 sind sowohl die Kosten für die Prüfung des Halbjahresabschlusses nach UGB/BWG als auch die aliquoten Kosten für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses berücksichtigt; die diesbezüglichen Rückstellungen betragen zum 30. Juni 2016 insgesamt EUR 640 Tausend (exkl. Nebenkosten und Umsatzsteuer). Für sonstige Bestätigungsleistungen, welche von den Abschlussprüfern zu erbringen sind wird ein Betrag von EUR 18 Tausend erwartet und wurde entsprechend bevorsorgt. Darüber hinaus werden seitens des KPMG-Netzwerkes gegenüber der Heta beratende Leistungen im Bereich der Steuerberatung sowie im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verkaufsverträgen erbracht.

Im Vorjahr (2015) wurden für EY Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses von EUR 672 Tausend und Aufwendungen für sonstige Leistungen von EUR 200 Tausend erfasst. Für KPMG fielen im Vorjahr (2015) EUR 729 Tausend an Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und EUR 1.309 Tausend für sonstige Leistungen an.

(50) Übrige sonstige Angaben

Es bestehen Beteiligungen im Leasinggeschäft gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 BWG und betreffen mit EUR 0 Tausend (2015: EUR 1.500 Tausend) die gänzlich wertberichtigten Anteile an der HETA Asset Resolution d.o.o. (Ljubljana) sowie ebenfalls voll wertberichtigte Anteile an der HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD (Sofia) und HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD (Sofia).

Der in der Bilanz nicht gesondert ausgewiesene und nach UGB aktivierbare Betrag für aktive latente Steuern (25%) gemäß § 198 Abs. 10 UGB beträgt EUR 0 Tausend (2015: EUR 0 Tausend).

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag belasten das außerordentliche Ergebnis der Heta nicht. Im tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand sind auch die Steuerumlagen i.H.v. EUR +7.766 Tausend (2015: EUR -7.639 Tausend) an die Gruppenmitglieder gemäß § 9 KStG enthalten.

Die Gesamtkapitalrentabilität (Quotient des Jahresergebnisses nach Steuern geteilt durch die Bilanzsumme zum Stichtag) beläuft sich auf 92 % (2015: negativ) und ist aufgrund der im 1. Halbjahr 2016 erfassten hohen Erträge aus der Anwendung des Mandatsbescheids II nicht aussagekräftig.

Das Hypothekendarlehenbankgeschäft gemäß Pfandbriefgesetz setzt sich wie folgt zusammen:

	in TEUR					
	Verbriefte Verbindlichkeiten		Deckungsdarlehen		+/- Über-/Unterdeckung	
	30.06.2016	31.12.2015	30.06.2016	31.12.2015	30.06.2016	31.12.2015
Öffentliche Pfandbriefe	0	230.734	0	767.090	0	545.965

(51) Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Mit der Republik Österreich bestehen eine Reihe von geschäftlichen und haftungsrechtlichen Beziehungen.

Zum Bilanzstichtag 30. Juni 2016 bestehen mit der Republik Österreich aus diesen Beziehungen folgende bilanzrelevante Sachverhalte:

	bisher bereits bezahlte Entgelte	für Abgrenzung zu Grunde gelegter Zeitraum	Bilanzwert 30.06.2016	Ansatz in Bilanz (in %)	Behandlung lt. Mandatsbescheid 10.04.2016	in TEUR	
						Ausweis in Bilanz	
Haftungsentgelt 5.375% p.a. für GGB bis 12/2022	113.794,5	2015 -2022	192.688,3	46,02%	berücksichtigungsfähig	So. Verbindlichkeiten	Rückstellungen
Kostenersatzansprüche i.Z.m. Gestionierung GGB	0,0	2016 -2022	23,3	46,02%	berücksichtigungsfähig		Rückstellungen
Haftungsentgelt Phoenix 10% p.a. für nicht gezogene Fälle	76.677,3	2015 -2017	11.747,4	46,02%	berücksichtigungsfähig	So. Verbindlichkeiten	Rückstellungen
Pönale i.Z.m. behaupteter Verletzung Grundsatzvereinb. ADRIA-	0,0	2008 / 2009	469,4	46,02%	berücksichtigungsfähig		Rückstellungen
Sicherungsinstrument	17.924,0	2016 -2022	108.338,0	100,00%	nicht berücksichtigungsfähig		Rückstellungen
Abwicklungskosten	1.412,1	2015 -2023	22.551,9	100,00%	nicht berücksichtigungsfähig		Rückstellungen
GESAMT Zahlungen bzw. Verbindlichkeiten	209.807,9		335.818,3				
gezogene Phoenix- Garantien	n.a.		-49.459,7	n.a.	n.a.	So. Vermögensgegenstände	
Republik Österreich	n.a.		-50.000,0	n.a.	n.a.	Forderungen an Kunden	
GESAMT Forderungen			-99.459,7				

Seitens des Bundes wurde im Dezember 2015 betreffend der EUR 200 Mio.-Bürgschaftsvereinbarung („Phoenix“) eine Zahlung i.H.v. EUR 11.224 Tausend geleistet. Die bisher gezogenen, und vom Bund noch nicht bezahlten Beträge werden unter den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen und betragen EUR 49.460 Tausend. (31. Dezember 2015: EUR 49.460 Tausend.). Bei den noch nicht gezogenen Fällen werden die vom Bund zu zahlenden Beträge im Rahmen der Ermittlung der Einzelwertberichtigungen zum Drittkunden-Kreditportfolio als werthaltige Sicherheit voll berücksichtigt. Hinsichtlich weiterführender Informationen wird auf Punkt 45.1. Bürgschaftsvereinbarung mit der Republik Österreich verwiesen.

Darüber hinaus bestehen zum 30. Juni 2016 mit anderen Unternehmen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, Geschäftsbeziehungen im üblichen Ausmaß.

Die Beziehungen zu den Organen der Heta werden unter Punkt (54) Angaben zu den Organen dargestellt.

Die Konditionen für Refinanzierungslinien an ein ehemaliges Konzernunternehmen, welches weiterhin als nahestehendes Unternehmen zu behandeln ist, liegen zwischen 33 und 210 Basispunkten Aufschlag auf den jeweiligen Referenzzinssatz.

(52) Mitarbeiter

Die durchschnittliche Mitarbeiteranzahl (nach Kapazitäten) gemäß § 239 Abs. 1 Z 1 UGB während des Jahres stellt sich wie folgt dar:

	2016	2015
Angestellte	388	441
Arbeiter	0	0
Gesamt	388	441

(53) Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Diese Aufwendungen stellen sich gemäß § 239 Abs. 1 Z 3 UGB wie folgt dar:

	1.1.-30.06.2016		1.1.-31.12.2015	
	Abfertigungen	Pensionen	Abfertigungen	Pensionen
Vorstände	14	105	22	63
Leitende Angestellte	51	131	542	21
Übrige Arbeitnehmer	207	365	579	181
Gesamt	272	601	1.143	266

in TEUR

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen gliedern sich in Aufwendungen für Abfertigungen i.H.v. EUR 177 Tausend (2015: EUR 714 Tausend) und in Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen i.H.v. EUR 192 Tausend (2015: EUR 429 Tausend).

(54) Angaben zu den Organen

Die im Geschäftsjahr tätigen Organe sind in der Beilage 2 zum Anhang angegeben.

54.1. Vorschüsse, Kredite und Haftungen für Organe

Sämtliche Geschäfte mit Organen wurden bis zum Verkauf der österreichischen Tochterbank, der Hypo Alpe-Adria-Bank AG, Klagenfurt am Wörthersee, mit dieser abgewickelt. Die Hypo Alpe-Adria-Bank AG wurde im Mai 2013 an einen internationalen Investor veräußert, der Abschluss der Transaktion (Closing) erfolgte am 19. Dezember 2013. Sämtliche zum 30. Juni 2016 bestehenden Beziehungen mit dieser Bank gelten demnach als Beziehung zu einer konzernfremden Bank.

Die Heta unterhält somit keine direkten Geschäftsbeziehungen zu Organen der Gesellschaft.

54.2. Bezüge der Organe

Die während des Geschäftsjahres an die Organe ausbezahlten Bezüge stellen sich wie folgt dar:

	1.1.-30.06.2016		1.1.-31.12.2015	
Vorstand	955		2.090	
davon laufende Aktivbezüge (Auszahlungen)	955		2.090	
Aufsichtsrat	135		323	
Bezüge ehemaliger Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und ihrer Hinterbliebenen	0		0	
davon Zahlungen nach Beendigung	0		0	
davon aus Anlass der Beendigung	0		0	
Gesamt	1.090		2.413	

in TEUR

In den Vorstandsbezügen bis 30. Juni 2016 sind keine variablen Vergütungsbestandteile enthalten.

(55) Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 27. Juli 2016 wurde der Verkauf der 100 % Anteile an der Heta Asset Resolution Leasing DOOEL Skopje (Heta Mazedonien) erfolgreich abgeschlossen (Closing). Mit der abgeschlossenen Transaktion übt die Heta in Mazedonien keinerlei operative Tätigkeit mehr aus und hat auch kein Exposure gegenüber der Heta Mazedonien mehr.

Am 5. August 2016 wurde eine Vereinbarung zum Verkauf von 100 % der Anteile an der Heta Asset Resolution Italia S.r.l. (HARIT) sowie aller von der Heta an die HARIT gewährten Finanzierungen unterzeichnet (Signing). Das von der HARIT und ihren 90 Mitarbeitern verwaltete Portfolio besteht größtenteils aus sichergestellten Immobilien und anderen Assets sowie Performing- und Non-Performing Leasing-Verträgen. Nach dem Closing des Verkaufs übt die Heta in Italien keine operative Tätigkeit mehr aus.

Die FMA, welche seit dem Mandatsbescheid II vom 10. April 2016 sämtliche Eigentümerrechte an der Heta ausübt, hat in der außerordentlichen Hauptversammlung am 18. August 2016 Herrn Dr. Karl Engelhart als neues Mitglied des Aufsichtsrates bestellt.

(56) Ausblick für das 2. Halbjahr 2016 (Prognosebericht)

Für die Heta Asset Resolution AG (Heta) steht die effektive und wertschonende Verwertung der vorhandenen Assets im 2. Halbjahr 2016 klar im Fokus ihrer Bemühungen. Die laut Mittelfristplan angestrebte signifikante Erhöhung der Barreserven im Gesamtjahr 2016 befindet sich auf einem guten Weg, wie das Ergebnis des 1. Halbjahres zeigt.

Nach dem erfolgreichen Verkauf des Immobilien-Tochterunternehmens Centrice Real Estate GmbH (Centrice) an Lone Star Real Estate Fund IV im Juni 2016 werden für das 2. Halbjahr Abschlüsse von weiteren großvolumigen Verkaufsverfahren erwartet. Entsprechende öffentliche Ausschreibungsverfahren wurden bereits gestartet.

So befindet sich etwa das Verkaufsverfahren für ein Portfolio an Anlagen für erneuerbare Energien der Heta Asset Resolution Germany GmbH bereits in der finalen Phase. Zudem befinden sich Verkaufsverhandlungen für einzelne Ländergesellschaften kurz vor dem Abschluss.

Auf der Kreditseite wird die Bündelung und Vermarktung attraktiver Kreditportfolios fortgesetzt. Auch hier wurden entsprechende Ausschreibungen initiiert. So wurde in den beiden Kreditportfolios „PATHFINDER“, die einerseits Performing, andererseits Non-Performing Loans in Kroatien umfassen, aufgrund der guten Interessenslage bereits die Phase der bindenden Angebotslegung eingeleitet.

Auf der Kostenseite steht die weitere Reduktion der Aufwendungen im Fokus der Bemühungen. Angesichts von deutlichen Fortschritten im Abbauprozess wird es in den kommenden Monaten zu Anpassungen des Mitarbeiterstandes kommen. Schon jetzt werden natürliche Abgänge nur noch sehr selektiv nachbesetzt.

All diese Entwicklungen resultieren voraussichtlich in einem positiven Ergebnisbeitrag im 2. Halbjahr 2016 sowohl auf Ebene des Einzelinstituts als auch auf Konzernebene.

Möglich macht dieses positive Jahresergebnis vor allem ein von der FMA veröffentlichter Mandatsbescheid II vom 10. April 2016, mit dem die Behörde einen Schuldenschnitt im Ausmaß von 53,98 % für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Heta samt aufgelaufenen Zinsen bis zum 28. Februar 2015 angeordnet und die Fälligkeit der betroffenen Verbindlichkeiten bis zur Fassung eines Auflösungsbeschlusses nach § 84 Abs. 9 BaSAG bzw. bis längstens 31. Dezember 2023 geändert hat. Die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wurden zudem ab 1. März 2015 zinslos gestellt.

Positiv sieht die Geschäftsführung der Heta die bisher ergangenen Beschlüsse des Landgerichtes Frankfurt vom 21. Juni 2016 als auch die Entscheidung des Handelsgerichts Wien vom 13. Mai 2016 und des Bundesverwaltungsgerichts, den EuGH mit der Fragestellung zu befassen, ob die Heta als Abbaueinheit unter das Regime der BRRD bzw. des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) fällt. Es wird mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer vor dem EuGH von 16 bis 18 Monaten gerechnet.

Bei einem Obsiegen eines Klägers ist in einem entsprechenden Verfahren aufgrund des Gebots der Gläubigergleichbehandlung gemäß BaSAG nach derzeitiger Ansicht der Gesellschaft eine Gefährdung der geordneten Abwicklung der Heta nach BaSAG nicht auszuschließen. Es bleibt abzuwarten wann und wie der EuGH über die generellen Fragen zur Auslegung der BRRD und damit zur Beurteilung der Anwendbarkeit des BaSAG auf die Heta entscheiden wird.

Steigen könnten im 2. Halbjahr die Risiken im Zusammenhang mit den makroökonomischen Rahmenbedingungen: Ging die EU-Kommission bei ihrer Frühjahrsprognose im Mai 2016 noch von 1,8 % Wirtschaftswachstum in der EU aus, so droht durch den Mehrheits-Entscheid der Briten für einen EU-Austritt eine deutliche Abschwächung der Konjunktur. Insbesondere in der Finanzbranche hat die Entscheidung vom 23. Juni 2016 für eine Verunsicherung über die weiteren Rahmenbedingungen gesorgt: Politische Debatten über den Zeitpunkt des Austrittsantrages sowie auch über die künftigen Beziehungen zur Europäischen Union sorgen für eine anhaltende Phase der Instabilität. Aufgrund der großen Bedeutung des Finanzplatzes

London könnten diese Entwicklungen aufgrund der erschwerten Geschäftstätigkeit von potenziellen Geschäftspartnern zumindest im 2. Halbjahr 2016 zu Verzögerungen in der Asset-Verwertung der Heta Gruppe führen.

Als deutlichen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit sieht der Heta-Vorstand die am 18. Mai 2016 zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (K-AF) und zahlreichen Gläubigern getroffene Grundsatz-Einigung über eine außergerichtliche Beilegung des Streits über Heta-Verbindlichkeiten. 72 Gläubiger, die eine Nominale von rund EUR 4,9 Mrd. bzw. 48,7 % der von Senior-Gläubigern gehaltenen Schuldtitel repräsentieren, haben diese Grundsatzvereinbarung unterzeichnet. Für eine Angebotsannahme braucht es eine Zweidrittelmehrheit der Gesamtnominale. Am 27. Juni 2016 hat das Land Kärnten das Gesetz zum Kärntner Ausgleichszahlungsfonds (KA-F) entsprechend geändert, um eine weitere Angebotslegung für Heta-Anleihen mit Kärntner Landeshaftung gemäß § 5 K-LHG (alt) zu ermöglichen. Gemäß dem bekanntgegebenen Zeitplan der Kärntner Landesregierung soll das Angebot ab September 2016 für acht Wochen aufgelegt werden, ein Settlement ist für Oktober 2016 geplant.

Ebenfalls für Oktober 2016 ist das Ende des Hypo-Untersuchungsausschusses im österreichischen Nationalrat geplant. Die medienöffentliche Anhörung zahlreicher Zeugen hat die öffentliche Wahrnehmung über die Aufarbeitung der Vergangenheit der Heta-Vorgängerin Hypo Group Alpe Adria deutlich beeinflusst. Der Abschlussbericht soll am 12. Oktober 2016 im Plenum behandelt werden.

Letztlich obliegt es künftig einem zum Teil neu besetzten Kontrollgremium, die bestmögliche Abwicklung der Heta zu begleiten. Das Kontrollgremium setzt sich dabei aus dem weiterhin amtierenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dipl.-Kfm. Michael Mendel sowie den neuen Mitgliedern Dr. Stefan Schmittmann, Mag. Regina Ovesny-Straka und Dr. Karl Engelhart zusammen. Die Gesellschaft dankt den bisherigen Mitgliedern Mag. Alois Hohegger, Mag. Regina Friedrich, DI Bernhard Perner und Mag. Christine Sumper-Billinger, welche per 29. Juni 2016 aus dem Aufsichtsgremium ausgeschieden sind, für die Begleitung der Heta bei der Umwandlung in eine Abbaueinheit.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2016
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Mitglied)

Anlagenpiegel Beilage 1 zum Anhang

Anlagenpiegel	Anschaffungskosten	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen
	01.01.2016	2016	2016	2016
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen				
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Forderungen an Kreditinstitute				
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Forderungen an Kunden				
Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00
6. Festverzinsliche Wertpapiere im Anlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Beteiligungen	1.665.832,70	0,00	0,00	0,00
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	5.518.644.674,65	52.250.800,00	-1,00	0,00
9. Immaterielle Vermögensgegenstände	16.474.361,30	666.404,27	0,00	0,00
10. Sachanlagen	9.995.213,91	106.772,05	-98.875,25	0,00
Gesamtsumme	5.546.780.082,56	53.023.976,32	-98.876,25	0,00

Anschaffungskosten 30.06.2016	Kumulierte Abschreibungen	Kumulierte Zuschreibungen	Buchwert 30.06.2016	Buchwert 31.12.2015	Zuschreibung 2016	Abschreibungen 2016
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.665.832,70	-1.665.830,70	0,00	2,00	2,00	0,00	0,00
5.570.895.473,65	-5.541.359.956,19	39.814.681,31	69.350.198,77	85.375.263,51	200.000,00	-68.475.864,74
17.140.765,57	-14.803.172,57	0,00	2.337.593,00	2.482.674,13	0,00	-811.485,40
10.003.110,71	-5.816.173,33	0,00	4.186.937,38	4.378.064,30	0,00	-280.027,05
5.599.705.182,63	-5.563.645.132,79	39.814.681,31	75.874.731,15	92.236.003,94	200.000,00	-69.567.377,19

Organe der Gesellschaft Beilage 2 zum Anhang

1. Jänner bis 30. Juni 2016

Aufsichtsrat

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Dipl. Kaufmann Michael MENDEL, Mitglied seit 07.11.2014,
Vorsitzender seit 07.11.2014

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Mag. Alois HOCHEGGER, Stellvertretender Vorsitzender bis
29.06.2016

Dr. Stefan Josef Peter Heinrich SCHMITTMANN, Stellvertre-
tender Vorsitzender seit 29.06.2016

Mitglieder des Aufsichtsrates:

Mag. Regina FRIEDRICH, bis 29.06.2016

Mag. Regina OVESNY-STRAKA, seit 29.06.2016

DI Bernhard PERNER, bis 29.06.2016

Mag. Christine SUMPER-BILLINGER, bis 29.06.2016

Vom Betriebsrat in den Aufsichtsrat entsandt:

Erwin SUCHER, seit 15.02.2015

Mag. Lisa TAUCHHAMMER, seit 22.10.2015

Staatsaufsicht

Staatskommissär:

Mag. Alexander PESCHETZ, seit 01.07.2012

Staatskommissär-Stellvertreterin:

Mag. Stefan WIESER, seit 01.08.2014

Treuhänder

Treuhänder:

Mag. Alexander PESCHETZ, Bundesministerium für Finan-
zen, seit 01.01.2011 und durch Wiederbestellung erneut seit
01.01.2016

Treuhänder-Stellvertreter:

HR Mag. Maria HACKER-OSTERMANN, seit 01.09.2014

Vorstand

Mag. Martin HANDRICH, Mitglied des Vorstandes seit
16.03.2015

Wirt.-Ing. Sebastian Prinz von SCHOENAICH-CAROLATH,
Vorsitzender des Vorstandes seit 16.04.2015

Mag. Alexander TSCHERTEU, Mitglied des Vorstandes seit
01.07.2015

Mag. Arnold SCHIEFER, Mitglied des Vorstandes seit
01.10.2015

Beteiligungsliste

Beilage 3 zum Anhang

gemäß § 238 UGB

1. Direkte Beteiligungen der Heta Asset Resolution AG

Die nachfolgende Liste zeigt gemäß § 238 Z 2 UGB die direkten Beteiligungen (größer als 20 %) der Heta Asset Resolution AG:

Name des Unternehmens	Sitz	Kapital-anteil ¹⁾	Eigenkapital in TEUR ²⁾	Ergebnis in TEUR ³⁾	Jahresabschluss
HBInt Credit Management Limited ⁴⁾	St. Helier - Jersey	51,000	544.800	16.176	31.12.2014
Norica Investments Limited ⁵⁾	St. Helier - Jersey	51,000	510.964	10.963	31.12.2014
IMPREGNACIJA - HOLZ d.o.o. Vitez ⁶⁾	Vitez	93,380	-	-	-
HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	3.763	-27.841	31.12.2015
HYPO Consultants Holding GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	130	-192	31.12.2015
Hypo Alpe-Adria Jersey Limited	St. Helier - Jersey	100,000	-84	281	31.12.2015
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation	Vaduz	100,000	3.023	-1.188	31.12.2015
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	-6.977	408	31.12.2015
ALPE-ADRIA GASTRONOMIE GMBH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	-60	-68	31.12.2015
Alpe Adria Venture Fund GmbH & Co KG	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	1.054	-1	31.12.2015
TCK d.o.o.	Ljubljana	100,000	44.748	44.735	31.12.2015
TCV d.o.o.	Ljubljana	100,000	1.973	1.973	31.12.2015
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,000	2.534	-277	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD	Sofia	100,000	-1.230	-1.468	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD ⁷⁾	Sofia	100,000	-	-	31.12.2015
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	100,000	10.230	-4.136	31.12.2015
Hypo Alpe-Adria (Jersey) II Limited	St. Helier - Jersey	100,000	-59	235	31.12.2015
REZIDENCIJA SKIPER d.o.o.	Savudrija	100,000	-64.549	43	31.12.2015
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,000	71.442	-2.398.199	31.12.2015

Die angegebenen Eigenkapital- und Ergebniswerte der vollkonsolidierten Unternehmen werden grundsätzlich nach konzern-einheitlichen Bewertungsvorschriften gemäß IFRS ermittelt und können daher von veröffentlichten Einzelabschlüssen abweichen, die nach den jeweiligen nationalen Vorschriften erstellt wurden. Die Angaben beziehen sich auf Daten vor der Konsolidierung.

Teilkonzerne: Die Darstellung des Eigenkapitals und des Jahresüberschusses erfolgt unter Berücksichtigung der einbezogenen Tochterunternehmen

¹⁾ Durchgerechneter Prozent-Anteil aus Sicht der Heta Asset Resolution AG, Minderheitenaktionäre in der 4. Kommastelle werden nicht mehr dargestellt

²⁾ Eigenkapital = gesamtes Eigenkapital des Unternehmens; auf eine quotale Darstellung des Eigenkapitals (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

³⁾ Ergebnis = Jahresüberschuss/-fehlbetrag vor Rücklagen und vor Minderheiten; auf eine quotale Darstellung des Ergebnisses (dem direkten Anteilsbesitz entsprechend) wird verzichtet

⁴⁾ Die HBInt Credit Management führte im Jahr 2015 ihr Kapital zurück und wird im Jahr 2016 aufgelöst

⁵⁾ Die Norica Investments Limited führte im Jahr 2015 ihr Kapital zurück und wird im Jahr 2016 aufgelöst

⁶⁾ Die IMPREGANCIJA - HOLZ d.o.o. ist inaktiv und bilanziert nicht

⁷⁾ Die Eigenkapital- und Ergebniswerte der HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD sind in der direkten Muttergesellschaft HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD enthalten

2. Konsolidierung gemäß IFRS

Die Heta Asset Resolution AG erstellt als Schuldtitlemittentin gemäß BörseG ihren Konzernzwischenabschluss zum 30. Juni 2016 nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Dieser separat veröffentlichte Konzernzwischenabschluss basiert auf dem Konsolidierungskreis gemäß IFRS und hat folgenden Umfang:

Gesellschaft	Sitz	Kapitalanteil (direkt) in %	Kapitalanteil (indirekt) in %	Datum des Abschlusses
Alpe Adria Privatbank AG in Liquidation	Vaduz	100,0	100,0	31.12.2015
Alpe-Adria poslovodstvo d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
BORA d.o.o. Banja Luka	Banja Luka	100,0	100,0	31.12.2015
CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
DOHEL d.o.o.	Sesvete	100,0	100,0	31.12.2015
H-ABDUKO d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
HAR GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD	Sofia	(99,8/0,2)	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD	Sofia	(99,9/0,1)	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Germany GmbH	München	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o.	Zagreb	100,0	100,0	31.12.2015
Heta Asset Resolution Italia S.r.l.	Tavagnacco (UD)	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSET RESOLUTION LEASING DOOEL Skopje	Skopje	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Asset Resolution Magyarországt Zrt.	Budapest	100,0	100,0	31.12.2015
HETA CENTER -2 d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
HETA d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,9/0,1)	100,0	31.12.2015
HETA HOUSE D.O.O. - PODGORICA	Podgorica	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2015
HETA LEASING D.O.O. BEOGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2015
HETA REAL ESTATE D.O.O. BELGRAD	Belgrad	100,0	100,0	31.12.2015
HETA Real Estate GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	(99,0/1,0)	100,0	31.12.2015
HYPO ALPE-ADRIA-BETEILIGUNGEN GMBH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
HETA ASSISTANCE d.o.o. Sarajevo	Sarajevo	100,0	100,0	31.12.2015
HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Klagenfurt am Wörthersee	100,0	100,0	31.12.2015
Malpensa Gestioni Srl	Tavagnacco (Udine)	100,0	100,0	31.12.2015
O-CENTER d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
REZIDENCIJA SKIPER d.o.o.	Savudrija	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
SKIPER HOTELI d.o.o.	Savudrija	100,0	100,0	31.12.2015
SKIPER OPERACIJE d.o.o.	Savudrija	100,0	100,0	31.12.2015
SPC SZENTEND Ingatlanforgalmazó és Ingatlanfejlesztő Kft.	Budapest	100,0	100,0	31.12.2015
TCK d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
TCV d.o.o.	Ljubljana	(75,0/25,0)	100,0	31.12.2015
Tridana d.o.o.	Ljubljana	100,0	100,0	31.12.2015
X TURIST d.o.o.	Umag	100,0	100,0	31.12.2015
Y TURIST d.o.o.	Umag	100,0	100,0	31.12.2015
ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD - U LIKVIDACIJI	Novi Beograd	100,0	100,0	31.12.2015

Bedeutende Beteiligungen Beilage 4 zum Anhang

per 30. Juni 2016

HETA ASSET RESOLUTION AG	
FINANCIALS	SONSTIGE
Österreich: HAR GmbH, Klagenfurt/WS HETA Asset Resolution Leasing GmbH, Klagenfurt/WS HETA Real Estate GmbH, Klagenfurt/WS HETA Luftfahrzeuge Leasing GmbH, Klagenfurt/WS HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH, Klagenfurt/WS HETA Leasing Kärnten GmbH & Co KG, Klagenfurt/WS HETA Immobilien- und Bauconsult GmbH, Klagenfurt/WS	Bosnien und Herzegowina: HETA d.o.o., Sarajevo BORA d.o.o., Banja Luka Serbien: HETA LEASING D.O.O., BEOGRAD HETA ASSET RESOLUTION D.O.O., BEOGRAD HETA REAL ESTATE D.O.O., BELGRAD Bulgarien: HETA ASSET RESOLUTION Bulgaria OOD, Sofia 1 HETA ASSET RESOLUTION Auto Bulgaria OOD, Sofia 1
Italien: Heta Asset Resolution Italia S.r.l., Udine	Montenegro: HETA ASSET RESOLUTION Leasing d.o.o. PODGORICA HETA ASSET RESOLUTION d.o.o. PODGORICA
Slowenien: HETA Asset Resolution d.o.o., Ljubljana 1 TCV d.o.o., Ljubljana 1 TCK d.o.o., Ljubljana 1	Mazedonien: HETA ASSET RESOLUTION LEASING DOOEL Skopje
Kroatien: HETA Asset Resolution Hrvatska d.o.o., Zagreb HETA Asset Resolution Ulaganja d.o.o., Zagreb H-ABDUCO d.o.o., Zagreb	Ungarn: HETA Asset Resolution Magyarország Zrt., Budapest Deutschland: HETA Asset Resolution Germany GmbH, München
	Österreich: CEDRUS Handels- und Beteiligungs GmbH, Klagenfurt/WS 1 HYPO ALPE-ADRIA BETEILIGUNGEN GMBH, Klagenfurt/WS Hypo Alpe-Adria-Immobilien GmbH, Klagenfurt/WS 1 HYPO Vermögensverwaltung Gesellschaft m.b.H., Klagenfurt/WS 1
	Kroatien: REZIDENCIJA SKIPER d.o.o., Savudrija 1 X TURIST d.o.o., Umag Y TURIST d.o.o., Umag Serbien: ZAJEDNIČKI INFORMACIONI SISTEM DOO BEOGRAD – U LIKVIDACIJI 1

Dargestellt werden die direkten vollkonsolidierten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG (Ausnahme: einzelne Gesellschaften in Liquidation), welche mit '1' gekennzeichnet sind. Die übrigen Beteiligungen stellen vollkonsolidierte Enkel- bzw. Urenkelbeteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG, im Wesentlichen Beteiligungen der HAR GmbH, dar. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Darstellung nicht abschließend alle direkten/indirekten Beteiligungen der HETA ASSET RESOLUTION AG angeführt sind.

Segment Financials: Beinhaltet die auf Wind-down gestellten Leasinggesellschaften und jene Gesellschaften, welche von den ehemaligen Schwesterbanken non-performing Finanzierungsportfolios übernommen haben („brush entities“).

Segment Sonstige: Es werden die Zwischenholdinggesellschaften und sonstige Beteiligungen dargestellt.

Erklärung aller gesetzlichen Vertreter

„Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Halbjahresabschluss der Heta Asset Resolution AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.“

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. August 2016
Heta Asset Resolution AG

DER VORSTAND

Wirt.-Ing. Sebastian
Prinz von Schoenaich-Carolath
(Vorsitzender)

Mag. Martin Handrich
(Mitglied)

Mag. Arnold Schiefer
(Mitglied)

Mag. Alexander Tscherteu
(Mitglied)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ^{*)}

Bericht zum Halbjahresabschluss

Wir haben den beigefügten Halbjahresabschluss der HETA ASSET RESOLUTION AG, Klagenfurt am Wörthersee, bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 30. Juni 2016 sowie den Anhang geprüft.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt EUR 2 Millionen begrenzt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Halbjahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Halbjahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen sowie bankwesenrechtlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Halbjahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Halbjahresabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Halbjahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Halbjahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Halbjahresabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Halbjahresabschlusses durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Halbjahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Halbjahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. Juni 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Jänner 2016 bis 30. Juni 2016 in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen sowie bankwesenrechtlichen Vorschriften.

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Halbjahresabschlusses in Punkt (2.4) "Mandatsbescheide der FMA gemäß BaSAG", wo die Rechtsrisiken aus Klagen i.Z.m. den Mandatsbescheiden der FMA, dem EKEG-Verfahren und den Verfahren vor dem EuGH beschrieben werden;
- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Halbjahresabschlusses in Punkt (3) "Auswirkungen des Schuldenschnitts auf den Halbjahresabschluss nach UGB / BWG", wo die Auswirkungen der Abwicklungsmaßnahmen nach BaSAG auf den Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2016 erläutert und dargestellt werden;
- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Halbjahresabschlusses in Punkt (10) "Bewertungsgrundlage: Gone-Concern-Prämisse". Nachdem per Ende Oktober 2014 das GSA (Bundesgesetz zur Schaffung einer Ab-

baueinheit) durch Überführung der Gesellschaft in eine teilregulierte, aber nicht insolvenzfeste Abbaueinheit voll wirksam geworden war, wurde umgehend eine konzernweite Bewertung der für den Portfolio-Abbau relevanten Vermögenswerte initiiert. Diese Bewertung reflektierte die kurz- bis mittelfristige Veräußerungsabsicht in beschränkt aufnahmefähigen Märkten in einem Abbauperiodenraum von 5 Jahren, wobei 80 % der Assets bis 2018 abgebaut werden sollen. Nach Bekanntwerden der ersten Zwischenergebnisse aus dem Asset Quality Review (AQR), der eine kapitalmäßige Unterdeckung zwischen EUR -4,0 und -7,6 Mrd. aufzeigte, welche damit über dem von der EU-Kommission genehmigten noch offenen Beihilferahmen für Kapitalmaßnahmen von EUR 2,9 Mrd. lag, sowie den erwarteten Implikationen daraus auf die Kapital- und Liquiditätssituation der Gesellschaft, hat die Eigentümerin der Gesellschaft, die Republik Österreich, am 1. März 2015 mitgeteilt, dass keine weiteren Maßnahmen gemäß Finanzmarktstabilitätsgesetz für die Gesellschaft ergriffen werden. Auf Basis des geänderten Geschäftszwecks, der Implikationen des GSA, welches eine zwingende Selbstaflösung nach Erreichung der gesetzlichen Abbauziele vorsieht, der vollständigen Abgabe der Neugeschäft betreibenden Einheiten, der Überschuldung der Gesellschaft sowie des Erlasses des BaSAG-Mandatsbescheides durch die FMA war für den Vorstand die Grundlage entzogen, auf Basis der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) zu bilanzieren. Der unter Berücksichtigung des Mandatsbescheides II erstellte Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2016 basiert weiterhin auf der Gone-Concern-Prämisse, da keine diesem Konzept widersprechenden Sachverhalte eingetreten sind, die zur Anwendung der Going-Concern-Prämisse führen würde. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die geordnete Abwicklung der Gesellschaft nach BaSAG davon abhängt, dass keine Umstände eintreten, die eine Abwicklung nach den Zielen und Grundsätzen des BaSAG gefährden;

- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Halbjahresabschlusses in Punkt (12) "Verwendung von Schätzungen und Annahmen / wesentliche Schätzungsunsicherheiten", wo auf die Tatsache verwiesen wird, dass im Hinblick auf die anhaltende Konjunkturschwäche in Südosteuropa nicht ausgeschlossen werden kann, dass für das bestehende Kreditportfolio zukünftig ein weiterer Abwertungsbedarf notwendig sein wird;
- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Halbjahresabschlusses in Punkt (45.3) "Entwicklung des Kreditengagements gegenüber der ehemaligen italienischen Tochterbank Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.", wo auf die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A. ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Die zum 30. Juni 2016 vorgenommene Beurteilung der Werthaltigkeit der seitens der Gesellschaft in der Vergangenheit gewährten Refinanzierungslinie basiert zu einem wesentlichen Teil weiterhin auf dem seitens der HBI-Bundesholding AG im Dezember 2015 vorgelegten Abbauplan für die Hypo Alpe-Adria-Bank S.p.A.;
- auf die Angaben des Vorstands der Gesellschaft im Anhang des Halbjahresabschlusses in Punkt (45.4) "Verkauf des SEE-Netzwerkes: Umsetzung des im März 2016 erzielten Vergleichs sowie der vereinbarten Portfolioübertragung", wo auf die sich aus dem Verkaufsvertrag und der Refinanzierung der Hypo Group Alpe Adria (des SEE-Netzwerks) ergebenden Risiken für die Gesellschaft hingewiesen wird. Im März 2016 wurde zwischen der Gesellschaft und dem Käufer des SEE-Netzwerkes Einigkeit über einen umfangreichen Vergleich zur vollständigen Bereinigung aller im Verkaufsvertrag zum SEE-Netzwerk festgelegten CHF-Freistellungsansprüche (Kredit- und Rechtsrisiken) und anderer offener Themen i.Z.m. dem Aktienkaufvertrag über die Addiko Bank AG erzielt. Als Folge des Vergleichs haben sich die für die verbleibenden Gewährleistungen und Freistellungen geltenden vertraglichen Haftungsobergrenzen entsprechend reduziert;

Wien, am 25. August 2016

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Schönhuber eh
Wirtschaftsprüfer

Mag. Friedrich O. Hief eh
Wirtschaftsprüfer

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Walter Reiffenstuhl eh
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Halbjahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2016. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Impressum

**Herausgeber des Geschäftsberichts
und für den Inhalt verantwortlich:**

HETA ASSET RESOLUTION AG
Alpen-Adria-Platz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. +43 (0) 50 209-0
Fax +43 (0) 50 209-3000
holding@heta-asset-resolution.com
www.heta-asset-resolution.com

Rückfragen zum Geschäftsbericht vom 30. Juni 2016 bitte an:

holding@heta-asset-resolution.com
HETA ASSET RESOLUTION AG
Corporate Communications
Tel. +43 (0) 502 09-2858

Zukunftsorientierte Angaben bzw. Prognosen basieren auf den zum Aufstellungszeitpunkt des Geschäftsberichts (25. August 2016) vorliegenden Informationen bzw. verfügbaren Daten. Änderungen nach diesem Datum könnten die im Geschäftsbericht gemachten Angaben bzw. Prognosen beeinflussen. Wir haben diesen Bericht mit größter Sorgfalt erstellt und die darin enthaltenen Daten überprüft. Rundungs-, Übermittlungs-, Satz- oder Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden. Der Halbjahresbericht in englischer Sprache ist eine Übersetzung. Allein die deutsche Version ist die authentische Fassung. Alle Bezeichnungen im Halbjahresbericht, die der besseren Lesbarkeit wegen ausschließlich in der männlichen Form verwendet wurden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.
Der Halbjahresbericht wurde mit der Software FIRE.sys produziert.